A. Diss. 355

Kurtzer Jedoch gründlicher Unterricht,

Wie die Process An beyden höchsten

Kayserl. Reichs-Gerichten

Wohl ein- und außzuführen/ Ingleichen von dererselben Gleichförmigkeit und Unterschied.

Vormals durch Weyland Dr. Johann Andreas Gerharden in Lateinischer Sprach heraußgegeben / hernach von Caspar Melchior Bicken in das Teutsche übersetzt / auch verschiedenmalen und letztlich mit einigen Erinnerungen aufgeleget /

Nunmehro wegen des Wercklein Nutzbarkeit aufs neue mit weiteren nützlichen Anmerckungen vermehret / und denen an höchsten Kayserl. Reichs-Gerichten beschäfftigten Partheyen / Practicanten und Sollicitanten zu sonderbarem Gefallen und Nachricht zum Druck befördert.

Nebst einer Vorrede und Register der Capitel.

WETZLAR,
Gedruckt und verlegt bey Nicolaus Ludwig Winckler.
Im Jahr 1736.

SBR069026851424

STAATL. BIBLIOTHEK
REGENSBURG

Vorrede

An den geneigten Leser.

Es erscheinet abermalen in dieser neuen Edition der schon vor vielen Jahren von dem Fürstlichen Anhaltischen Rath Dr. Joh. Andrea Gerharden in Lateinischer Sprach aufgesetzte / hernach von Caspar Melchior Bieken ins Teutsche übersetzte / und zum Erstenmal zu Hall in Sachsen Anno 1674. also gedruckte / folgends mehrmals aufgelegte Gründliche Unterricht. Von dessen Nutzen die öfftere Auflagen Zeugnüß geben können. Es ist solcher zwar nicht anzusehen als wann daraus eine vollkommene Wissenschafft von denen beyden Höchsten Reichs-Gerichten und darin üblichen Procels zu er-

lernen / dann solche Wissenschafft hat freylich weiteren Ambitum, und läst sich in so wenigen Bogen nicht begreiffen. Der Zweck dieses Scripti mag wohl Anfangs zu eigenem Nutzen des Verfassers und Ubersetzers / wie aus dessen ersten Vorrede zu ersehen / gewesen seyn / wie etwa jeder sich selbst zu selbiger Zeit den Begriff von diesen Sachen gemacht / und etwa vor diejenigen / welche entweder nur einen generalen Begriff davon / oder einen Anfang zu weiterer dieser Sachen Erlernung zu haben verlangen / welcher letztern Absicht auch der Verfasser unsers Erachtens so gar weit nicht verfehlet. Und in eben derselben sind bey gegenwärtiger neuen Edition zu desto mehrer Erlangung obgemeldten Zwecks die hin und wieder befindliche / insonderheit zu des Kayserlichen und Reichs Cammer-Gerichts Sachen dienliche Anmerckungen / auf des Verlegers Ansuchen beygefüget worden / deren Nutzen der Leser selbst finden wird. Und könte der Unterricht wohl in einer zusammenhangenden Rede hier und da anders aufs neue gefast oder erläutert werden. Man hat aber lieber durch Anmerckungen das hauptsächlichste erinnern / als des Verfassers Arbeit ändern wollen. Was den Kayserl. Reichs-Hof-Rath betrifft / hätten zwar aus denen edirten Büchern auch ein- und andere Supplementa dazu gethan werden können / man hat aber solches jemand anders / der an selbigem Höchsten Gericht tägliche Praxin hat / zu seiner Zeit überlassen wollen.

In-

Indessen weil beyder Höchsten Reichs-Gerichten Process unsers Ermessens nicht wesentlich / sondern nur in zufälligen Dingen unterschieden / so kan der Unterricht vom Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht inmittelst dienen / und was den Kayserlichen Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Rath anbelangt / **die Reichs-Hof-Raths-Ordnung und neuere** Decreta, welche Anno 1730. mit kurtzen Notis ediret / so dann Joh. Friderici Crameri Manuale Processus Imperialis, sive compendiosa Introductio ad Praxin Judicii Imperialis Aulici, zu Nürnberg Anno 1730. oder Breviculum Praxis Imperialis Aulicæ, zu Franckfurth Anno 1709. zuforderst aber Deckherri Concordia Supremorum Tribunalium, (worinnen viele nöthige Erinnerungen über Uffenbachs Tractatum de Consilio Cæsareo-Aulico anzutreffen) zum kurtzen Unterricht gebraucht werden. Der Leser wolle unserer Arbeit und gehabten guten Intention geneigt verbleiben.

Eingang.

§. 1.

DAß die Ruhe und Wohlfahrt des Römischen Reichs Teutscher Nation in einem ungefärbten und aufrichtigen Vertrauen zwischen dem Kayser und sämtlichen Reichs-Ständen so wohl / als dieser unter sich selbsten bestehe / wird verhoffentlich niemand in Abrede seyn. Es wird aber dieser des Römischen Reichs Wohlstand auf andere Art und Weise schwerlich erlangt und zuwege gebracht / als wann die heilsame Justitz in dem Reich durchgehends gehandhabet / das ist / alles dasjenige / was jedwedem von Rechts- oder Reichs-Constitutionen und öffentlichen Satzungen wegen zustehet und gebühret / durch außgesprochenes Urthel und dessen würckliche Vollstreckung gegeben oder gelassen werde; vid. **die Ordnung des Cammer-Gerichts zu Worms vom Jahr** *1495.* **in der Vorrede.** *ibi:* **Und nachdem derselbe (gemeine Land-Fried) ohne redlich / ehrbar und förderlich Recht / schwerlich im Wesen bestehen mag / u. s. f.** (*a*)

(*a*) Adde *Recess. Imper. 1654. §. 7.* ibi: Das Justitz-Werck (ohne welches kein Reich in ordentlichem friedlichen Wesen erhalten werden kan.)

§. 2. Nun aber wird dem Röm. Reich beydes **am Kayserl. Reichs-Hof-Rath** als auch dem **Cammer-Gericht** sein Recht gegeben / dann derer Orten die unter denen Reichs-Ständen entstandene Strittigkeiten und Rechts-Händel im Nahmen des Römischen Kaysers / denen Reichs-Constitutionen, und diesen beyden allgemeinen Gerichten insonderheit vorgeschriebenen / oder durch lange Observantz und Gerichts-Brauch eingeführten Satzungen nach / rechtmäßiger Weise in Verhör gezogen und entschieden werden.

§. 3. Was das **Kayserl. Cammer-Gericht** anlanget/ so hat durch jüngsten im Jahr 1654. gemachten Reichs-Abschied das bey nahe zerfallene und schändlich verstellte Justitz-Wesen durch den Römischen Kayser und vornehmste Stände des Reichs seinen vorigen Glantz und Herrlichkeit wieder überkommen/ und seynd die fast von 200. Jahren hero eingeschlichene Mängel und Gebrechen/ **so viel nur möglich gewesen**/ abgeschaffet worden; Und solches nach dem Exempel verständiger Aertzte/ als welche in den allerhärtesten und tieff eingewurtzelten Kranckheiten gar langsam zu verfahren und gelinde Mittel anzuwenden pflegen/ damit das Ubel nicht zu frühzeitig und allzugeschwind außgereutet werde. (*b*) Dahero dann auch heutiges Tags die von denen streitigen Partheyen der langwierigen und fast unsterblichen Cammer-Processe halber hiebevor geführte Klagen aufgehöret haben/ dann alles dasjenige/ was etwan dem Process der Sachen hinderlich zu seyn/ und solchen in Weitläufftigkeit zu bringen geschienen/ durch vorbemeldten Reichs-Abschied gantz heilsamlich abgeschafft oder geändert worden.

(*b*) Was der Auctor damit andeuten wollen/ ist nicht wohl abzunehmen. Besser wäre gesagt/ daß gleichwie alle dergleichen Systemata nicht auf einmal zur Vollkommenheit gelangen mögen/ sondern nach und nach immer daran zu bessern/ also die Legislatio Cameralis antiquior durch den Jüngern Reichs-Abschied und gefolgte Gemeine Bescheide eine weit bessere Ordnung und Maße erhalten haben.

§. 4. Ob nun wohl dasjenige/ was in jetzt berührtem Reichs-Abschied der Justitz wegen gesetzt und verordnet worden/ vornemlich das Kayserl. Cammer-Gericht angehet/ nichts desto weniger aber wird nicht allein daselbst ein- und anders auch auf den Reichs-Hof-Rath außtrücklich gezogen/ wie solches aus dem **§. Was dann Churfürsten** 2c. 168. erhellet/ sondern es hat auch **Kayser Ferdinand der Dritte** gegen die Reichs-Stände/ als selbige bey verwichenem im Jahr 1654. gehaltenen Reichs-Tag um Communication der verneuerten Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerunterthänigst gebetten/ sich außtrücklich und öffentlich erkläret/ daß selbige nicht allein nach der Cammer-Gerichts-

richts-Ordnung/ Reichs-Constitutionen, und Oßnabrückischen Frieden-Schluß gemacht und eingerichtet/ sondern auch alles dasjenige/ was auf berührtem Reichs-Tag der Justitz wegen von neuem verordnet worden/ darinnen inacht genommen und begriffen sey; Autor **der Grundveste des Heil. Römischen Reichs** *Part. III. Cap. 5.* **§. Es hat zwar ꝛc.**

§. 5. Derohalben wir uns fürgesetzet/ von demjenigen/ was in diesen beyden höchsten Gerichten (1.) ratione **der Rechts-Sachen**/ so darinnen abgehandelt werden/ (2.) **der Personen**/ welche daselbst Rechtlichen Außspruch zu erwarten/ (3.) **der Art und Weise des** *Processus*, der in selbigen inacht genommen wird/ und dann (4.) **dererjenigen/ durch welche die** *Justitz administri***ret wird**/ und dieser Zeit im üblichen Gebrauch ist/ mit Göttlicher Hülffe kürtzlich und mit wenigem zu handeln; woraus dann beydes die Gleichförmigkeit als auch der Unterschied dieser beyden höchsten Reichs-Gerichte genugsam erhellen wird. Zwar müssen wir gestehen/ daß in so kurtzer Zeit/ die wir nach zurückgelegter Reiße durch Franckreich/ Engelland und Niederland an gemeldten beyden Orten zubracht haben/ nur das wenigste dißfalls haben angemercket/ oder anmercken können/ zweiffeln auch nicht/ daß wir zu Zeiten einen und andern Irrthum begehen werden. (c) Doch wird der geneigte Leser alles/ insonderheit aber auch dieses zum besten außzulegen wissen/ daß/ weilen diese beyde hohe Tribunalien im Römischen Reich gleiches Ansehen/ und in vielen Stücken concurrentem Jurisdictionem haben/ wir bald dieses jenem/ bald jenes diesem fürgesetzet/ und demnach die beste Ordnung in vorfallendem Præcedentz-Streit/ welche darin/ daß man keine Ordnung halte/ bestehet/ inacht genommen haben.

(c) Das Scriptum scheinet freylich nicht so viel aus eigener Erfahrung als aus Lesung der gemeinen Bücher/ insonderheit des Blumii, abgefast zu seyn/ also daß darin gar vieles zu verbessern und hinzu zu thun seyn möchte; Es wird aber in folgenden Anmerckungen nur das nöthigste beobachtet werden.

PRÆLIMINARIA.

Das Erste Capitel.

Von dem Ursprung / Einsetzung und Benennung beyder höchsten Kayserl. Reichs-Gerichte.

§. 1.

Ehe wir unsern ersten Discurs, so von beyder Gerichte *Jurisdiction* handeln soll / anfangen / wird nöthig seyn / vorhero etwas weniges / beydes von deren Ursprung / Einsetzung und Benennung / als auch ihren vorgeschriebenen Ordnungen / vorher zu setzen. So viel nun den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anlanget / seynd etliche / welche vermeynen / daß solcher bey Regierung *Ferdinandi Primi*, andere aber eines andern Römischen Kaysers / so nach diesem gelebt / seinen Anfang genommen habe. Wir halten dafür / daß solcher auf gewisse Art lange vorher / ehe das Cammer-Gericht angeordnet worden / ja gar in denen uralten Zeiten entsprossen sey; Dann kein Zweiffel / daß die Römische Kayser schon vor langen / ja undencklichen Jahren her an ihrem

Hofe dergleichen Consilium oder Gericht / in welchem der Reichs-Stände Rechts-Sachen getrieben und erörtert worden / gehabt haben. Und dieses zeigt Kayser **Ferdinand der Dritte** Allerglorwürdigsten Andenckens / in der Vorrede der verneuerten Reichs-Hof-Raths-Ordnung außtrücklich an / wann er spricht: **Wie Wir befunden / daß Unsere Löbliche Vorfahren am Reich / sich guter Ordnung von uralters her beflissen / und hierzu / damit solchem ihrem Obliegen allenthalben desto stattlicher vorgesehen werde / ihren Reichs-Hof-Rath / so selbige / zu Beförderung und Vollziehung der werthen Gerechtigkeit und Regiments im Römischen Reich / von unfürdencklichen Jahren erhalten / wie auch folgends dero Kayserliche Cammer und andere Gerichts-Mittel aufgerichtet haben.** Deßgleichen ist eine von Kayser **Friedrich dem Zweyten** / im Jahr 1256. promulgirte Satzung vorhanden / in welcher verordnet / **daß der Hof-Richter** (oder / wie er heutiges Tags genennet wird / der Reichs-Hof-Raths-Præsident) **alle Tag soll zu Gericht sitzen**: wie solches bey dem Goldast. *Constitut. & Rescript. Imper. tom. 1. pag. 84.* zu finden. Und wem belieben möchte in Historien nachzuschlagen / der wird unzählig viel dergleichen Satzungen / so die alten Römische Kayser gemacht haben / antreffen / aus welchen die lange Zeit des Kayserl. Reichs-Hof-Raths erhellen wird. (*a*)

(*a*) Die vom Auctore allegirte Stellen möchten wohl in genauer Erwegung zu Behauptung seines Satzes nicht hinlänglich seyn / dann des Kayserl. Reichs-Hof-Raths Constitution, wie solche heut zu Tag beschaffen / exclusivè der Kayserl. Reservat-Fällen / ist wohl denen neuen Zeiten zuzuschreiben / indem die andere Reichs-Strittigkeiten vorher allesamt von Kayserl. Majestät gerichtet / und zu Abhandlung solcher Geschäfften das Cammer-Gericht nach langer Deliberation stabilirt worden / vid. Deckher. *Vindic. ad Blum. tit. 3. n. 1. & tit. 4.* Add. *infrà §. 6.*

§. 2. Dieses Gericht nun wird genennet *Consilium*, **oder ein Rath** / so ein solcher Nahm / der vielen Gerichten gemein ist / insonderheit aber dieser Ursachen halber / alldieweiln die Kayserl.

Hero-

Herren Reichs-Hof-Räthe zum öfftern in wichtigen Sachen/ und woran viel gelegen/ nicht ein Urthel/ sondern nur ihr Gutachten (Votum oder Consilium) abfassen/ welches sie dem Kayser durch den Reichs-Vice-Cantzler hinterbringen lassen/ R. H. O. *tit.* 5. §. **Wo aber die Stimmen** &c. 17. der hernachmals in seinem Geheimden Rath (in welchem zugleich der Herr Præsident, wie auch der Re- und Correferent mit zur Stelle) dergleichen Sache in reiffe Berathschlagung zu ziehen pflegt. (*b*) Doch wird es auch genennet **ein Gericht** / und solches so wohl in denen Reichs-Constitutionen, als von bewährten Scribenten, **besiehe den Oßnabrückischen Frieden-Schluß** *Artic. V.* §. *Ac proinde Circuli &c.* 54. **auch am Hof-Gericht. R. H. O.** *Tit.* 2. *in princ. ibi :* **Für unser Kayserl. Gericht ;** Deßgleichen *Tit.* 5. §. **Es sollen auch** &c. 23. *in fin. ibi :* **Diesem unserm höchsten Gericht und** *Tribunali.* Derohalben es auch uns nicht übel außgeleget werden kan/ wann wir in dieser Materie den Kayserl. Reichs-Hof-Rath ohne Unterschied bald ein Gericht bald einen Rath nennen.

(*b*) Dieses geschiehet nur in denen Fällen/ wo es auf eine Consultationem Politicam mit ankommt/ und also Ihre Kayserl. Majestät eigene Resolution vonnöthen/ durch welche des Kayserl. Reichs-Hof-Raths rechtliches Gutachten gleichsam beseelet wird/ wie man ein- und andermal hat zu sagen pflegen. Sonsten hat die Benennung eines Consilii wohl eine andere Gestalt als welche der Auctor anzeigt/ vid. *Elect. Jur. Publ. tom.* 4. *sect.* 1.

§. 3. Es wird aber selbiger genennet: **der Kayserliche Hof-Rath/ das Kayserl. Hof-Gericht**/ alldieweil er dem Kayserl. Hof fast nachzufolgen pflegt/ und gemeiniglich eben an selbigem Orte/ wo der Kayser seine Hofstatt hinleget/ gehalten wird/ R. H. O. *tit.* 1. §. **Alle diese** &c. 3. *verb.* **Und unserm Kayserl. Hof je und allezeit/ welcher Orten derselbige gehalten wird/ nachfolgen.** Doch ist dieses so eigentlich nicht nöthig/ sondern es stehet in des Kaysers Willkühr/ ob er den Reichs-Hof-Rath mit sich führen/ oder aber selbigen an einem andern Ort lassen will. Als so offt dieser/ als König in

Hungarn/ nacher Preßburg auf die außgeschriebene Land-Täge verreiset/ ist bißher der Reichs-Hof-Rath allezeit zu Wien blieben. Deßgleichen da im Jahr 1654. Kayserl. Majestät **Ferdinand der Dritte** aller Christmildesten Andenckens/ sich aus Ober-Oesterreich nacher Böheim erhub/ und die Kayserl. Hofhaltung zu **Prag** anstellte/ ist der Reichs-Hof-Rath zu **Lintz** blieben/ woselbsten auch alle Process-Sachen expedirt/ und zu Ihrer Majestät Unterschrifft und Vollziehung übersendet worden. Deßgleichen als vorgedachter Kayser/ Lobseeligsten Andenckens/ mit dero Herrn Sohn *Ferdinando Quarto*, im Jahr 1654. von Regenspurg aus auf die bevorstehende Wahl des Römischen Königs nacher **Augspurg** verreisete/ ist doch der Reichs-Hof-Rath zu **Regenspurg** verblieben/ und hat daselbsten seine ordentliche Sitz-Täge und Expeditiones continuirt. Also ist bißweilen der Kayserliche Hof zu **Lintz** in Ober-Oesterreich/ der Reichs-Hof-Rath aber zu **Welß** (eine Stadt/ so drey Meilen davon gelegen) gehalten worden. Aus welchen Exempeln (deren mehr angeführet werden könten) erscheinet/ daß der Reichs-Hof-Rath nicht allemal dem Kayserl. Hof-Lager folge/ sondern zum öfftern der Kayserl. Hof an einem andern/ und der Reichs-Hof-Rath auch an einem andern/ doch nicht so gar weit von diesem entlegenen Ort gehalten werde. Es mag aber der Kayserl. Reichs-Hof-Rath sich befinden wo er will/ so wird nichts desto weniger in allen Kayserl. Citationen oder Ladungen/ so diß Orts zu ergehen pflegen/ der Ort keines wegs mit hinzu gesetzet/ sondern es werden sämtliche auf den Kayserlichen Hof eingerichtet/ mit diesen oder dergleichen Formalien: **Selbst/ oder durch einen genugsam gevollmächtigten Anwald/ an unserm Kayserl. Hof/ was Enden alßdann derselbe seyn wird/ erscheinet/ rc.** Und eben hierinnen sind sie von denen Cammer-Gerichts-Citationen unterschieden/ in welchen (gleich wie in allen andern Gerichten zu geschehen pfleget) der Ort des Gerichts mit benahmt und hinzu gesetzt werden muß. (c)

(c) Diese

(c) Diese Differentz ist von schlechter Wichtigkeit / und fliesset aus der Sache selbst / weil nemlich das Cammer-Gericht sedem fixam hat / der Reichs-Hof-Rath aber dem Kayserl. Hof regulariter folgt. Wann es nicht geschiehet / so hat es rationem Commoditatis mehr / ex. gr. wegen der Logirung / als daß in regula es nicht geschehen müste.

§. 4. Es wird auch dieses Gericht genennt der **Reichs-Hof-Rath** / wegen derjenigen Sachen / so daselbst abgehandelt und erörtert werden / und die so wohl die Reichs-Stände / als das Reich an sich selbst angehen / R. H. O. *tit. 2. in princ. ibi:* **Alle und jede Sachen / das Heil. Röm. Reich / desselben Hochheit / Recht / Herrlichkeit / rc.** Dahero ist auch die **Cantzley** dieses Gerichts (die **Reichs-Hof-Cantzley** genannt) dem Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Maynß / als des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlern mit Eyd und Pflichten verbunden. Nicht ratione causæ efficientis, welche keines wegs das Reich / sondern allein der Kayser ist / R. H. O. *tit. 1. in princ. verb.* **Unser Kayserl. Reichs-Hof-Rath / dessen oberstes Haupt und Richter allein Wir rc.** & §. **Und weilen dann allein Uns / als Römischen Kayser rc.** *15.* Dann einzig und allein derselbe dieses herrliche Judicium mit tüchtigen und geschickten Räthen / und zwar heutiges Tags / vermöge des Westphälischen Friedens und Kayserl. Wahl-Capitulation, aus beyderley / so wohl Augspurgischer Confession als Catholischer Religion, versiehet / ihnen auch allein ihren Jährlichen Besold und Unterhalt verschaffet. Davon unten (im Vierten *Discurs cap. 2. §. 4. & seqq.*) mit mehrerm.

§. 5. Biß hieher haben wir von des **Kayserl. Reichs-Hof-Raths** Ursprung und Benennung gehandelt. Nun wollen wir auch etwas weniges von dem **Kayserl. Cammer-Gericht** melden. Dann / weiln in einer **Cammer** oder **Gemach** die meisten Judicia (dann etliche unter freyem Himmel geschehen) gehalten werden: *(d)* so siehet man auch / daß unterschiedene Sachen davon den Nahmen haben. Dahero wird insgemein der Ort an sich selbst / in welchem dieses Kayserl.

Gericht gehalten wird / die Cammer oder die Kayserliche Cammer genennet. Eigentlich aber wird durch dieses Wort / eben dieses hohe Reichs-Gericht verstanden / welches auch dahero das Cammer-Gericht / deßgleichen die Reichs-Cammer genennet wird / als in welchem die Rechts-Sachen der Reichs-Stände vorgenommen und erörtert werden. (e) Und eben in solcher Bedeutung / als welche durch die Gewohnheit schon eingeführet / wir auch hier allenthalben uns solches Worts gebrauchen. Anders wird es genommen / wann des Reichs Schatz-Cammer / *Camera Imperialis*, oder die Reichs-Cammer genennet wird / was da nemlich zu dem Einkommen / so dem Reich zuständig / gehöret: besiehe Bartol. *in Rubricâ Cod. de Jure Fisci num. 7.* Wobey allhier zu gedencken / daß ein anders sey Camera Imperialis, so auf diese Art genommen wird / ein anders Camera Imperatoris, dann Camera Imperialis, wie allbereit erwehnet / bedeutet des Reichs Schatz-Cammer / allein durch Cameram Imperatoris werden die Kayserliche Cammer-Güther / so dem Kayser allein zugehören / verstanden: Bartol. *dict. num. 7.*

(d) Ist eine einfältige ratio denominationis, dann so könte man es auch des Heil. Röm. Reichs Stuben nennen. Besser sagte man / es bedeute das Wort Camera auch ein Auditorium, vid. Besold. *Thesaur. Pract.* und ist also Appellatio arbitraria gewesen.

(e) Rectius, weil es nebst dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath das höchste Gericht im Reich ist.

§. 6. Der Stiffter dieses Kayserl. Cammer-Gerichts / wie man insgemein dafür hält / soll *Maximilianus Primus*, Römischer König / gewesen seyn / welcher mit Bewilligung sämtlicher Reichs-Stände / auf dem im Jahr 1495. zu Worms gehaltenen Reichs-Tag / dasselbe formaliter eingesetzet / daß es wäre ein allgemein Gericht des gantzen Heil. Röm. Reichs / und da ein jeder unter denen Reichs-Ständen / in vorfallenden Rechts-Sachen / seine Zuflucht hinnehmen könne / das oberst und letzte Gericht / R. A. zu Augspurg *1530. §.* Dieweil nun unser rc. 76. Damals ist es nach Franckfurt

am

am Mayn verlegt gewesen / allwo in gemeldtem 1495ten Jahr den 3. Novembris die erste Gerichtliche Audientz celebriret / oder / wie Gailius redet / primum Consistorium publicum gehalten worden / *lib. 2. de Pace Publ. cap. 1. num. 28.* und in folgendem 1496ten Jahr den 26. Februarii die allererste Achts-Erklärung daselbst geschehen und außgesprochen worden / wie davon gedachter Gail. *dict. cap. 1. num. 29.* ebener maßen berichtet. Wiewohl man gestehen muß / daß das Cammer-Gericht auf bemeldtem Reichs-Tag nicht allererst seinen Anfang genommen habe / sondern / daß lange vorher dergleichen allgemein Gericht in Teutschland / eben unter diesem Nahmen des Cammer-Gerichts / sey zu befinden und anzutreffen gewesen / wie solches Limnæus *lib. 9. de Jur. Publ. cap. 4. num. 26.* bezeuget / aber damals ist es nicht allezeit gewesen / sondern nur zu gewissen Zeiten / mehrentheils aber auf Reichs-Tägen angeordnet worden / hat auch dahero keine gewisse Form gehabt / sondern solche allererst von *Maximiliano Primo* empfangen / der hernachmals diesem Gerichte einen gewissen Ort zugeeignet / selbiges mit gewissen Gesetzen und Ordnungen versehen / und ferner weit mit darzu erkiesten tüchtigen Personen besetzet: **Ordnung der Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Gerichts zu Worms** *de Anno 1495.*

§. 7. Die Ursach nun / warum *Maximilianus Primus* dergleichen eingesetzet / und daß solches an einem gewissen Ort / auch zu allen Zeiten gehalten werde / verordnet / kan aus vorhergehendem leichtlich angemercket werden. Dann als vor Zeiten die streitende Partheyen / nicht sonder grosse Ungelegenheit und Beschwehrung / auch Hindansetzung ihres Haupt-Wesens / dem Kayser und dessen **Hof-Burg- und Land-Gericht** / um Recht und Gerechtigkeit zu erlangen / nachfolgen / oder der Zeit erwarten musten / wann etwan ein Reichs-Tag außgeschrieben worden / in welchem dergleichen Cammer-Gericht angeordnet zu werden pflegte / (wie wir in vorhergehendem berührt) und die Reichs-Stände zum öfftern sich beklagten; So hat dahero ermeldter Römischer König *Maximilianus Primus*,

sowohl in dem Reich als dessen Ständen fürträglich zu seyn erachtet / an einem gewissen Ort dergleichen Kayserl. Gericht / unter dem Nahmen der **Cammer** / anzuordnen / in welchem / an statt Röm. Kayserl. Majestät und des Reichs / die Rechts-Sachen der Reichs-Stände und sämtlicher Reichs-Unterthanen zu allen Zeiten erörtert und entschieden würden.

§. 8. Doch ist dasselbe damals noch wandelbar gewesen / und kaum anderthalb Jahr zu **Franckfurt** geblieben / folgends nach **Worms** gelegt / allda im Jahr 1497. den 31. Martii, wie aus des Barthii Sententzien zu ersehen / die erste Urtheil publicirt worden. Von da ist es Anno 1501. nach **Nürnberg** kommen / und sofort im Jahr 1504. nach **Regenspurg** / von hieraus Anno 1511. wieder nach **Worms** / und Anno 1521. nach **Nürnberg** / nach diesem im Jahr 1524. nach **Eßlingen** / und endlich Anno 1527. nach **Speyer**: dann es zu der Zeit / vermöge getroffenen Vergleichs zwischen dem Kayser und Ständen / keinen stetigen Ort und Sitz gehabt / sondern es ist nur insgemein dahin beschlossen worden / **daß es im Reich in einer füglichen Stadt** gehalten werden solte / **C. G. O. zu Worms** *1495. Tit.* **Wo das Cammer-Gericht gehalten werden soll.** Und obwohl Maximilianus selbsten also der Meynung gewesen / dem Cammer-Gericht einen beständigen und gewissen Ort zuzulegen / so hat er doch solches nicht können zu Werck richten / sondern es ist allererst im Jahr 1530. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg / mit einhelliger Bewilligung des Kaysers und der Reichs-Stände / beschlossen worden / daß zu **Speyer** gleichsam der eigenthümliche Sitz des Cammer-Gerichts seyn / und daselbst denen sämtlichen Ständen des Reichs Recht gesprochen werden solte. Es konte auch selbiges von der Stadt Speyer weg und anders wohin nicht verlegt werden / es wäre dann / daß solches den Kayser und Teutsche Fürsten / aus wichtigen und erheblichen Ursachen / vor gut bedünckete / **R. A. zu Augspurg im Jahr** *1530. §.* **Dazu meynen und wollen wir rc.** *83. ibi:* **Daß nun hinfürter Unser Cammer-**

mer-Gericht / aus obangezeigten Ursachen / stetigs zu Speyer bleiblich seyn / und gehalten / und sonst nirgend anderswohin verändert werden soll / es beschehe dann mit Unserm / auch Churfürsten / Fürsten und Ständen Wissen und Willen. Thue hinzu die C. G. O. *part. 2. tit. 34.* allwo eben dieses sancirt und bestättigt wird.

§. 9. Und obwohl auf letztern im Jahr 1648. zu Münster / und 1654. zu Regenspurg gehaltenen Reichs-Tägen berathschlaget worden / daß das Cammer-Gericht zu Speyer an einen andern sicheren Ort im Reich geleget werden möchte / so ist doch diese Sache unerörtert blieben / R. A. *de Anno 1654.* §. Als auch bey den allgemeinen ꝛc. *167. in princ. ibi:* So befinden Wir / und mit Uns Chur-Fürsten und Stände / nach reiffer wohlbedächtlicher Uberleg- und Berathschlagung der Sachen / berührte *Translation* noch zur Zeit nicht thunlich. Jedannoch ist solches nach leidiger Einäscherung der Stadt Speyer vor kurtzen Jahren nach Wetzlar verlegt worden / dahin stellend / wie lang es daselbst verbleiben / oder sonst wohin verlegt werden möchte. *(f)*

(f) Weil es ein Corpus ist so in ziemlicher Menge privilegirter und von allen Impošten eximirter hohen und niedern Personen bestehet / darzu das Reichs-Archiv Causarum Judicialium bey sich führet / und sonst viel Considerationes bey einer Translation sind / so ist leicht zu erachten / wie schwehr solche so wohl ratione Corporis ipsius, als Loci ad quem, in Ansehung der vielen erforderenden Nothwendigkeiten / insonderheit der Bequemlichkeit des offentlichen Gottesdienst aller dreyen im Römischen Reich geduldeten Religionen zugehen müsse.

§. 10. Es kan je gleichwohl dasselbe auch auf eine Zeitlang an einen Ort verlegt werden / wann der Kayserl. Cammer-Richter und Herren Beysitzere entweder der Kriegs-Unruhe / oder auch einreissenden anfälligen Seuchen halber es für nöthig befinden / C. G. O. *part. 2. tit. 34.* R. A. *de Anno 1570.* §. Dieweil dann auch ꝛc. *103. in med. ibi:* daß Cammer-Richter und Beysitzer / da die solche *Translation* fürzunehmen bedacht / Uns dasselbig zeitlich zuschreiben sollen.

Das Zweyte Capitel.

Von den fürgeschriebenen Ordnungen / wornach sich beydes das Cammer-Gericht / als auch der Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu richten.

§. 1.

Gleichwie alle und jede wohlbestellte Gerichte ihre fürgeschriebene Ordnungen und Gesetze haben: Also seynd auch diese beyde höchste Gerichte des Röm. Reichs mit dergleichen versehen / nach welchen die vorfallende Streitigkeiten und Rechts-Sachen rechtmäßiger Weiße in Verhör gezogen und entschieden werden.

§. 2. Das Kayserl. Cammer-Gericht hat bey nahe so viel Ordnungen überkommen / als im Röm. Reich / Teutscher Nation, Reichs-Täge sind gehalten worden. Erstlich / wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt / seynd demselben gar kurtze Ordnungen fürgeschrieben worden / welche aber in folgenden Zeiten auf gehaltenen Reichs-Versammlungen allezeit erweitert / und mit andern darzukommenden Satzungen vermehret worden. Unter denen allen die beste und vollkommenste ist / so aus denen älteren von dem 1495sten Jahr an biß auf das 1546ste Jahr publicirten Ordnungen Anno 1548. zuerst verfertiget / und von Kayser Carln dem Fünfften auf dem im Jahr 1555. zu Augspurg gehaltenen Reichs-Tag promulgirt und heraußgegeben worden: (a) und diese wird auch von denen Authoren insgemein und als gültig angeführet; wie dann auch diese allenthalben / wo in Reichs-Satzungen / Abschieden / Wahl-Capitulationen, der Cammer-Gerichts-Ordnung Meldung geschiehet / verstanden wird.

(a) Vide *Inscriptionem* der Cammer-Gerichts-Ordnung *in Corpore Recessuum Imperii.* juncto *Recess. Imper.* zu Augspurg *1555.* §. Demnach rc. *105.*

§. 3. Nachdem aber selbige durch die darauff folgende Reichs-Constitutiones, Deputations- und Visitations-Abschiede / SCta

SCta Cameralia, Gemeine Bescheide und andere dergleichen jüngere Satzungen an vielen Orten verbessert/ erkläret und vermehret worden; Als hat Kayser **Rudolff der Zweyte** mit der Reichs-Stände einhelligem Rath und Bewilligung/ dem Cammer-Richter und dessen zugeordneten Assessoren im Jahr 1598. anbefohlen/ daß sie etliche aus ihrem Mittel/ beyderley Religion, erwählen solten/ welche berührte Ordnung mit sonderbarem Fleiß durchsehen/ und die in denen jüngern Reichs-Constitutionen und andern Satzungen hin und wieder sich befindende Materien an ihren gehörigen Ort setzten/ und in einen Band zusammen fasseten/ **R. A.** *de Anno 1598.* **§. Wir seynd auch** rc. *69. in fin.* Wie nun dieses Werck glücklich zum Ende gebracht war/ haben sie solches **das** *Concept* **der verneuerten Cammer-Gerichts-Ordnung**/ insgemein aber **das Cammer-***Concept* genennet/ und solches Chur-Maynß überschicket/ welcher es auf dem im Jahr 1603. gehaltenen Reichs-Tag zu der sämtlichen Reichs-Stände vernünfftigen Gutachten proponirt.

§. 4. Als aber so wohl auf diesem/ als nächst darauf folgendem im Jahr 1613. gehaltenen Reichs-Convent dessen Publication durch andere Geschäffte verhindert/ auch auf folgenden Reichs-Tägen wegen der Kriegsläufften ebenfals hierin nichts verrichtet wurde/ und mitler Zeit ermeldtes Cammer-Concept beydes durch die Reichs-Constitutiones, insonderheit aber dem im Jahr 1654. gemachten Reichs-Abschied/ als auch die jüngere ergangene Gemeine Cammer-Bescheide an vielen Orten verbessert/ und geändert worden; Als hat denen Ständen auf der in jetztgemeldtem 1654sten Jahr zu **Regenspurg** gehaltenen Reichs-Versammlung gefallen/ daß solches bey künfftiger Cammer-Visitation, durch die Herren Visitatores, mit Hülffe und Zuthun der Herren Beysitzere und fürnehmsten Procuratoren, durchsehen und verbessert/ das gantze Werck auch præparatoriè also eingerichtet werden solte/ damit es auf **nächst künfftigem Reichs-Tag** endlich zu seiner Vollkommenheit gelangen möge/ **R. A.** *de Anno 1654.* **§. Das** *Anno 1613.* **begriffene** rc. *134.*

 §. 5. Nach-

§. 5 Nachdeme aber angeregte Visitation so bald nicht angeordnet / so wurde des offtgedachten Concepts Durchseh- und Verbesserung auch ebenfals nicht vorgenommen; Wie dann auch bey letzter Anno 1713. geendigter Cammer-Gerichts-Visitation dieses Werck nicht zum Stande kommen. Dahero kaum zu hoffen / daß auf fürwährendem Reichs-Tag solches erfolgen werde. (b)

(b) Vid. die Præfation welche der neuen Edition solchen Concepts de Anno 1717. vorgesetzt ist.

§. 6. Inmittelst hat Herr Dr. Jacob Blum Hand angeleget / und mit Ruhm-würdigem Fleiß und großer Arbeit (c) mehrgemeldtes Cammer-Concept revidirt / die in den vorigen Exemplarien, insonderheit aber auf dem Rande / unzählig eingeschlichene Druck-Fehler verbessert / wo nöthig / Loca parallela hinzugesetzt / die Authentische Texte aus den Abschieden und Memorialien der gehaltenen Visitationen, wie nicht weniger hin und wieder angeführten Consultis Cameræ an jedem Orte ordentlich hinzu gethan / und allenthalben fügliche Anmerckungen darbey gemacht / was durch die jüngere Vergleiche und Gemeine Bescheide / von Anno 1613. an / biß auf gegenwärtige Zeit / verbessert / confirmirt / erkläret oder gäntzlich abrogirt worden / und solches Werck mit Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Mayntz / rc. gnädigster Bewilligung und Freyheit / in offentlichen Druck heraus gegeben.

(c) Ob dieses Elogium nöthig gewesen / läßt man dahin gestellet seyn / dann Blumius keine mehrere Arbeit gethan / als daß er den vom Collegio Camerali gemachten und vorhin vitios gedruckten Auffsatz zum anderweiten Druck befördert / und mit Marginalien und wenigen Annotationibus versehen. Es ist bey vielen ein großer Irrthum / als ob Blumius des gantzen Wercks Autor gewesen / da es doch vom Collegio Camerali selbst gefertiget worden / und ausser Zweiffel accurate Manuscripta mit den Parallel-Stellen in Bibliothecis Assessorum werden vorhanden gewesen seyn. Weit correcter und nützlicher aber ist die Anno 1717. herauskommene neue Edition, unterm Verlag Georg Ernst Wincklers / wie das Werck selbsten zeiget.

§. 7. Es

§. 7. Es ist nicht gar lang / daß von einem diese Frage auf die Bahn gebracht wurde: Weilen dieses neu heraus gegebene Cammer-Concept einige Krafft und Würckung einer Pragmatischen Satzung noch nicht überkommen habe / und sehr zu zweiffeln / ob der Kayser und die Teutsche Fürsten solches confirmiren würden / ob dahero dasselbe beständig und mit einem Nachtruck allegirt werden könte? (*d*) So wird doch gleichwohl niemand in Zweiffel ziehen / daß solches nicht ohne Nutzen gelesen / und demselben aller guter Glaube zugestellet werden könne. Dann allenthalben die eigentliche und außtrückliche Worte der Constitutionen und Abschiede / wie ingleichen der Gemeinen-von dem Kayserl. Cam̃er-Richter und dessen zugeordneten Assessoren promulgirten Bescheiden (welche / was den Gerichtlichen Process betrifft / guten Fug und Macht haben / etwas zu ändern oder von neuem zu verordnen / **C. G. O.** *part. 2. tit. ult.* **R. A.** *de An. 1654.* **§. Diesem nächst** rc. *34. circ. med. verb.* **dem** *arbitrio Judicis &c.*) in selbigem zu befinden seyn. Ja es wird in der Ordnung der Materie kaum etwas desiderirt werden können / also / daß noch im Zweiffel / ob die Reichs-Stände etwas mehrers / als in der neuesten Edition beschehen / hinzu setzen oder verbessern werden. (*e*)

(*d*) Hiervon besiehe obgedachte Vorrede.

(*e*) Es muß also zur Legislatione Camerali nicht allein obgedachtes ex anterioris Constitutionis zusammen getragenes Concept, sondern auch der jüngere Reichs-Abschied 1654. und gefolgte Gemeine Bescheide / auch jüngster Visitations-Abschied 1713. gerechnet werden. Wie solches alles in der Anno 1717. herausgekommenen neuesten Edition befindlich.

§. 8. Biß hieher ist von der Cam̃er-Gerichts-Ordnung gehandelt worden / nun wollen wir zur **Reichs-Hof-Raths-Ordnung** schreiten. Dann obwohln nicht allein in dem jüngsten **Reichs-Abschied** *de Anno 1654.* **§. Es sollen auch** rc. *137.* gesetzt und verordnet worden / daß nach der Richtschnur der Cammer-Gerichts-Ordnung der Gerichtliche Process durch das gantze Römische Reich in allen Niedern Gerichten / so viel jedweden Orts Gewohnheit zulieẞ / angeordnet werden solte / sondern auch in dem

Oßnabrückischen Frieden-Schluß *Artic. V. §. Ac proinde Circuli &c. 54.* außtrücklich begriffen / daß auch **bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath** die Cammer-Gerichts-Ordnung durchgehends gehalten und inacht genommen werden solte: So hat doch nichts destoweniger dieses Kayserl. Hof-Gericht über jetztgemeldte Cammer-Gerichts-Ordnung / deren es in den meisten Stücken folgen soll / (**R. H. O.** *Tit. 2. §.* **So wollen Wir auch** rc. *7. ibi:* **auch / so viel möglich / desselben Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen** *Proceß, Termin* **und** *Solenni***täten gebrauchen und** *obser***viren.**) seine sonderliche von den Röm. Kaysern fürgeschriebene Ordnung / welche Ihre Kayserliche Majestät **Ferdinand der Dritte** Allerglorwürdigsten Andenckens im Jahr 1654. erneuern und zu Regenspurg durch den Druck publiciren lassen.

§. 9. Ob nun wohl bey Ihrer Kayserl. Majestät die Reichs-Stände um Communication derselben zu behöriger Durchsehung und Beybringung ihrer Erinnerungen allerunterthänigste Ansuchung gethan; So ist doch selbige nebst andern wichtigen Materien biß auf nächsten (heutigen) Reichs-Tag in suspenso gelassen worden. Unterdessen hat in der **Leopoldini**schen *Capitulation Artic. XLI.* die damals regierende Kayserl. Majestät dieser verneuerten Ordnung in allem nachzukommen / sich respective mit einem Eyd verbunden / (derohalben auch solche von den Churfürsten tacitè approbirt worden) *ibi:* **Wir wollen auch die neu auffgesetzte / und von Unsern Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens** *approbi***rte Reichs-Hof-Raths-Ordnung (es sey dann / daß bey künfftigem Reichs-Tag ein anders verordnet werde) fest halten lassen.** (*f*)

(*f*) Adde *Capitulat. CAROLI VI. Imperatoris Augustissimi Artic. XVI. XVII.*

§. 10. Dahero dann auch die Kayserl. Herren Reichs-Hof-Räthe dieser Reichs-Hof-Raths-Ordnung in allem nachzugehen / und selbige genau in Obacht zu nehmen haben. Wannenhero auch wir zu Bekräfftigung dessen / was in folgendem soll gemeldet werden / selbige um so viel sicherer werden allegiren können.

Der

Der Erste Discurs.

Von der Jurisdictione concurrente der beyden höchsten/ im Röm. Reich angeordneten Kayserl. Cammer- und Hof-Gerichte/ und andern zu dieser Materie gehörigen Sachen.

Das Erste Capitel.

Von der Jurisdiction oder Gerichts-Zwang insgemein. Und wie weit solche gemeldten zweyen Reichs-Gerichten zustehe.

§. 1.

NAchdem eine Republic, der Politicorum Meynung nach/ ein Stand und Ordnung ist/ so wohl derer so gebieten/ als auch derer die gehorchen: So muß auch selbige ihre gewisse Form und Gestalt haben/ von welcher die Gebietende den Nahmen führen. Selbige nun ist eine öffentliche Macht und Gewalt zu gebieten oder das Regiment zu führen. Und ist entweder Summa oder Dependens. Summa ist diejenige/ welche bey dem/ so der Höchste in Regiment ist/ stehet. Dependens aber/ so von dem/ welcher die höchste Macht und Gewalt hat/ auf andere gebracht wird. Diese letztere hat fürnemlich mit solchen Sachen zu thun/ darüber in den Gerichten gestritten wird; (*a*) Nach gemeinen Kayserl. Rechten bestehet selbige auf zweyen Handlungen/ und wird außgeübet so wohl durch **Gebott und Befehl**/ als durch Zwang. Jene wird genennet Jurisdictio, diese Imperium. Die Jurisdictio (welche von andern Jurisdictio simplex oder in specie sic dicta genennet wird) wird beschrieben als eine von Obrigkeit-wegen zustehende Macht und Gewalt in Civil-oder Bürgerlichen Sachen (so fern sie den

Pein-

Peinlichen entgegen gesetzt werden) etwas zu befehlen. Imperium aber / ist eine öffentliche Macht und Gewalt etwas in den vorfallenden Gerichts-Händeln (worunter auch die Peinliche begriffen) zu gebieten oder zu straffen; (und diese wird von andern *Jurisdictio in genere* genennet / wiewohl mit Unrecht / dann Jurisdictio in gemeinen Kayserl. Rechten in einem solchen allgemeinen Verstande nicht genommen wird) und ist selbiges entweder Merum oder Mixtum. Merum, oder das Ober-Gericht wird beschrieben / daß es sey eine durch sonderbares Recht zustehende öffentliche Macht und Gewalt / in Peinlichen Sachen etwas zu straffen / (und dieses wird von andern Jurisdictio Criminalis genennet.) Mixtum, oder das Nieder-Gericht wird beschrieben/ als eine von Obrigkeit-wegen zustehende Macht und Gewalt in Civil-Sachen etwas zu gebieten oder zu straffen/ (und solches wird von andern Jurisdictio Civilis genennet.) (*b*)

(*a*) Dieses trifft universaliter, zumal im Römischen Reich nicht zu. Dann obwohl die Stände des Reichs auf gewisse Art dependentem potestatem zu haben eingestanden werden kan/ so ist doch ihre Gewalt viel weitläufftiger als daß sie nur mit causis judiciariis zu thun habe.

(*b*) Diese aus denen Röm. Rechten gezogene Abtheilung schickt sich heut zu Tag zur Erklärung der Jurisdiction in Teutschland nicht gar wohl/ und werden die Termini nur zu Ehren des Kaysers Justiniani noch etwa gebraucht und applicirt. Es könte bey dem gantzen §vo des Auctoris viel erinnert werden/ wir wollen uns aber dabey als einer hieher nicht nöthigen Sache nicht aufhalten.

§. 2. Das Kayserl. Cammer-Gericht hat *Jurisdictionem Civilem* und nicht *Criminalem*, welches zur Genüge bekandt/ alldieweilen es ein Bürgerlich Gericht ist/ (*c*) eben wie der Reichs-Hof-Rath; dann die Peinliche Sachen / die Leib-Straff auf ihn tragen / (C. G. O. *part. 2. tit. 28. §. Item*, nachdem rc. *5.*) weder in erster noch andern Instantz bey gemeldten zweyen Gerichten statt finden / C. G. O. *citat. loc.* R. A. *de Anno 1530. §. Item* als jetzt etliche Zeit rc. *95.* Wobey aber außgenommen werden (1) Sachen so einen Fried-Bruch betreffen. (2) Die dem Kayserl. *Fisco* verwürcket und anheim gefallen.

(3) So

(3) So etwan eine Peinliche Sache/ die fürnemlich und insonderheit *ex capite nullitatis deducir*et worden/ entweder an das Kayserl. Cammer-Gericht oder den Reichs-Hof-Rath gedeyet. Mynsing. *Obs. cent. 4. obs. 42.* (4) Wann nicht so wohl und hauptsächlich von der That selbsten/ als des Richters *Competentz disputir*t und gestritten wird. (5) So es noch zweiffelhafftig/ ob die Sache peinlich sey. Ob aber diese bey dem Reichs-Gericht seyende Jurisdiction ordinaria oder delegata sey? will noch mehr gezweiffelt werden. (*d*) Wir halten dafür/ daß das Cammer-Gericht ordinariam Jurisdictionem habe/ alldieweiln solche aus einem stetswährenden Reichs-Gesetz/ nemlich der Cammer-Gerichts-Ordnung fundirt/ welche von dem Kayser und sämtlichen Reichs-Ständen fürgeschrieben werden. Nun aber ist jedwede Jurisdiction, so durch ein Gesetz verliehen wird/ ordinaria, nach aller Rechts-Lehrer Meynung. Uber diß kan der Kayser die einmahl am Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen nicht wiederum avociren/ wie unten *Cap. 3. §. 7.* soll erwiesen werden. Welches ebenfals ein Kennzeichen Jurisdictionis ordinariæ ist. Endlichen/ so höret Jurisdictio delegata auf/ wann der obere Constituent mit Tod abgehet/ Gilhaus. *Arbor. Judic. part. 1. cap. 1. §. 7. num. 44.* Allein des Cammer-Gerichts Jurisdiction exspiriret und verlischet keineswegs durch des Kaysers Ableiben/ welches eben eine Anzeigung ist/ daß solche nicht delegata sondern ordinaria. Also hat nach tödlichem Hintritt Kaysers *Ferdinandi Tertii* zur Zeit des Reichs Unterbruchs (Interregni) das Cammer-Collegium sein Amt in Ertheilung der Justitz beständig verwaltet/ indeme es beydes die öffentliche Audientzien celebrirt/ als auch Process-Sachen decerniret und erkennet/ bloß hat deren Außfertigung in der Cantzley so lange in suspenso verbleiben müssen/ biß das Siegel/ auf welches der Herren Reichs-Vicarien Insignia gedruckt/ dahin gebracht worden/ unter deren Nahmen und Insiegel hernachmals diese Processe außgefertiget worden. Adde Schwaneman. *Observat. Cam. 3. num. 6. & seqq.* (*e*)

(c) Der Nahme Bürgerlich Gericht schickt sich nicht wohl zu Ubersetzung des Lateinischen Termini Jurisdictionis Civilis; Besser möchte man es geben mit einer Umschreibung: Daß beyde Reichs-Gerichte zu andern Rechts-Händeln und nicht zu Peinlichen Sachen geordnet.

(d) Heut zu Tage ist der Zweiffel nicht mehr/ und diese Frage unter Quæstiones Domitianas billich zu rechnen.

(e) Eben so ists gehalten worden nach Ableiben Weyland Kaysers JOSEPHI Kayserl. Majestät.

§. 3. Hier möchte jemand einwenden und sagen: Daß derjenige/ so propriam und ordinariam Jurisdictionem hat/ selbiger sich in seinem eigenen / und nicht in eines andern Nahmen gebrauchet/ argum. *l.3.ff. de offic. ejus cui mand. est Jurisdict.* Nun aber verrichtet das Cammer-Gericht/ es sey auch was es wolle/ alles unter dem Kayserlichen Titul und Insiegel/ wie wir unten im folgenden *Discurs* weitläufftiger anführen werden. Darauf geben wir zur Antwort: Daß zwar das Kayserl. Cammer-Gericht ordinariam Jurisdictionem, aber nur als *minus principalem, dependentem* und *vicariam* habe. (*f*) Dann die Cammer das Ober-Haupt im Reich repræsentiret/ und statt dessen richtet/ Mynsing. *centur 4. observat. 5.* Ein Vicarius oder Stadthalter thut nichts in seinem eigenen/ sondern in dessen Nahmen/ dessen Stelle er vertritt/ Wesenbec. *Paratitl. in Cod. de Offic. Vicar. num. 1.* Doch halten die Rechts-Gelährten dafür/ daß/ wann ein Vicarius generaliter constituirt/ derselbe seine eigene Jurisdiction und Bottmäßigkeit habe/ Scip. *Gentil. lib. 2. cap. 9.* Menoch. *lib. 2. præsumt. 14. num. 3.* Also hatte vor Zeiten der Præfectus Prætorio seine ordentliche Jurisdiction und Gerichte / und gleichwohl hat es den Nahmen / daß er an statt des Kaysers (oder wie Cassiodorus *lib. 6. Epistol.* redet) vice sacra richtete. Derohalben auch des Cammer-Gerichts Jurisdiction, ob selbige gleich vicaria und dependens, dannoch ordinaria ist.

(*f*) Vid. Deckher. *Vindic. ad Blum. tit. 23. num. 7.* allwo dieses erläutert wird. Die Termini minus principalis, dependens, vicaria, werden hier nicht wohl applicirt/ und ist wie schon gemeldt/ die gantze Frage de Jurisdictione ordinaria & delegata überflüßig.

§. 4. Eine

§. 4. Eine andere Beschaffenheit hat es mit des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction, dann selbige bey Verledigung des Kayserlichen Throns ruhet. So bald der Kayser mit Tod abgangen / werden sämtliche Acta von dem Cantzley-Registratore versiegelt und verwahret / und wird weiter nicht fürgenommen. Unterdessen aber bestellet jeder Vicarius, so weit sich dessen Vicariat im Reich erstrecket / sein Vicariat-Gericht / und werden so dann die darinnen ergangene Acta nach geendigtem Interregno zu des neu erwählten Kaysers Hof-Lager übersendet. Weil sich nun dieses also verhält / so ist daraus offenbar / daß des Kayserl. Hof-Gerichts Jurisdiction **nur** *delegata*, **nicht aber** *ordinaria* sey / (g) dergleichen das Kayserl. Cammer-Gericht hat / **wie in vorhergehendem §. dargethan und erwiesen worden.**

(g) Dieses wird der Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht zugeben / und treffen alle Caracteres Jurisdictionis ordinariæ auch bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath ein; Daß aber bey Todes-Fall eines Kaysers der Reichs-Hof-Rath geschlossen wird / ist daher / weil zu solchem Judicii Constitution Kayserliche Majestät allein / und nicht wie bey dem Cammer-Gericht die Stände des Reichs zugleich concurriren.

§. 5. Weilen aber am Kayserl. Reichs-Hof-Rath fast gantze Procesſ-Sachen denen hierzu verordneten Commissarien zum öfftern delegirt zu werden pflegen / so möchte es dahero bey einem und dem andern das Ansehen gewinnen / als ob der Kayserliche Reichs-Hof-Rath ordinariam und nicht delegatam Jurisdictionem habe. Allein wir geben zur Antwort: Obwohlen dergleichen Commissiones bey dem Reichs-Hof-Rath öffters angeordnet werden / so hat es doch die Meynung nicht / daß der Reichs-Hof-Rath dergleichen Procesſ zu delegiren pflege / sondern der Kayser selbsten / welcher Commissarien verordnet / und ihnen Macht und Gewalt gibt / daß sie in dergleichen Sachen biß zum Urtheil verfahren mögen. (h) Das Cammer-Gericht hingegen / ob es wohl ordinariam Jurisdictionem hat / wie oben §. 2. 3. erwiesen worden / pfleget mit nichten einen gantzen Procesſ der Sachen zu delegiren / kan auch solches nicht thun / alldieweilen die Personen nach ihrem Fleiß und Geschicklichkeit er-

kieset worden / C. G. O. *part. 1. tit. 3.* Dannenhero daselbst eine völlige durchgehende Delegatio einer Rechts-Sache nicht geschehen kan / sondern nur etlicher Particular-Gerichts-Sachen / und welche sonsten per subsidium Juris vorgenommen zu werden pflegen / als da seynd: **Zeugen verhören** / *Transumpt.* der *Instrumenten, Inspectiones locorum oculares,* und dergleichen. Ist demnach ein ziemlicher Unterscheid unter denen *Commissionen* so von dem Cammer-Gericht / und denen / so von dem Kayser zu Verhör der Sachen ergehen. Von welchen wir in folgendem *Discurs cap. 2. §. 9.* handeln werden.

(*b*) Es ist weiter kein Unterscheid als daß bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath Imperator eigenhändig unterschreibt. Sonsten ist der Kayser so wohl bey dem Cammer-Gericht als bey dem Reichs-Hof-Rath: Modus Commissionum beruhet auf dem Herkommen / vid. Lynckeri *Disputat. de Commissar. Imper. ad caus. Justit. §. 2. 10. 14. 16.* Eine schlechte Ration ist die der Auctor von Geschicklichkeit der Personen hergenommen / welche dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath verkleinerlich.

Das Zweyte Capitel.

Von der Jurisdictione concurrente, beydes / des Kayserl. Reichs-Hof-Raths / als auch des Cammer-Gerichts.

§. 1.

Es haben diejenige / so von dem Reichs-Recht geschrieben / schon vorlängst gar emsig über diese Frage gestritten: (*a*) **Ob diese beyde höchste Reichs-Gerichte / nemlichen das Cammer-Gericht und der Kayserliche Reichs-Hof-Rath** *concurrentem Jurisdictionem* **hätten?** Oder / damit wir mit Herrn Limnæo statum controversiæ etwas deutlicher formiren; **Ob diejenige Rechts-Sachen / welche unter des Cammer-Gerichts** *Jurisdiction* **gehörig / (*b*) auf solche Art und Weise hingehörten / daß sie diß Orts nothwendig abgehandelt / keineswegs aber für den Kayser in dessen Reichs-Hof-Rath**

Rath fürgetragen und geschlichtet werden könten / sondern kurtz um von daraus hinwieder an das Cammer-Gericht *remittirt* werden müssen ?

(*a*) Und zwar sehr überflüßig / wie es insgemein zu geschehen pflegt / damit die Bücher voll werden mögen.

(*b*) Rectius: Welche einmal anhängig worden.

§. 2. Von dieser Frage handelt jetzt wohlgedachter Herr Limnæus *in lib. 9. de Jur. Publ. Roman. cap. 4.* durchgehends sehr weitläufftig / woselbsten er viele Cameralisten allegiret / und deren Gründe pro & contra anführet / doch die Erörterung dieser Frage suspendiret. Ingleichen haben hiervon weitläufftig geschrieben Arumæus *volum. 1. de Jure Publ. discurs. 13. quæst. 4.* Besold. *de Jurisdict. Roman. Imper. quæst. 12.* Thom. Mich. *de Jurisdict. thes. 35.* Petr. Heig. *part. 1. quæst. 9.*

§. 3. Wir (doch unvorgreifflich eines andern besserer Meynung) halten dafür / wann diese Frage durchgehends von allen Rechts-Sachen formiret würde : Ob nemlich diese beyde Reichs-Gerichte / ohne der Sachen Unterscheid / *concurrentem Jurisdictionem* hätten ? daß die *negativa* sonder allen Zweiffel wahr seye / alldieweilen offenbar / daß der Kayserliche Reichs-Hof-Rath im Nahmen des Kaysers über die streitige hohe Reichs-Lehen / als da seynd : Fürstenthum / Hertzogthum / Grafschafften ꝛc. zu erkennen / (deren Erkänntnüß dann ihme der Kayser einzig und allein vorbehalten / C.G.O. *part. 2. tit. 7.* Gail. *lib. 1. observat. 1. num. 31.*) deßgleichen über Ertheilung Kayserlicher Privilegien und deren Bekräfftigung / wie auch Conferirung der Dignitäten / und anderer dergleichen Rechts-Sachen und Negotien, Rath zu halten pflege / (von welchem unten *Cap. 4.*) worin sich doch das Kayserliche Cammer-Gericht niemals mit eingemischt / auch sich nicht einmischen können / (*c*) dahero dann auch in diesen und dergleichen Sachen des Cammer-Gerichts concurrentia Jurisdictionis keines wegs statt hat / sondern es werden dergleichen Sachen nur am Kayserlichen Hof in Verhör gezogen und erörtert.

(*c*) Ergo gehören diese Dinge nicht ad statum quæstionis suprà formatum.

§. 4. Doch aber/ wann *in particulari* sothane Frage fürgebracht würde: Ob nemlich das Kayserl. Hof- und Cammer-Gericht in gewissen Sachen *concurrentem Jurisdictionem* hätte? So bejahen wir dieses ungescheuet: (*d*) Wie solches außtrücklich zu erweisen aus der R. H. O. *Tit. 2.* §. So wollen wir auch 2c. 7. *ibi*: So wollen wir auch / daß unser Reichs-Hof-Rath/ sonsten und in denen Fällen/ darinnen wir und unsere Vorfahren am Reich / unserm Cammer-Gericht *concurrentem Jurisdictionem* zu mehrer Beförderung der Partheyen und unserer Ubertragung mitgetheilet haben/ demselben seinen starcken Lauff lassen/ und *per avocationem causarum* nicht verhindern/ wann nemlich solche Sachen allbereit daselbst durch außgewürckte und *insinui*rte *Citation* anhängig gemacht werden.

(*d*) Man möchte wohl nicht erdencken/ was der Auctor vor Rationes dubitandi gehabt hätte?

§. 5. Etliche haben Statum quæstionis also gesetzt: Ob nemlich der Kayser mit der Cammer *concurrentem Jurisdictionem* habe? Welches sie dann für eine ungereimte Sache gehalten; Gleich ob man fragen wolte: Ob derselbe mit sich selbst *concurri*ren könne? Also schreibt der Autor des Gründlichen Berichts: Ob der Kayserl. Hof-Rath mit dem Kayserl. Cammer-Gericht concurrentem Jurisdictionem habe? am 50sten Blat: Daß zwischen der Kayserl. Majestät und dem Kayserl. Cammer-Gericht *per rerum naturam* keine *concurrentia Jurisdictionis* könne statt haben/ sintemal die *Jurisdictio* die *in Camera administri*rt wird/ eben der Kayserl. Majestät *Jurisdiction* ist. Dem sey aber/ wie ihm wolle/ ob gleich der Kayser dem Cammer-Gericht Jurisdictionem verliehen / so ist es doch weder ungereimt/ noch seiner Art und Eigenschafft nach unmöglich/ daß er sich deren auch nicht solte gebrauchen können/ dann derselbe solche nicht privativè oder abdicativè, sondern cumulativè, wie man zu reden pflegt/ der Cammer mitgetheilet/ nemlich zu seiner Ubertragung/ und daß diese einen Theil der beschwehrlichen Rechts-Sachen über sich nehme/ vid. Hillig. ad Donell. *lib. 17. cap. 9. lit. N.*

lit. N. Dann eben dieser Ursach wegen das Cammer-Gericht eingesetzt worden / daß die Röm. Kayser und deren Hof-Gericht der großen Last der Rechts-Sachen / so sich von Tag zu Tag überhäuffet / etlicher maßen erleichtert und überhoben würden. Dannenhero thun diejenige sehr übel / welche das / was in favorem der Röm. Kayser eingeführet worden / zu Verkleinerung dero Macht und Hoheit anzuziehen sich bemühen. Und stehet demnach unser Meynung und Satz fest / daß der Kayser in dem Reichs-Hof-Rath eben so wohl **über solche Sachen / in welchen des Cammer-Gerichts** *Jurisdiction* **gegründet** / erkennen / und derohalben mit dieser concurriren könne / und die solches nicht wollen zugeben / wissen in Wahrheit nicht / was sie sagen. (*e*)

(*e*) Dieser §vus samt dem vorigen gantzen Capitel wird aus der neulich herauskommenen *Commentatione Systematica Juris Cameralis sect. 1. §. 1.* Erläuterung genug haben.

§. 6. Wir gerathen dahero in eine andere hochwichtige Frage / so von der ersten herrühret: **Ob nemlichen und zu welcher Zeit / zwischen diesen beyden höchsten Gerichten** *mutua Præventio* **statt finde?** Allein von selbiger wollen wir in einem absonderlichen / und **hiernach folgendem Capitel** / reden und handlen.

§. 7. Etwas weniges ist noch zu melden / von denjenigen Sachen / in welchen concurrentia Jurisdictionis, und derohalben auch mutua Præventio kan und pfleget vorzukommen; und zwar was Sachen / **den gemeinen Land- auch** *Religions-* **Friedbruch** anlanget / so hat darin concurrentia Jurisdictionis electivè statt / und sind dißfalls nicht allein die Texte klar in der **C. G. O.** *part. 2. tit. 9.* **§. So jemand hohen ꝛc.** *2. & seq.* **R. A.** *de Anno 1566.* **§. Und nachdem ꝛc.** *6. circa med. verf.* **Wir wollen auch ꝛc.** sondern es erhellet auch aus obangezogenem Beweißthum / daß nemlich der Kayser / indem er dem Cammer-Gericht Jurisdictionem mitgetheilt / sich deren keineswegs entzogen und begeben / sondern ihme solche gantz vollkommen vorbehalten habe / zur Genüge / daß in den andern Arten der

Rechts-

Rechts-Sachen / in welchen die Bottmäßigkeit und Gerichts-Zwang des Kayserl. Cammer-Gerichts in erster Instantz gegründet / der Reichs-Hof-Rath eben so wohl seine Jurisdiction und Bottmäßigkeit habe / ja es bezeuget solches die tägliche Erfahrung mit mehrern. Wie dann ebenfalls offenbar und am Tage / daß von denen Urtheln der Unter-Richter / welche nicht schlechterdings mit der Freyheit / daß man von ihnen nicht appelliren kan / begnadet seyn: oder / so diese dergleichen Freyheit nur auf eine gewisse Summ zu genießen haben / jedwedem frey stehet in Summa appellabili **entweder an den Kayser und dessen Reichs-Hof-Rath / oder aber an das Kayserliche Cammer-Gericht zu** *provoci***ren.** (f)

(f) Es hätte nur dörffen generaliter gesagt werden / daß in allen Sachen lege non exceptis beyde höchste Reichs-Gerichte elective concurrirten / es sey Causa Citationis, Mandati vel Appellationis.

Das Dritte Capitel.

Von des Cammer-Gerichts und Kayserlichen Reichs-Hof-Raths gegeneinander habender Prævention. (*)

(*) Von dieser Materie wird besser und außführlicher gehandelt beym Deckherro *in Vindic. ad Blum. tit. 25. num. 46. seqq.* woraus dieses Capitel viel Erläuterung bekommen kan.

§. 1.

IN vorhergehendem ist gemeldet worden / daß das Kayserliche Hof- und Cammer-Gericht in etlichen Sachen concurrentem Jurisdictionem haben. Nun aber hat zwischen denjenigen Richtern / welchen concurrens Jurisdictio zustehet / die Præventio oder Præoccupatio statt. Es wird aber dafür gehalten / daß einer dem andern in der Jurisdiction sey zuvorkommen / **wann die Klag-Sache oder streitige Händel bey einem anhängig gemacht worden.** Nun fragt sichs: **Wann die Klag-Sache in dem Gericht anhän-**

hängig werde? Hiervon redet der Text klar in der R. H. O. *Tit. 2.* §. So wollen wir auch ꝛc. 7. *verb.* Wann nemlich solche Sachen allbereit daselbst durch außgewürckte und *insinui*rte Citation anhängig gemacht worden. Welches dann Gail. *lib. 1. observat. 74. num. 17.* deßgleichen Mynsing. *centur. 4. observat. 26.* und andere ebenmäßig lehren/ daß nemlich die Litispendentz sich anfange: Wann die Ladung dem Beklagten rechtmäßiger Weiße *insinui*rt worden. Es soll aber der Ladung das Klag-Libell mit einverleibet oder beygefüget seyn/ damit der Beklagte ersehen und vernehmen könne/ warum er von Klägern belanget werde/ R. A. *de Anno 1654.* §. Diesemnechst ꝛc. 34. *in fin. verb.* Damit der *Citi*rte in diesem allen sich wohl ersehen ꝛc. Dann ehe und bevor Kläger seine Klag-Schrifft übetreichet/ ist nicht dafür zu halten/ daß eine Sache anhängig gemacht worden/ Zanger. *de Except. part. 2. cap. 13. num. 10.* Ursach dessen ist diese: Weilen Beklagtem vorher noch unbewust/ warum er verklagt werde/ kan derohalben nicht gesagt werden/ daß die Sache/ so viel Beklagten anlanget/ anhängig worden/ ehe und bevor ihme die Ladung zukommen.

§. 2. Und dieses verhält sich also/ was den Beklagten anbetrifft: Klägern belangend/ fängt sich respectu seiner die Litispendentz an/ so bald als ihme wissend worden/ daß die Ladung erkennet/ ungeachtet solche noch nicht außgefertiget/ oder Beklagtem insinuirt worden/ Roman. *consil. 330. num. 2.* Monoch. *de Arbitr. Judic. Quæst. cas. 202. num. 8.* Und dieser Meynung wird am Cammer-Gericht nachgegangen/ allwo alßbald nach erkannter Ladung die Documenta Litispendentiæ pflegen communicirt zu werden. Dahero erfolget/ wann nach erkannter Ladung/ ob selbige gleich Beklagtem noch nicht zukommen/ Kläger sich an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath wenden wolle/ er solches nicht thun könne/ alldieweiln die Sach bey dem Cammer-Gericht allbereit anhängig worden.

§. 3. Wann aber Kläger und Beklagter/ beyderseits durch das Urthel des Unter-Richters beschwehret/ zugleich appelli-

pelliren / einer an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath / der andere aber an das Cammer-Gericht / und der so an die Cammer appelliret / zwar zuerst Ladung erlangt / der andere aber die Citation von dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath etwas später überkommt / gleichwohl selbige eher als der andere insinuiren lässet / so fragt sichs wo die Litispendentz seye? Darauff geben wir zur Antwort / daß solche dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath zustehe / nach Außweisung der *Gloss. in C. 59. verb. Assignatæ de Appellat.* wann da stehet: *Si duo sint ordinarii, possum adversarium meum prævenire coram altero, quem voluero eligere, non obstante, si Adversarius dicat, quod volebat & deliberaverat me convenire coram alio, cum quo tractaverat, nisi ipsius Citatio prævenisset.* Das ist: **Wann zwey ordentliche Richter vorhanden / kan ich meinem Gegentheil / bey einem und dem andern / welchen ich erkiesen will / vorkommen / unerachtet Gegentheil wolte vorgeben / daß er willens gewesen und bey sich beschlossen / mich für einem andern und mit welchem er *tractirt* / zu belangen / woferne nicht dessen außgegangene *Citation* wäre zuvor kommen.** Dann durch die außgebrachte Ladung (verstehe / wann solche Beklagtem insinuirt) wird zwischen den Richtern / so concurrentem Jurisdictionem haben / die Prævention eingeführet / Gail. *lib. 1. observat. 29. num. 4.*

§. 4. Mit einem von dem Kayser verordneten Commissario verhält sich dieses / wie Gylman. *Præjudic. Cameral.* voc. *Præventio. §. Dubitabatur &c.* schreibet / (a) viel anders / dann er dafür hält / daß durch bloße von ihm erkannte Ladung das Cammer-Gericht prævenirt werde: Käme aber die Cammer dem Commissario beydes mit Erkennung als auch Insinuirung der Citation zuvor / so wäre jene ordentlicher Richter. **Welches dann gedachter *Author* mit einem dißfals ergangenen Urtheil bestärcket.** Allein durch bloße aufgetragene Commission wird keine Prævention zu wege gebracht / sondern es wird erfordert / daß derjenige / welchem durch die aufgetragene Commission Jurisdictio verliehen wird / sich derselben anfange zu gebrauchen / welches

ches dann geschiehet / wann von ihme die Citation oder Ladung erkennt wird.

(a) Diese Præjudicia werden insgemein als Gylmanni allegirt / da doch Gylmannus selbige nur seinen Tomis Symphorematis einverleibt / der Auctor oder Collector aber ist ein unbekandter Assessor Cameræ gewesen.

§. 5. Diesem aber scheinet entgegen zu seyn / daß eine Klag-Sache allererst **von der Kriegs-Befestigung** ihren Anfang gewinnet / dahero man nicht sagen kan / daß solche vorher anhängig gemacht worden. Hierauf wird geantwortet: Daß sich die Litispendentz von der blossen Citation anfange / **was den Richter und die Partheyen betrifft** / was aber die streitige Sache an sich selbst anlanget / hebet sich selbige von der Litis Contestation an / Umm. *Disput. 12. num. 23.* Und auf solchen Schlag seynd die Rechte und deren Lehrer zu vereinigen / welche vorgeben / daß eine Klag-Sache bald von der Ladung / bald von der Kriegs-Befestigung ihren Anfang nehme; dann was den Richter und die streitende Partheyen anlanget / ist die Litispendentz schon für der Kriegs-Befestigung vorhanden. Wie dißfals ein merckwürdiger Text in der C. G. O. *part. 2. tit. 9. §. ult. verb.* **Vor oder nach der Kriegs-Befestigung** 2c. sich befindet.

§. 6. Ob aber dafür zu halten / daß die Prævention statt habe / wann die Ladung weder erkennt / noch selbige insinuirt / sondern nur **Schreiben um Bericht** erlangt / und so fort gehörigen Orts eingehändiget worden / wird diß Orts nicht so gar uneben gefragt? Wir halten dafür / daß solches wahr sey / (1) indeme der Richter durch Erkennung dergleichen Schreiben allbereit hat angefangen über der Sache zu erkennen / welches dann eine Anzeigung einer Prævention ist. Für das (2) seynd nach Gylmanni Meynung (b) *Præjudic. Camer. verb. Præventio.* auch die Præcepta extrajudicialia genug eine Prævention zuwege zu bringen / und dann (3) halten dergleichen Schreiben um Bericht eben wohl einige Ladung in sich / alldieweiln derjenige / wider welchen solche außgewürcket / um der Sachen Beschaffenheit zu demonstriren / citirt und geladen wird.

(b) Vide Notam præcedentem.

§. 7. Haben demnach diese beyde Reichs-Gerichte eines gegen das andere sich der Prævention zu gebrauchen / keines wegs aber stehet ihnen zu die Inhibition oder der Sachen Abforderung für die Hand zu nehmen. Dann dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath diejenige Sachen / so einmal am Cammer-Gericht anhängig gemacht worden / zu avociren / oder sonsten auf andere Art und Weise den Lauff der Gerechtigkeit zu hemmen / verbotten / nach Anleitung des R. A. *de Anno 1654.* §. **Ebenmäßig sollen hinführo ꝛc.** *166.* deßgleichen durch die Kayserliche Leopoldinische Capitulation §. *42. verb.* **Die am Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer aber anhängig gemachte / und noch in ohnerörterten Rechten schwebende Sachen von dar ab- und an unsern Reichs-Hof-Rath nicht abgefordert / noch von uns aufgehoben / und dagegen** *inhibi***rt / oder sonsten auf andere Weise** *rescribi***rt / auch was dagegen vorgenommen / als** *null* **und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten / ꝛc.** (c) Wofern aber / diesem zuwider / entweder die Partheyen oder der Reichs-Hof-Rath sich etwas unterstehen solten / solchenfals wird anfänglich aus Ehrerbietung ein Documentum Litispendentiæ außgewürcket / und bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath loco Declinatoriarum übergeben. Wird nun dieses hindangesetzt / so ergehet darauff aus dem Cammer-Gericht (in Erwegung dergleichen Beginnen ipso jure der Reichs-Constitutionen verbotten) ein *Pœnal-Mandat*, sonder angehängte *Clausul*, an die Partheyen / worinnen denenselben anbefohlen wird / den *Proceß* zu *continui*ren / und keiner dem andern in der angefangenen *Litispenden*tz verhinderlich zu seyn. Bißweilen wird sothanem Mandat mit inseriret / daß der ungehorsame Theil in dem anberaumten Termin erscheine / ansehe und vernehme / wie wegen begangenen Ungehorsams er in die Pœn *L. ult.* §. *ult. C. de in jus voc.* gefallen sey. Dergleichen im Jahr 1650. den 13. Decembris in causa Waldeck contra Paderborn und Consorten, die Graffschafft Pyrmont betreffend / geschehen. Und weilen uns berührtes Mandat unter Handen kommen / haben wir nicht für undienlich erachtet /

zu

zu besserer Elucidirung der Sachen / solches / so viel hierzu nöthig / anzuführen / welches dann also lautet:

Hierum so gebieten Wir deiner Andacht und euch samt und sonders von Röm. Kayserl. Macht / und bey *Pœn* Zehen Marck löthigen Golds / halb in Unsere Kayserl. Cammer / und zum andern halben Theil *Impetranti*schem Grafen ohnnachläßig zu bezahlen / hiermit ernstlich / und wollen / daß deine Andacht und ihr alsobalden nach Verkündigung dieses / ohne einigen Verzug / Ein- oder Widerrede / den wegen in der Grafschafft Pyrmont und andern *praeten*dirten Lehen-Stücken / vor vielen Jahren bey diesem unserm höchsten Gericht Rechtshängig gemachten *Process* so wohl *in Petitorio* als *in Possessorio cum annexis causis & punctis* hieselbsten der Gebühr nach auß- und fortführen / der an unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu *Praejudi*tz hiesigen Cammer-Gerichtlichen *Litispenden*tz *pen manifestam sub- & obreptionem* außgewürckter *Citationen* und *Processus* sich ferners nicht anmaßen / oder denselben *prosequi*ren / sondern offtermeldts dieses unsers höchsten Gerichts *Judicatur* in allen diesen Sachen und *Puncten* endlich erwarten / auch obgedachter *Litispenden*tz zu *Praejudi*tz ferner nichts *sive per directum, sive indirectum* vornehmen oder *attenti*ren / deme also gehorsamlich nachkommen / als lieb ihro und euch seyn mag / obangedrohete *Pœn* zu vermeyden. Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Wir heischen und laden daneben deine Andacht und euch von berührter unserer Kayserl. Macht / auch Gericht- und Rechtswegen hiermit auf den Dreyßigsten Tag / den nächsten nach geschehener *Insinuation* dieses / deren Wir ihro und euch Zehen vor den Ersten / Zehen vor den Andern / Zehen vor den Dritten / letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen *peremptoriè.* Und ob derselbe kein Gerichts-Tag seyn würde / den nächsten Gerichts-Tag darnach / selbsten / oder durch einen vollmächtigten Anwald an demselben Unserm Kayserl. Cammer-Gericht zu erscheinen / erstlich zwar glaubliche Anzeig und Beweiß zu thun / daß obigem Unserm Kayserl. Gebott alles seines Inhalts gehorsamlich nachgelebet sey / oder wo nicht / und deme gegen Zuversicht zuwider gehandelt werden solte / alßdann / wie nicht weniger zu sehen und hören / deine Andacht und euch um dero Ungehorsams und obgesagter Thätigkeiten / wie auch Uberfahrungs willen / in die *Pœn L. ult. §. ult. C. de in Jus voc.* gefallen seyn / mit Urthel und Rechtsprechen / erkennen und erklä-

erklären / oder aber beständige / erhebliche / und in Rechten gegründete Einwenden / ob sie und ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solte / dagegen / wie sichs gebühret / vorzubringen / darüber unsers Kayserl. Cammer-Gerichts endlichen Entscheid und Erkäntnüß zu gewarten.

Wann deine Andacht und ihr kommen und erscheinen / alßdann also oder nicht / so wird doch nichts destoweniger auf des gehorsamen Theils / oder seines Anwalds Anruffen und Erfordern / hierinnen in Rechten mit gemeldter Erkäntnüß / erkläret / und anderm gehandelt und *procedi*rt / wie sich das seiner Ordnung nach gebühret. Darnach sie sich und ihr euch zu richten 2c.

(c) Adde *Capitulat. CAROLI VI. Imperatoris August. Artic XVI. verf.* Wir wollen die *Justi*tz 2c.

§. 8. Kan demnach der Kayserl. Reichs-Hof-Rath einer am Cammer-Gericht einmahl anhängig gemachten Sache rechtlichen Lauff auf keinerley Weg und Weise hindern / wohl aber solchen befördern und beschleunigen. Dann man kan am Kayserl. Reichs-Hof-Rath ein Kayserl. Rescript *pro excitandâ Justitiâ* an das Cammer-Gericht außwürcken / worin der Kayser auf des Parts Ansuchen der Cammer anbefiehlt / daß sie die Sache schleunigst und geschwind zum Ende bringen soll. Hergegen aber kan / gleichwie der Kayser dem Cammer-Gericht / also auch dieses dem Kayserl. *Commissario* pro excitandâ Justitia nicht anbefehlen / sondern wann dieser in Ertheilung der Justitz sich säumig erweisset / muß man sich dißfals nicht bey der Cammer / sondern bey dem Committenten beschwehren. Also / da im Jahr 1630. die Gemeinde zu Ganserdingen wider ihren Edelmann den von Schlätten bey dem Cammer-Gericht supplicando einkommen / und um ein Mandat, sie über die gewöhnliche Frohn-Dienste nicht zu beschwehren / noch daß sie gezwungen werden möchten / ihr Getreide in seiner Mühlen mahlen zu lassen / anhielten / so hat die Cammer / ehe und bevor sie in der Sache ferner verfahren / ihrem in solchen Fällen habenden Gebrauch nach an vorermeldten Edelmann um Bericht geschrieben. Dieser aber hat die allbereit am Kayserl. Reichs-Hof-Rath habende

bende Prævention vorgeschützet / zugleich auch den Inhalt der dißfals angeordneten auch bereits angefangenen Commissiou in beglaubter Abschrifft dem Cammer-Gericht übersendet. Dahero die Cammer der Gemeinde Bitten abgeschlagen. Diese aber hat um ein anders um **Ertheilung** der *Justitz* an den verordneten Kayserl. Commissarium, den Grafen von Fürstenberg / angehalten. Nachdeme ihr auch solches verweigert worden / hat sie um Promotoriales gebetten. Es sind aber auch diese den 7. Septembris gemeldten 1630sten Jahrs abgeschlagen worden / keiner andern Ursach halber / (wie Verständige dafür gehalten) als daß dergleichen Sach der Prævention halber des Cammer-Gerichts Jurisdiction keines wegs zugestanden / sondern es hätte vorgemeldte Gemeinde bey dem Kayser als Committenten um Befehl oder Promotoriales anhalten sollen. (*d*)

(*d*) Wann Commissio auf die Außträg erkannt worden / so wird auch Camera Promotoriales erkennen können / ubi mora est in Judice.

Das Vierte Capitel.

Wann dieser beyden höchsten Reichs-Gerichte / nemlichen des Cammer-Gerichts und Reichs-Hof-Raths Jurisdiction in Erster Instantz gegründet sey.

§. 1.

Bey denen Gerichten werden alle Rechts-Sachen entweder per viam simplicis querelæ, (*a*) (welche gemeiniglich die **Erste** *Instantz* genennet wird) oder aber durch eingewandte *Appellation* (so die andere *Instantz*) für- und angebracht. Und eben auf solche Art wird es in denen zweyen höchsten Gerichten des Röm. Reichs / dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht / gehalten. Wollen demnach zu erst ansehen auf was Weise dieser beyden Reichs-Gerichte Bottmäßigkeit / so wohl was die Partheyen / als Rechts-Sachen anlanget / in Erster Instantz gegründet sey. So viel nun die Beklagten (nach deren Forum Klägere sich regu-

regulariter richten müssen) anlanget / werden selbige / wann sie dem Reich ohne Mittel unterworffen / rechtmäßiger Weise / entweder am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / oder aber am Cammer-Gericht belanget / es wäre dann / daß selbige ihre gesetzte Richter entweder durch sondere Außträge der Ordnung / vid. C. G. O. *part. 2. tit. 27.* oder aber durch gewillkürte Außträge / C. G. O. *part. 2. tit. 2.* §. *Item*, mit Rechtfertigung ꝛc. *1.* vor sich hätten / oder auch durch erlangte Kayserl. *Privilegien*, oder auf andere Arth und Weise / von der Bottmäßigkeit des Cammer-Gerichts und Reichs-Hof-Raths exempt wären. Dann daß das Cammer-Gericht die Erste Instantzen genau in acht nehmen solle / ist in dem Jüngern R. A. *de Anno 1654.* §. Benebens sollen ꝛc. *105. vers.* Die Erste *Instantias &c.* abermals Erinnerung geschehen. Wozu dann auch in jetztbemeldtem R. A. §. Was dann Chur-Fürsten und Stände ꝛc. *168.* deßgleichen in der R. H. O. *Tit. 2.* §. Wir befehlen auch hiemit ꝛc. *1.* ibi: *Privilegia* der Ersten *Instantz* / *Jura Austrægarum &c.* aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen / und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben lassen ꝛc. der Reichs-Hof-Rath ebenfals außtrücklich verbunden wird. So aber doch einer der Mit-Beklagten sich der Freyheit der Außträge zu gebrauchen hätte / der andere aber nicht / seynd sie beyderseits / ob connexitatem causæ, für gemeldten zweyen Reichs-Gerichten zu belangen / dann niemand für den Außträgen kan verklagt oder belanget werden / der nicht unter sie gehöret / auch nicht mit demjenigen / so dergleichen fähig ist. Also seynd / zum Exempel / die Rechts-Sachen der Schuldner und ihrer Bürgen / sowohl der Personen als der Sachen selbst halben / dergestalt miteinander verknüpfft / daß für dem Gericht / wo die Principal-Schuldner belanget werden / auch die Sache derer / so sich als Bürgen verschrieben / daselbst abgehandelt und erörtert werden soll / damit nicht continentia causæ zertheilet werde. Dieser und dergleichen Fälle mehr / in welchen die Außträge nicht statt finden / und auf was Weise die Rechts-Sachen

so

so wohl durch eingewandte Appellation, als ohne derselben / an das Cammer-Gericht gedeyen / werden von Roding. *lib. 1. tit. 4. cap. 7.* angeführet.

(a) Simplex Querela wird eigentlich præcepto pœnali entgegen gesetzt / ist also simplex Querela eine schlechte Klage per viam Citationis. Wiewohl nicht zu läugnen / daß offtmals simplex Querela Processu Appellationis pfleget entgegen gesetzt zu werden.

§. 2. **Was die Sachen anlanget** / so ist so wohl des Kayserl. Cammer-Gerichts / als des Reichs-Hof-Raths Jurisdiction und Bottmäßigkeit in Erster Instantz gegründet / wann das Factum an und vor sich selbsten dermaßen beschaffen / daß seiner Art und Eigenschafft nach dessen Erkänntnüß und Erörterung (wann gantz keine Privilegia Erster Instantz vorhanden) für diese beyde höchste Reichs-Gerichte gehörig. Es werden aber zehenerley Arten der Rechts-Sachen erzehlet / als da seynd: (*b*) (1) **Sachen den gemeinen Land- und** *Religions*-**Fried-Bruch** betreffend. (2) *Fiscal*-**Sachen.** (3) **Die eine streitige** *Possession* betreffen. (4) **Pfandungs-Sachen.** (5) *Arrest*-**Sachen.** (6) **Sachen die ein** *Mandat sine Clausula* **betreffen.** (Dann Mandata Cum Clausula gemeldte beyde höchste Reichs-Gerichte mit einigem Nachdruck nicht abgehen lassen können / es wäre dann / daß so wohl ratione der Person als auch der Sach / so ihrer Art und Eigenschafft nach dahin gehörig / derselben Jurisdiction und Bottmäßigkeit gegründet sey. Dann wann der Beklagte dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen / oder aber die Sach / ihrer Art und Eigenschafft nach / dahin nicht gehörig / pfleget wider Impetranten Exceptio incompetentiæ vorgeschützet / und das erhaltene Mandatum cum Clausulâ cassirt zu werden.) (7) **Sachen die** *Relaxationem Juramenti ad effectum agendi* **betreffen.** (8) **Wann** *ex L. Diffamari*, **Klage angestellet wird.** (9) **Sachen die versagte oder verzögerte** *Justitz* / und endlich (10) **Die** *Violi*rung **eines Kayserl.** *Privilegii* **betreffen.** Von welchen allen und jeden Roding. *lib. 1. Pandect. Camer. tit. 6. & seqq.* und andere mehr handlen.

(b) Von dieser hiernachfolgenden Sache hat der Auctor der ohnlängst herausgekommenen Commentatione Systematica Juris Cameralis außführlich gehandelt und nützliche Erläuterung zur heutigen Praxi gegeben.

§. 3. Insgemein / wann etwan wider die Reichs-Satzungen gehandelt und verbrochen wird / pflegt der Beleidigte entweder am Kayserl. Hof- oder Cammer-Gericht aus sothanen Constitutionen wider den Delinquenten oder denjenigen der solchen Satzungen zuwider gehandelt / Processe zu erhalten / **ungehindert des *Privilegii* der Außträge oder anderer Freyheit.** Dann weilen allhier / was die Sach anlanget / die Jurisdiction fundirt / so kan kein Privilegium Personale dawider aufgebracht werden.

§. 4. Ob nun wohl in dergleichen Arten der Rechts-Sachen dieser beyden höchsten Reichs-Gerichte Bottmäßigkeit dergestalt fundirt / daß nicht darauf zu sehen / ob die streitige Partheyen mit- oder ohne Mittel dem Reich unterworffen / nach Anleitung der Rubric der C. G. O. *part. 2. tit. 9.* **Von Personen und Sachen / die von ihrer Art und Eigenschafft wegen / ungeachtet / ob sie** (die Personen) **mit oder ohne Mittel dem Reich unterworffen / in Erster *Instantz* an das Kayserl. Cammer-Gericht gehörig.** Nichts desto weniger aber wird auch in etlichen **beydes des Klägers als Beklagten *Immediet*ät** erfordert / als in Sachen den Religions-Friedbruch betreffend / deßgleichen in Pfandungs- und Arrest-Sachen. In etlichen aber nur **des Beklagten** / als in causa L. Diffamari. Daß aber dannoch allhier mehr auf den Stand und Beschaffenheit der Sache als der Person gesehen werde / erscheinet daraus / daß dergleichen Sachen **von der Bottmäßigkeit der Außträge und andere durch *Personal-Privilegia* gesetzte Richter** exempt und befreyet seyn / **wie im vorhergehenden §*vo* allbereit von uns erwehnet worden.**

§. 5. Uber jetzt erzehlte Sachen / worinnen so wohl des Cammer-Gerichts als Kayserl. Reichs-Hof-Raths Jurisdiction fundirt / gehören zu diesen letztern auch noch andere / deren sich

das

das Cammer-Gericht keines wegs anmaßet / noch sich darein mischet / (c) von welchen in der R. H. O. *tit. 2. princ.* wann da stehet: In unserm Reichs-Hof-Rath sollen alle und jede Sachen / das Heilige Römische Reich / desselben Hochheit / Recht / Herrlichkeit / Gerechtigkeit / Pfandschafft / Lösung / *Regalien*, hohe und niedere Lehen / *Privilegien*, *Indult*, *Confirmation*, und anders / wie solches Nahmen haben mag / rc. Welches alles daselbst gar schleunig / doch mit genugsamer der Sachen Verhör / expedirt und verrichtet wird. Thue hinzu oben das Zweyte Capitel.

(c) Vid. *Elect. Jur. Publ. tom. 4. sect. 1.*

Das Fünffte Capitel.

Auf was Art und Weise sowohl am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / als dem Cammer-Gericht die Sachen durch Appellation anhängig gemacht werden.

§. 1.

UNd solcher Gestalt werden bey diesen zweyen höchsten Gerichten des Röm. Reichs die Rechts-Händel per viam Simplicis Querelæ, in Erster Instantz anhängig gemacht. Nun wollen wir sehen / wie solche per viam Provocationis dahin gedeyen. Welches sich dann begibt / wann sich jemand durch ergangenes Decret oder ander Vornehmen der Obrigkeit / oder gesprochenes Urtheil des Unter-Richters beschwehret findet / entweder an den Kayser oder das Cammer-Gericht appellirt / bißweilen geschiehet solches Wechsels-Weise / als: Ich will hiermit entweder an Kayserl. Majestät oder an das Cammer-Gericht *appell*irt haben. Bißweilen geschiehet es conjunctim: Ich will hiermit an den Kayser und Kayserl. Cammer-Gericht mich beruffen haben. Bißweilen auf andere Art und Weise / als: Ich

*provoci*re hiermit an das Cammer-Gericht oder anderes mir dißfals zustehendes *Judicium*. Bißweilen geschiehet solches schlechter dings / worbey des Richters / an welchen *appelli*rt wird / keine Meldung geschiehet; und hat allenthalben / weilen diesen beyden höchsten Reichs-Gerichten Concurrentia Jurisdictionis zustehet / die Prævention statt / das ist: Die *Appellation* geschiehet dahin / wo zuerst die streitige Sache anhängig gemacht worden. Und eben so wird es gehalten wann zwey in gleicher Sach appelliren / einer an den Kayser / der ander an das Cammer-Gericht / dann ebenfals die Prævention gültig ist. Besiehe oben des Dritten Capitels §. 3.

§. 2. Darmit aber die eingewandte Appellation an diese beyde Reichs-Gerichte bestehe / wird erfordert / beydes daß dergleichen *Provocatio gradatim*, nicht aber *per saltum*, daß man nemlich *Judicem intermedium*, so einer vorhanden / vorbey gehe / (die *Exceptiones* besiehe beym Roding. *lib. 1. tit. 20. §. 6. & seqq.*) vorgenommen werde / beydes auch daß die Summ der Klag-Sach also beschaffen / daß dißfals *appelli*rt werden könne. Im Anfang des Kayserl. Cammer-Gerichts hat man von jedweder Summ appelliren können / es wäre dann / daß diesen zuwider ein Privilegium vorhanden gewesen. Im Jahr 1521. aber ist gesetzt und verordnet worden / daß / wann man hat appelliren wollen / Summa appellabilis 50. Gülden außtragen müssen / C. G. O. *de Anno 1521. artic. 24.* Nachmals ist diese auf 150. Gülden gestiegen / R. A. *de Anno 1570.* §. Als wir dann ꝛc. *66. in fin.* Welche Summa im Jahr 1600. verdoppelt / und zu 300. Gülden angeschlagen worden / *Deputat.* Abschied *de Anno 1600.* §. Wiewohl nun ꝛc. *14. circ. fin.* Und diese ist im Jahr 1654. zum andernmal verdoppelt und auf 600. Gülden oder 400. Reichsthaler erhöhet und vermehret worden / R. A. *de Anno 1654.* §. Viertens / soll die *Summa &c. 112.* Wofern nun Summa nicht appellabilis ist / wird die eingewandte Appellation nicht angenommen. Doch kan gleichwohl Revisio Actorum von dem

Unter-Richter/ so das widrige Urthel gesprochen/ gebetten/ oder auch die dißfals ergangene Acta an ein Collegium der Rechts-Gelährten zu schicken bey ihme angehalten werden. Dann solches sowohl durch den *Deputat.* Abschied *de Anno 1600.* §. Es soll aber ꝛc. *16.* als auch den R. A. vom Jahr *1654.* §. Doch mit diesem Zusatz ꝛc. *113.* denen Partheyen zu Trost nachgelassen und vergönnet worden. Wann aber diese gebettene Durchsehung der Acten oder derenselben Ubersendung an ein Collegium der Rechts-Gelährten verweigert wird / ist kein Zweiffel / daß so wohl am Kayserl. Reichs-Hof-Rath als dem Cammer-Gericht ein Mandat um die gesuchte *Revision* zuzulassen / oder daß man sich des Rechts der Reichs-*Constitutionen* ungehindert gebrauchen möge / außgewürcket werden könne. Es fragt sich aber: Ob dergleichen *Revisio Actorum* auch *in causa appellabili* kan gesucht werden? welches wir mit Nein beantworten / (*a*) weilen remedium extraordinarium, dergleichen die Revision ist/ nicht statt hat / wann man sich eines ordinarii, nemlich der Appellation bedienen kan. In denen Gerichten aber/ wo durch ein sonderbares Privilegium de planè non appellando keinen zu provociren zugelassen wird/ (dergleichen auf Sächsischen Boden gebräuchlich) ist doch gleichwohl vergönnet der Leuterung und Oberleuterung (davon Herr Dr. Carpzov Seel. Andenckens in seinem Sächsischen Rechts-*Proceß tit. 17.* weitläufftig handelt) oder anderer dergleichen Rechts-Wohlthat sich zu gebrauchen. Wann aber dergleichen Beneficia verweigert werden / hat es eben damit die Beschaffenheit / was wir jetzo von der Revision gemeldet haben. Also da in Sachen H. contra S. W. die begehrte Leuterung abgeschlagen und das Urthel vollstrecket wurde/ ist bey dem Cammer-Gericht um Verstattung der Leuterung / wie auch um ein Mandat de cassando, restituendo & non turbando nec amplius innovando S. C. angehalten worden / allein es wurde darauf decretirt: Ist gebettenes *Mandatum de concedendâ Leuteratione* erkannt/ das übrige Begehren aber abgeschlagen. *In Consilio die 1. Martii 1649.* Wo

 nun

nun die Appellation nicht zuläßlich / ist doch keines wegs Revisio Actorum und derenselben Ubersendung an ein Collegium der Rechts-Gelährten / oder aber die Leuterung / oder ander dergleichen in Rechten verordnetes oder durch Gewohnheit eingeführtes Beneficium verbotten.

(a) Dessen sind verschiedene alt- und neue Præjudicia in Camera vorhanden.

§. 3. Es wird aber die Appellation nicht zugelassen / nicht allein / wann Summa appellabilis nicht ist / **was die Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-*Constitutiones* anbetrifft**/ sondern auch / **so sie dem dißfals vorhandenen *Privilegio* nicht *conform*;** Dann die meisten Reichs-Stände haben eine solche Freyheit / daß von ihren gesprochenen Urtheln biß auf eine gewisse Summ nicht appellirt werden kan. Wo nun dergleichen Privilegium vorhanden / ist nicht genug / daß Summa appellabilis sey / so viel die Reichs-Satzungen anlanget / sondern es wird auch erfordert / daß selbige dem Privilegio gemäß sey. Dann nachdem durch den im Jahr 1654. gemachten Reichs-Abschied die Summ / unter welcher man nicht appelliren können / erhöhet worden / hat Kayserl. Majestät zugleich versprochen / denen Ständen des Reichs auch noch höhere Privilegia de non appellando zu ertheilen / welche Erhöhung auch die meisten gar reichlich erhalten haben. Wie dann so wohl dem Cammer-Gericht als Kayserl. Reichs-Hof-Rath diese und dergleichen denen Reichs-Ständen zustehende Privilegia sorgsamlich in acht zu nehmen anbefohlen wird / so wohl im **R. A.** *de Anno 1654.* **§. Drittens sollen ꝛc.** *III.* als in der **R. H. O.** *tit. 2.* **§. Wir befehlen auch ꝛc.** *1.* ibi: **Wir befehlen auch hiermit unserm Reichs-Hof-Raths-*Præsidenten* und Räthen ernstlich / und wollen / daß sie in Erkennung / ꝛc. *Privilegio de non appellando* und der *Summa*, unter welcher man nicht *appell*iren / und die Sach an höhere Gericht bringen kan / aller Gebühr nach sorgsamlich in acht nehmen / und den Reichs-Ständen unberührt verbleiben lassen.**

Der

Der Zweyte Discurs.

Von denen Kayserlichen Processen, welche auf bittliches Suchen und Anhalten der Partheyen / so wohl vom Kayserl. Hof / als dem Cammer-Gericht aus / zu ergehen pflegen.

CONTINUATIO.

Bißher ist in unserm Ersten *Discurs* (nachdeme etliche Præliminaria præmittirt worden) von der *Jurisdiction* und Bottmäßigkeit dieser beyden höchsten Gerichte des Heil. Röm. Reichs / und wie solche / so wohl was die Partheyen / als Rechts-Sachen / deßgleichen *Concurrentiam Jurisdictionis* und gegeneinander habenden *Prævention*, auch andere zu dieser *Materie* gehörige Sachen anlanget / *fundi*rt sey / geredet und gehandelt worden. Nun erforderte die Ordnung / daß wir unsern Discurs ad modum procedendi, wie nemlich in gemeldten beyden Gerichten mit dem *Proceß* verfahren werde / richten solten; Allein / weilen ein Rechtlicher Process nicht angestellet werden mag / wo nicht dasjenige / was solchen bereitet und den Weg bahnet / vorhergangen: So will nöthig seyn / daß wir dasselbe zu vorher betrachten / und das andere biß auf folgenden Discurs verspart seyn lassen. Die Vorbereitung eines Rechtlichen Processes aber bestehet darin: daß (1) die Partheyen um Erkennung der *Processe* bittlich anhalten: (2) daß die gebettene *Processe* erkennt und außgefertiget: und dann (3) gehörigen Orths *insinui*rt / auch in dem anberaumten *Termin produci*rt werden. Wovon wir etwas weniges melden wollen.

Das

Das Erste Capitel.

Wie die Processe beydes am Kayserl. Cammer-Gericht / als dem Reichs-Hof-Rath gebetten / auch so fort erkennet werden.

§. 1.

Das Wort: *Process:* wird insgemein auf vielerley Art und Weise gebraucht. Als *in L. 41. ff. de Donat. inter Vir. & Uxor.* wird es genommen pro Pompâ. Woselbst die Worte: Donare ad Processus Viri nichts anders bedeuten: Als da eine Frau ihrem Ehemanne solcher gestalt etwas schencket / daß es derselbe in Pompis, das ist / in offentlichen Processionen oder Gepräng der Bürgermeister und Raths oder anderer Magistraten möge gebrauchen / davon *in Novell. 105. c. 1. L. 2. C. de Consul.* wie die meisten diesen Legem also erklären und außlegen. Andere aber legen dergleichen des Weibes Donationes ad Processus Viri aus von denen Unkosten ad promovendum Maritum ger gradus *L. 45. princ. ff. de negot. gest.* Also wird das Wort / *Process*, bißweilen insgemein genommen pro progressu in Literis. Allein / wann es in dem Verstande / wie es in Gerichten bräuchlich / genommen wird / so bedeutet es nichts anders / als eine rechtmäßige Ordnung eines Gerichts / nach welcher der Richter und die streitende Partheyen verfahren / biß die angebrachte Klag-Sach ihr vorgesetztes Ende erreiche / oder aber / wie solches D. Fibig. *part. 1. de Process. Judic. cap. 1.* setzet / bedeutet es / Ordinem & Formam Judiciorum competentem, sive Modum Ordinemve tractandorum Judiciorum legitimum. Allein / in solcher Bedeutung gebrauchen wir uns allhier dieses Worts nicht / sondern es werden abusivè unter diesem Nahmen / welcher durch täglichen Gebrauch und Observantz in Foro Camerali eingeführet worden / alle diejenige Kayserl. Briefe / so entweder zu Anfahung / oder Beförderung / oder zu Vollführ- und Endigung der Processe emaniren / verstanden

und angedeutet. Besiehe die C. G. O. *part. 1. tit. 38.* §. Erstlich/ so ein Bott ꝛc. *1. verb.* Kayserl. Briefe oder *Process &c.* und *part. 3. tit. 12.* §. Und erstlich/ was die Ladung/ *Mandata* und andere *Process* antrifft/ ꝛc. 2. R. A. *de Anno 1654.* §. Damit aber auch ꝛc. 165. *verb.* Der Cammer-Gerichtlichen *Processen.*

§. 2. Es müssen aber alle dergleichen Processe durch Supplicationes und Bitt-Schrifften erlanget werden. C. G. O. *part. 1. tit. 22.* Welche am Cammer-Gericht entweder schrifftlich/ so wohl Judicialiter als Extrajudicialiter eingegeben / oder aber auch mündlich vorgetragen werden / welches dann in denen öffentlichen Audientzien durch mündliche Recessen geschiehet/ gleichwie um Citation zu Reassumirung eines Processus, oder um Commission, oder um Processus Arctiores und dergleichen gebetten und angehalten wird. (*a*)

(*a*) Am Cammer-Gericht werden alle neue Processus extrajudicialiter, das ist/ per Supplicam extra Audientiam publicam erhalten/ und im Supplications-Rath/ welchen man Senatum Extrajudicialium nennet/ (nicht in der Assessoren Häußer/ wie mancher gemeynet hat/ der das Wort: *Extrajudicialiter:* nicht verstanden) decretiret/ darauf in Audientia reproduciret.

§. 3. Die *Extrajudicial-*Bitt-Schrifften seynd am allergebräuchlichsten/ dann die Procuratores nicht leichtlich die *Judiciales* für die Hand nehmen/ es wäre dann/ daß sie durch ein Decret dahin gewiesen würden/ welches zu geschehen pflegt/ so offt in einer solchen Sache supplicirt wird / die mit einer andern/ so in dem Gericht allbereit anhängig gemacht worden / verknüpfft ist / und der Referent verspüret / daß sonder *Contradiction* des Gegentheils und kurtz vorher ergangener Erkänntnuß der Sach / die gesuchte Processe nicht mögen erkennet werden. (*b*)

(*b*) Da dann auf die Supplic das Wörtlein: *Judicialiter:* decretiret wird/ das ist/ es solle der Procurator sein Begehren in Audientia bey diesem oder jenem schon in Recht hangenden Process vorbringen/ damit/ nachdem der Gegentheil vernommen/ auch ein Urthel ergehen könne/ was sich gebühret.

G §. 4. Wie

§. 4. Wie und auf was Weise aber dergleichen Extrajudicial-Supplicen pro extrahendis Processibus dem Kayserl. Cammer-Richter durch die Procuratores oder deren Schreiber übergeben werden / ist nöthig dißfals etwas weniges zu berühren. Nemlichen: Es pflegen selbige **nebenst denen Beylagen** (durch welche des Supplicantens Anziehen in continenti kan dargethan und beschleuniget werden / Inhalts des R. A. *de Anno 1654.* §. Alle *Supplicanten &c. 79.* (c) deßgleichen / so allbereit vorhero in eben derselben Sach supplicirt worden / welchenfals dann auch die vorigen Supplicationes und darauf erfolgte Decreta mit beyzulegen) Morgens früh in die Cantzley / ehe die Herren Assessores in Rath kommen / eingegeben zu werden / woselbsten von den Notarien solche registrirt / und nachmals dem Supplications-Rath übergeben werden. Es muß aber die Eingebung aller und jeder dergleichen Supplicen zweyfach oder doppelt beschehen / davon ein Exemplar ad Acta geleget / und bey dem Gericht in Verwahrung genommen / das andere aber mit dem darauf geschriebenen Decret des Supplicanten Procuratoren, oder dessen Schreiber / nach geendigten Rath / durch die Notarien wieder zugestellet wird.

(c) Dieser Locus im Reichs-Abschied verstehet sich wie es der Contextus gibt nur von Mandat-Sachen / dann in Causis Appellationum ist dergleichen nicht nöthig / sondern man glaubt in tantum Narratis des Appellanten.

§. 5. Es werden aber die gebettene Processe erkennt / oder aber verweigert / **bald schlechter Dings** / wann auf die Supplic das Wort: **Erkennt:** oder: **Abgeschlagen:** geschrieben wird. **Bald** werden **etliche** gebettene Processe **erkennt** / **etliche** aber **abgeschlagen** / und wird auf die Supplication geschrieben: **Ist** *Citation &c.* **erkennt** / **das übrige Begehren abgeschlagen.** Bißweilen auch / **so sich in dem Schluß** und *Petito* **Mangel ereignet** / wird erkennt: **Wie gebetten abgeschlagen.** Oder aber befindet sich **in den** *Narratis* **ein Mangel** / und ist von Supplicanten ein und ander Requisitum derjenigen Constitution, woraus er supplicirt / aussen gelassen wor-

worden / wird mit diesen Formalien erkennet: **Auf vorgebrachte** *Narrata* **abgeschlagen:** oder: **Wofern** *Supplicant* **förmlicher** *supplici***ren wird / soll darauf ergehen / was recht ist.** (*d*)

(*d*) Es sind noch viel mehrere Arten und Formulæ Decretorum Extrajudicialium, darin entweder dem supplicirenden Procuratori etwas beyzubringen auferlegt / oder andere Anweisung gethan wird / welche ex quotidiana Praxi müssen erlernet werden / und ist gewiß in Extrajudicial-Sachen eine sonderbare Prudentz und Erfahrung vonnöthen.

§. 6. Wie / und auf was Weise aber die Supplicen zu Erlangung der Processe, recht gestellet und eingerichtet werden sollen / wird unten aus dem 9. §vo. erhellen / woselbsten wir eine Formul einer Supplic anführen / und zugleich alles mit inseriren und einverleiben werden / was zu einer förmlichen vollkommenen Supplication erfordert wird. Allhier wollen wir nur zum Antritt dessen den Unterschied bemercken / daß nemlichen des Cammer-Gerichts Supplicen an den Kayserl. Cammer-Richter eingerichtet werden müssen / welche sich auf diese Art anfangen: **Durchlauchtigster Fürst / Der Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter / Gnädigster Herr.** Auf der Rubric aber wird dessen Nahme oder Titul nicht hinzugesetzt / sondern nur schlecht darauf geschrieben: **Unterthänigste** *Supplication pro Citatione &c. Mandato &c.* **Anwaldens** *N.* Hergegen / was die Supplicationes und Bitt-Schrifften / so dem Reichs-Hof-Rath übergeben werden / anlanget / werden selbige nicht an den Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, sondern an die Kayserl. Majestät selbsten gerichtet / mit diesem oder dergleichen Anfang: **Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hungarn und Böheim König / rc. Allergnädigster Herr / rc.** da dann auf die Rubric ebenfals Kayserl. Majestät Titul geschrieben wird.

§. 7. Es wird aber am Kayserl. Reichs-Hof-Rath bittlich angehalten / entweder um Ertheilung Kayserl. Indulten,

Gnaden / Privilegien, und dergleichen / **oder aber** um Processe. Was die erste Art der Supplicen und Bitt-Schrifften anlanget / (wiewohln es auch bey der letztern von einfältigen und des Gerichts-Brauchs unerfahrnen Personen zu geschehen pfleget) werden selbige entweder **dem Kayser selbst** / (wann Er aus der Hof-Capell durch die Ritter-Stube gehet / oder auch anderswo) mit tieff-gebeugten Knien eigenhändig überreicht / oder aber **dem Reichs-*Vice*-Cantzler** übergeben / indem es gleich viel / dann der Kayser alle Ihm überreichte Supplicen diesem zu überschicken pfleget / damit er solche durchsehen möge / ob sie in den Geheimen- oder aber Reichs-Hof-Rath gehörig. Diejenigen nun / welche für diesen letztern gehören / werden von ihme / dem Reichs-Vice-Cantzlern / mit diesem Wort bezeichnet: **Reichs-Hof-Rath:** auch zugleich der Tag / wann solche præsentirt / (dergleichen Signaturen dann uns zum öfftern unter Handen kommen) mit hinzu gesetzet. (e) R. H. O. *tit. 3. in princ.* ibi: **Welcher (Reichs-*Vice*-Cantzler) darauf diejenige Schreiben und Sachen / so im Reichs-Hof-Rath zu berathschlagen / *signi*ren / und in einem verpietschirten *Fasciculo* Unserm *Præsidenten* jederzeit zuschicken soll.**

(e) In Camera setzt der supplicirende Procurator das Exhibitum selbst nebst seinem Nahmen auf die Rubric, welche in ein Protocoll Rerum Exhibitarum eingetragen / und der Nahme des Referenten beynotiret wird / dem hernach die in einer schon einmal distribuirten Sache folgende Suppliquen alsofort zugestellet werden / biß die Sache zur Gerichtlichen Handlung gediehen ist / und einen andern Referenten bekommt.

§. 8. Was aber die Supplicationes **um Außwürckung der *Processe*** anlanget / pflegen selbige dem Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidenten selbsten (wann er in den Rath gehet / oder auch anderswo) durch die Procuratores und Reichs-Agenten überreichet / oder aber durch den **Reichs-Hof-Raths-Thürhüter** in den Rath eingegeben zu werden. R. H. O. *tit. 3. in princ.* welcher solche hernachmals unter die Herren Reichs-Hof-Räthe ad referendum außtheilt. Wann nun selbige von ihnen vor-

vorgetragen / wird in pleno Consessu über Supplicantens Anbringen und Verlangen deliberirt / und wofern Processe (Ladungen/ Befehle/ Rescripta,) Privilegien, Indulten, und andere dergleichen Kayserl. Briefe erkennet / wird das Decretum auf die Supplic auf diese und dergleichen Art geschrieben: *Fiat Voluntas Supplicantis:* oder: *Expediatur.* Wie und auf was Weise aber die ergangene Decreta denen Procuratoren und Parthenen durch den Secretarium notificirt werden / davon besiehe des Dritten *Discurs* Drittes Capitel: Von Eröffnung der Urthel 2c. *§. ult.*

§. 9. Ehe wir die unterschiedene Arten der Kayserl. Processe an und für sich selbsten zu betrachten für uns nehmen / wollen wir (unserm in vorhergehendem §. 5. beschehenem Versprechen nach) Copey einer Supplic, worin um *Process* angehalten wird / und die so wohl bey dem Cammer-Gericht / als Kayserl. Reichs-Hof-Rath bräuchlich / allhier mit anführen. In Sachen simplicis Querelæ oder in der Supplic selbsten bringt Kläger an und für: Daß er Narrata statt des Klag-Libells, und Adjuncta, statt der Beweisung / im Ersten Termin wiederholen wolle / oder aber hänget ein Summarisch Klag-Libell, als ein Adjunctum, bey der Supplic absonderlich mit an. Die erste Art ist gebräuchlicher als die andere / doch werden sie beyde zugelassen. Was die erste anlanget / bestehet die Bitt-Schrifft in folgenden wesentlichen Stücken: Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser / 2c. (wann nemlich bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath supplicirt wird) oder: Durchlauchtigster Fürst / Der Röm. Kayserl. Majestät Cammer-Richter: (wann bey dem Cammer-Gericht wird supplicirt / (thue hinzu den obgemeldten §. 6.) Euer Kayserl. Majestät: oder: Euer Fürstl. Durchl. bringet Anwald / 2c. (allhier müssen die Nahmen und Titul der Klägere einverleibt werden) wider die *N. N.* (Beklagte / wofern auch Consorten oder deren Curatores vorhanden / müssen selbige gleichfals nebenst denjenigen / welche unter ihrer Pflegschafft

seyn / mit benennet werden) in Unterthänigkeit *supplici*rend vor und an / was gestalt / ꝛc. (allhier folget das Factum, wobey dann die nothwendigen Umstände / auf das kurtzeste als immer geschehen kan / wie ingleichen / so es Supplicanten gefällig / die Documenta Probatoria mit angeführet werden.) Wann aber / Allergnädigster Kayser und Herr / (bey dem Cammer-Gericht: Gnädigster Fürst und Herr /) Anwalds *Principalen &c.* (allhier beschiehet von Supplicanten die Assumtion, und müssen die Ursachen / warum Process zu erkennen / wie ingleichen die Jura, so sich auf das Factum schicken / deßgleichen Genus Actionis mit angeführt / endlichen auch Fundatio Jurisdictionis, so wohln was die Principalen als Consorten anbetrifft / mit angehangen werden. Endlich wird annectirt) Gestaltsam Anwald *in primo Reproductionis Termino* obige *Narrata locô Libelli, animo litem affirmativè contestandi,* dann die Beylagen *locô Probationis cum reservatione ulterioris, quatenus opus,* zu wiederholen / (allwo auch nach Gutdüncken die Bitte an sich selbst mit inserirt werden kan) dann zu *peti*ren gemeynt ist / daß die Beklagte (nach Unterscheid der Klag / in die und die Pœn &c.) zu *condemni*ren seyn / dieselben auch also würcklich zu *condemni*ren / dann *Legalem Terminum utrique Parti communem* (*f*) zu *præfigi*ren. (Folget so dann der Schluß) Als gelanget an Euer Kayserl. Majestät (an Euer Fürstl. Durchl.) Anwalds unterthänigste Bitte / Sie allergnädigst (gnädigst) geruhen / wider Eingans gemeldte Herren Beklagte *Citationem ad videndum* (zum Exempel) *exigi Debitum, vindicari Hæreditatem, &c.* zu erkennen; darinnen dieselbe an Euer Kayserl. Majestät Hof (bey der Cammer: an dieses höchste Gericht) in gewöhnlicher Zeit zu erscheinen / gewiesen werden / um zu sehen / daß sie zu Erstattung des *Capitals, Pensionen,* Kosten und Schaden *condemni*rt werden. Hierüber / ꝛc.

(*f*) Was Legalis Terminus sey / ist denen Cameralen ex Praxi quotidiana bekandt; Nemlich derjenige der in prima Citatione ein- vor allemal zu denen

nen Handlungen præfigirt wird / und ist entgegen gesetzt denen in progressu causæ à Judice pro arbitrio angesetzten oder von denen Anwälden selbsten angenommenen Terminis. Plerumque ist Terminus Legalis drey Monath / doch mag solcher nach Nähe des Orths und der Sachen Beschaffenheit und nöthiger Beschleunigung wohl enger gesetzt werden.

§. 10. Und auf solche Art wird in causis simplicis Querelæ um *Citation* angehalten. Was aber diejenigen / worinnen um *Mandata* mit oder ohne *Clausulâ Justificatoriâ* angehalten wird / betrifft / verhält sichs mit ihnen auf diese und dergleichen Art: Im Eingang werden die Nahmen und Titul der streitigen Partheyen vorher gesetzt / wie oben angeführt worden / worauf immediatè das Factum cum Assumtione muß annectirt werden: **Wann aber dieses geklagte *Factum* allen so Geistlichen als Weltlichen Rechten / des Heiligen Reichs *Constitutionibus*, und der selbst ständigen Billigkeit entgegen mit dem geringsten Schein Rechtens nicht zu bemänteln ist /** (wobey dann nach Unterscheid des geklagten Facti die Umstände aggravirt werden) **in welchen Fällen / vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 2. tit. 23.* (welcher Locus gemeldter Ordnung allzeit angeführt werden muß / es wäre dann Sach / daß einer wegen einer Special - Constitution supplicirte / welchen fals Jurisdictio daraus insonderheit muß fundirt werden / *à præcepto & executivè* **wohl angefangen werden kan / gestaltsam** *ob notoriam Immedietatem* **des Beklagten / 2c.** (allhier muß *Fundatio Jurisdictionis* mit einverleibt / und endlich der Schluß angehangen werden) **Als gelanget 2c. wider Eingans benannte Beklagte samt und sonders ein** *Mandatum (de relaxand. Captiv. solvend. restituend. &c.)* **darinnen denenselben / daß sie so bald nach Verkündigung dieses / ohne einigen Vorzug / Ein- oder Widerrede / vielweniger** (so etwan die Mit-Beklagte Beamte oder *Officiales* seynd) **angemaßter Vertrettungen 2c.** (hier muß alles / was so wohl in von Beklagten zu thun oder zu lassen / cum omni Causâ, Interesse und Schaden mit hinzugethan werden) **alles Ernstes und**

und bey einer nahmhafften *Pœn* anbefohlen werde / *annexâ Citatione solitâ* allergnädigst (gnädigst) förderlichst zu erkennen. Eine Formul, wie man in Appellations-Sachen suppliciren soll / ist bey Roding. *lib. 3. Pandect. Camer. tit. 20. §. 45.* zu befinden.

Das Zweyte Capitel.

Von unterschiedenen Arten der Kayserlichen Processe.

§. 1.

Alle und jede Processe, die so wohl am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / als dem Cammer-Gericht zu Anfangung / Beförderung oder Vollführung einer Rechts-Sache erkennet werden / pflegen entweder an die streitigen Partheyen / oder aber an den *Tertium*, der mit demjenigen / so dergleichen Processe erlangt / keine Rechts-Sache hat / zu ergehen. Die Partheyen anlangende / werden an dieselbe entweder *Citationes* oder aber *Mandata* abgelassen. An den *Tertium* aber *Inhibitionales*, (welche doch zugleich auch an die Partheyen gerichtet werden) *Promotoriales, Compulsoriales, Subsidiales, Commissiones*, Schreiben um Bericht / *Arresta, Sequestrationes* und dergleichen. Von welchen allen und jeden wir etwas weniges melden wollen. Von den Processen, welche in puncto Executionis erkennet werden / soll unten im Dritten *Discurs Cap. 5.* Von Vollstreckung der Urthel rc. gehandelt werden. So viel aber die Privilegia, Indulten, deßgleichen die Bestättigungen der Privilegien, Contracten, und andern dergleichen / so zu der Sachen Process nicht gehörig / anlanget / werden solche impropriè und abusivè Processe genennet / und seynd mit besserm Recht Diplomata zu heissen.

§. 2. Was Ladungen für Gericht seyn / ist bekandt. Selbige seynd nun nach unterschiedener Art und Beschaffenheit der Sachen auch mancherley. Bald wird einer citirt und für Gericht

Gericht gefordert ad videndum exigi Debitum; bald ad videndum justificari Titulum Possessionis; bald ad videndum se immitti in Hæreditatem; bald nach Beschaffenheit der Sachen und Gelegenheit des Facti wieder auf andere Art und Weise. Von den Ladungen ad reassumendum wollen wir unten im Vierten *Discurs Cap.* Von den Gewalten der *Procuratoren &c. ult.* reden und handlen.

§. 3. Wann das Factum also beschaffen/ daß à præcepto und gleichsam von der Execution der Process angefangen werden kan/ werden in offt angezogenen beyden höchsten Reichs-Gerichten/ dem Hof- und Cammer-Gericht/ Befeliche erkannt/ worinnen im Nahmen Röm. Kayserl. Majestät/ mit Androhung einer gewissen nahmhafftig gemachten Straf/ einem entweder etwas inhibirt und verbotten/ oder aber anbefohlen/ gebotten und auferleget wird. Und dergleichen Befeliche führen nach Beschaffenheit der Sachen und des Facti unterschiedene Titul mit sich/ als de restituendo, de non offendendo, de relaxando Captivum, ja sie haben dergleichen Titul so viel/ als sich nur Facta ereignen und begeben können; Ihr allgemeiner Unterscheid bestehet darinnen/ daß sie entweder mit oder aber ohne Clausulâ Justificatoriâ zu ergehen pflegen. Und setzet Mindanus *cap. 5. de Mandat. num. 3.* hinzu/ daß etliche auch mixta wären/ welche nemlich theils mit/ theils aber ohne dergleichen Clausul an die Partheyen ergiengen. Allein/ wir halten dafür/ daß gedachter Mindanus dißfalls eine irrige Meynung habe. (*a*) Dann wann ich in einem Process ein Mandat über einer streitigen *Possess* cum Clausulâ erlange/ und zugleich auch eines de non offendendo sine Clausulâ, (welches Exempel dann Mindanus selbst setzet) so ist es keines wegs ein Mandatum mixtum, sondern es seynd dißfalls zwey Mandata in einem Process ergangen/ dann allemal in dergleichen Processen, in welchen so wohl cum, als sine Clausulâ Befehl ergehet/ in numero plurali gesetzt wird: Diesen Unsern Kayserl. *Mandaten*, und wird eines nach dem andern absonderlich proponirt. Es wird aber ein Mandatum cum Clausulâ

H die-

dieses genennet / wodurch / ungeachtet darinnen mit Benennung einer gewissen Straf einem etwas zu thun wird auferleget / dannoch demjenigen Part, wider welchen dergleichen Befehl ergehet / zugelassen ist / wofern er sich dadurch beschwehrt befindet / **Gründe und Ursachen / warum er denselben zu *pari*ren nicht schuldig sey / in dem dazu anberaumten *Termin* Gerichtlichen zu *proponi*ren.** Wo nun das Factum dergestalt beschaffen / daß es in Rechten auf keinerley Weeg und Weise justificirt werden kan / oder aber einen unersetzlichen Schaden mit sich bringet / oder wider den gemeinen Nutzen läufft / oder auch keinen Verzug leiden kan: (dann dieses seynd die vier General-Fälle / so in der Cammer-Gerichts-Ordnung *part. 2. tit. 23.* exprimirt und nahmhafftig gemacht worden. Thue hinzu den R. A. *de Anno 1654.* §. Alle *Supplicanten &c. 79.*) so pflegt man um Mandata sine Clausulâ anzuhalten / welchen nemlich keines wegs dergleichen Citation: **Daß der Beklagte / so er sich *gravi*rt befinde / Ursachen / warum er dem Befelch Folge zu leisten nicht schuldig sey / darthun und erweisen solle /** annectirt wird / sondern es wird Beklagtem præcisè auferleget / daß er dem Befehl unweigerlich Parition leiste / mit angehängter Citation, in dem anberaumten Termin zu erscheinen / **und daß er so fort *pari*rt / erweisen / oder aber / da solches nicht geschehen / er sehen solle / wie er in die dem *Mandato* einverleibte Straf erkläret werde / oder aber erhebliche Ursachen fürbringen möge / warum solche Erklärung nicht geschehen solle** (*b*)

(*a*) Mindanus hat dicto cap 5. §. 3. keine irrige Meynung / sondern mag vom Auctore dieses Discurses nicht recht seyn verstanden worden / indem er die Mandata mixta anders nicht als dergestalt / wie hier der Auctor selbst / verstehen: daß es aber mixtum heiset / geschiehet daher / weil es in einem Brief oder Expedition begriffen wird. Hinc formula Decretorum ist das Mandatum de non turbando, vel de non offendendo sine, de restituendo verò cum Clausula hiermit erkannt. Sind freylich in der That zweyerley Mandata super diversis factis, aber doch weil es in einer Expeditione begriffen wird / und in Rubro Mandatum sine & cum Clausula betittelt wird / so

so heiset es mixtum. Diese gantze Materie Mandatorum wird hier gar superficiariè tractiret / ad usum practicum müssen andere Auctores gelesen werden. Darunter insonderheit der Auctor der jüngst heraußgekommenen Commentatione Systematica Juris Cameralis außführlich handelt.

(*b*) Hinc formula Paritoriæ, so vor diesem wohl gebraucht / und in neuen Zeiten davon manchmal abgegangen worden: Daß N. in die Pœn dem Kayserl. Mandat einverleibt / noch zur Zeit nicht zu erklären / sondern ihm glaubliche Anzeig zu thun / daß &c. &c.

§. 4. Es möchte dahero bey jemand sich Zweiffel ereignen / wie und auf was Weise diese Mandata sine Clausulâ genennet werden könten / alldieweiln bey selbigen auch die Clausul: **Oder aber beständige erhebliche Ursachen / ob ihr einige hättet / warum solche Erklärung nicht geschehen solle / fürzubringen /** mit hinzu gesetzet wird? dahero auch Gail. *lib. 1. observat. 113. num. 1.* meldet / daß dergleichen Mandata in effectu Clausulam Justificatoriam annexam hätten. Allein auf diesen Einwurff geben wir zur Antwort: Daß zwischen diesen Clausulen ein grosser Unterscheid sey. Dann in den Mandaten (cum Clausulâ) gehet diese Clausul dahin / **daß wider den Befehl an sich selbsten /** Ursachen anzuführen / warum nemlich demselben keine Parition geschehen solle. In diesen aber (sine Clausulâ) wird zwar die Clausul mit hinzu gesetzt / aber nicht **wider das** *Mandat* **an und vor sich selbsten /** sondern nur wider Declarationem Pœnæ zu excipiren / und die Ursachen / **warum solche Erklärung nicht geschehen solle /** darzuthun und zu erweisen / und daß vielleicht Beklagter nicht Parition leisten können / (*c*) wiewohlen auch nicht allemal den Mandatis sine Clausulâ dergleichen Clausul mit einverleibt / sondern selbige öffters aussen gelassen wird. (*d*)

(*c*) Oder daß der Kläger die Sache nicht in rechten Umständen angebracht: Hinc talia Mandata habere dicuntur tacite Clausulam: Si Preces veritate nitantur; Der deutliche Begriff ist dieser: In Processu Mandati sine Clausula, werden nur allein Exceptiones sub- & obreptionis, das ist / welche ad Factum gehören / zugelassen: In Processu Mandati cum Clausula aber auch Exceptiones Juris.

(d) Dieses möchte wohl nicht zu probiren seyn. Dann der Proto-Notarius hat die Formulam vor sich / nach welcher er die Expedition zu machen pflegt / und nicht leicht irren kan.

§. 5. Insgemein und zum öfftern wird von den Advocaten und Procuratoren um Mandata sine Clausulâ angehalten / wofern nur / nach Gelegenheit des Facti und der Umstände / solches füglich geschehen kan. Und gewißlich ist es der Mühe noch wohl werth / daß die Procuratores und Agenten sich höchsten Fleisses dahin bearbeiten / und unter was Vorwand sie nur immer können / die in ihrem Klag-Libell angeführte Speciem Facti auf obangezogene Vier Fälle accommodiren und einrichten / dann solcher Gestalt werden sie dem Umschweiff der Außträge entgehen / und den Lauff und Procefs der Sachen dadurch beschleunigen können. (e)

(e) Freylich bearbeiten sich die Advocati zwar dahin / aber gleichwie sie sehr fehlschlagen wann sie das Factum und den Libellum, wie der Auctor redet / **unter was vor Vorwand es immer geschehen könne** / auf die Vier Fälle zu accommodiren suchen / gestalten der Richter sich nicht nach solcher gezwungenen Accommodation richtet / und wann das Factum nicht so beschaffen und beschienen daß es an sich verbotten / so wird das Begehren abgeschlagen / und ist die Arbeit der Mühe nicht werth gewesen.

§. 6. Wo das Factum, in qualitate Mandati, die Jurisdiction am Kayserl. Reichs-Hof-Rath nicht genugsam fundirt / wird offt ein Kayserl. *Rescript* erkennet / ob gleich um solches außtrücklich nicht gebetten worden / oder / so dieses zum wenigsten implicitè in den Worten: *omni meliori modo*, begriffen ist. Solchen falls aber wird nur ein schlechtes *Rescript*, sonder Androhung einiger Straf / erkennet / keines wegs aber ein Pœnal-Mandat, welches fast eben so viel als ein Mandat (verstehe cum Clausulâ.) Dann derselbe / welcher die geleistete Parition nicht docirt und erweiset / nicht alßbald in die dem Rescripto einverleibte Strafe declariret wird / sondern es können ebenfals / wie in Processu Mandati cum Clausulâ, Ursachen fürbracht werden / warum dem Rescript keine Parition geschehen solle. (f) Andere Re-

Rescripta seynd / welche beym Cammer-Gericht in Causis simplicis Querelæ außgewürckt zu werden pflegen: als Rescriptum Citationis, Rescriptum Mandati. Wann man nemlich die Außfertigung dergleichen erkannter und erhaltener Kayserl. Processe innerhalb Jahrs-Frist sich nicht lässet angelegen seyn / und die Taxam bezahlt / oder / wann solche gleich extradirt und insinuirt / bey dem ersten Termin aber nicht reproducirt werden / (nemlich / wann Kläger nicht erscheinet) und also der angesetzte Termin zunicht gemacht wird / oder auf andere Art und Weise die Ladung oder Befehl seine Krafft und Würckung nicht erreichen kan: Alßdann muß um anderwärtige Citation und Befehl / oder / wie man in Foro Camerali zu reden pflegt / um ein Rescriptum prioris angehalten werden. Anders verhält sichs in Appellations-Sachen / allwo / wann die Fatalia verabsäumet / der Sachen anderer Gestalt nicht / als per Restitutionem in integrum, gerathen werden kan / und findet Rescriptum Processuum Appellationis nicht statt; wie wir dieses aus den gelährten Discursen der Herren Cammer-Advocaten zum öfftern angehöret haben. (g)

(f) Hier ist ein Casus des hauptsächlichsten Unterschieds der beyden höchsten Reichs-Dicasteriorum.

(g) Dieses zu wissen / brauchts wohl keiner sonderlichen Gelehrsamkeit / und ist allen Dupondiis bekandt / wann die Fatalia versäumt / daß Appellatio desert sey; Ergo hat Rescriptum Processuum, das ist / die Process aufs neu außzufertigen / nicht statt. Ein anders ist in Process da keine Fatalia lauffen.

§. 7. Wann entweder an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath / oder aber an das Cammer-Gericht appellirt wird / werden zugleich nebenst der Ladung an die Partheyen zwey Arten der Processe fürnemlich an den Unter-Richter erkennet / als Inhibitionales und Compulsoriales. Durch die erstere wird dem Unter-Richter inhibirt / daß er in der Sache ferner nicht verfahre / oder derselben zum Nachtheil lite pendente etwas vornehme. Und dergleichen Inhibition ergehet auch an den Appellaten. Durch die letztere aber wird der Unter-Richter angehalten / daß er

die ergangene *Acta*, samt denen *Rationibus decidendi*, einschicken solle / (oder ein anderer ad edenda Instrumenta, Rationes und dergleichen.) Es muß aber Appellant, oder derjenige / welcher um Compulsoriales supplicirt / durch ein Document beybringen / daß er innerhalb 30. Tagen / von Zeit eingewandter Appellation an / bey dem Unter-Richter um Außantwortung der Acten, der Gebühr nach / fleißige Anregung gethan / und solch Document, woraus die Requisition bescheiniget wird / seiner Supplic, worinnen er um *Appellations-Processe* anhält / mit beyfügen. (*b*) (*i*)

(*b*) Und wann der Richter dem Appellanten einen Terminum zu Außlösung der Acten bestimmt / und der Appellant in solchem Termino die Acta nicht noch einmal requirirt / auch dessen Documenten samt denen Acten producirt / so wird der Appellatus von der Ladung absolvirt. *vid.* R. A. *de Anno 1654.* §. Dabey gleichwohl rc. *63.* mithin ist die Appellation desert.

(*i*) Auch muß der Appellant de facta Oblatione ad Solennia, und wo es per Privilegium herkommens / daß er solche bey dem Richter voriger Instantz würcklich abgelegt / Documentum beybringen / auch in Supplica, daß Summa appellabilis, und keinem Privilegio zuwider / auch sonst Jurisdictio superior gegründet / scheinbar anführen / sonst wird ihm solches zuforderst zu thun / per Decretum auferlegt.

§. 8. Wo der Unter-Richter die Justitz protrahirt / oder verweigert / werden bey dem Cammer-Gericht / oder Reichs-Hof-Rath Promotoriales erkannt / worinnen ihm anbefohlen wird / daß er Supplicanten binnen gewisser Zeit Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lasse. Geschiehet darauf keine Parition, wird die Sache für das höchste Gericht gezogen. Und eben zu solchem Ende werden zum öfftern auch Pœnal-Mandata de administrandâ Justitiâ außgewürcket / (*k*) und wo auf selbige keine Parition erfolget / so klagt man auf die dem Mandato einverleibte Strafe.

(*k*) Dabey aber Bescheinigung der protrahirten Justitz erfordert wird / sonst werden dergleichen Mandata nicht erkannt. Die Bescheinigungen müssen nicht etwa bloße Schreiben der Parthey selbst an ihren Anwald seyn / wie solches offt / aber vergeblich / versucht wird / sondern Instrumenta beschehenen öfftern Ansuchens / und dergleichen.

§. 9. Com-

§. 9. Commissiones werden erkannt entweder in communi, oder aber in optimâ Formâ. In communi, wodurch nemlich dem Commissario die Annehmung der Zeugen und derselben Verhör / deßgleichen Inspectio Ocularis committirt wird. In optimâ Formâ, wodurch dem verordneten Commissario eine völlige Macht gegeben wird / nemlichen / die Zeugen nicht allein auf- und anzunehmen / und zu verhören / sondern auch Instrumenta zu transsumiren / deßgleichen die Partheyen / daß sie dergleichen außantworten / und anders mehr thun sollen / anzuhalten. Uber diß werden etliche Commissiones genennet ordinariæ, welche Juris & Processus Ordine observato gebetten und erkennet werden: Etliche aber extraordinariæ, die insgemein ad perpetuam rei memoriam genennet / und ausserhalb der Ordnung (es mag die Sache im Gericht anhängig seyn oder nicht) gebetten und ertheilet werden / wann nemlich Kläger in Sorgen stehet / daß durch hohes Alter und Leibes-Schwachheit / auch Abwesenheit der Zeugen / er um seinen Beweiß kommen möchte. Uber diese ergehen auch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath *Commissiones* zu Verhörung der Sachen / wodurch denen Commissariis Macht und Gewalt gegeben wird / in der Sachen biß zum Urtheil / entweder inclusivè oder exclusivè (Inhalts ihrer Commission) zu verfahren / und diese Commissarii übersenden / so dann die dißfals ergangene Acta, nebenst dem Urthel / oder wenigstens ihrem Gutachten / an den Kayser / welcher nachmals den Reichs-Hof-Rath darüber erkennen lässet / der doch gar selten davon abweichet. R.H.O. *tit.* 2. §. Und weil auch ferner ꝛc. 5. ibi: *Commissiones* zu Verhörung der Sachen / allein außgehen lassen / so förderst zu unserm Kayserl. Außspruch an unsern Kayserl. Hof *remittirt* und übersendet werden. Und dergleichen Commissiones, wie wir allbereit oben angeführet haben / werden am Kayserl. Cammer-Gericht nicht erkennet. (*l*) Ebener massen werden am Kayserl. Reichs-Hof-Rath (*m*) Commissiones ad exequendum erkennet / wodurch nemlich die Vollstreckung der gesprochenen Urthel denen Creyß-Außschreibenden Fürsten wird committirt und anbefohlen.

(*l*) Die-

(*l*) Dieses ist auch ein hauptsächlicher Unterscheid der beyden höchsten Reichs-Gerichte.

(*m*) Dieses geschiehet auch am Cammer-Gericht / per Mandata de Exequendo.

§. 10. Wann diejenige Zeugen / so da abgehöret werden sollen / der Jurisdiction und Bottmäßigkeit dieser beyden höchsten Reichs-Gerichte nicht unterworffen / verstehe / wann sie mittelbar seynd / werden *Subsidiales*, oder *Compaß*-Briefe erkennet / worinnen nemlich an diejenige Obrigkeit / dessen Jurisdiction die Zeugen unterworffen / geschrieben wird / daß sie entweder die Zeugen selbsten verhöre / oder abhören lasse / oder aber ihnen auferlege / daß sie für dem Kayserl. oder des Cammer-Gerichts-Commissario erscheinen / und daselbst ihre Außsage thun sollen. (*n*)

(*n*) Dieses letztere geschiehet allezeit wann in Camera Zeugen zum Beweiß producirt werden / und verfähret Camera nicht per Subsidiales.

§. 11. Wann bey denen beyden höchsten Reichs-Gerichten pro relaxatione Juramenti ad effectum agendi supplicirt wird / werden zuförderst / ehe und bevor Citation ad videndum relaxari Juramentum erkennet wird / an des Supplicanten Obrigkeit Schreiben decretirt / daß sie binnen eines gewissen Termini von der wahren Beschaffenheit des Facti und allen Umständen Bericht einschicken solle / mit der Verwarnung / wo solches nicht geschiehet / daß die gebettene Relaxation des Eydes solle erkennet werden. Und diese werden *Processus Informatorii*, oder Schreiben um Bericht / genennet / alldieweilen sie pro informatione Judicis zu ergehen pflegen. Dergleichen Schreiben werden auch erkennet / so offt die Unterthanen wider ihre Herren oder Obrigkeit um Mandata sine Clausulâ suppliciren / und in etlichen andern Fällen mehr. (*o*)

(*o*) Dergleichen Fälle sind gar viele; So offt nemlich der Ober-Richter an denen Narratis Supplicæ einen Zweiffel hat / dann die Parthey pflegt offt außzulassen / was vor sie nicht dienet. Also sind die Schreiben um Bericht in etlichen Fällen Legis, und dörffen nicht umgangen werden / wie hier am Ende des §vi der Auctor anführet. In den übrigen / nemlich Appellations-Sachen arbitri Judicis, auch nach Befinden / cum Inhibitione Temporali, vid. *Recess. Visitat. Noviss.* §. Es wird im übrigen rc. 11.

Wann

Wann aber ein Mediatus gegen den andern / oder auch ein Mediatus contra Immediatum, der seine Obrigkeit nicht ist / ein Mandat sucht / so sind die Bericht-Schreiben nicht gebräuchlich / sondern wird dem Kläger Bescheinigung / so viel nöthig / auferlegt. Die Bericht-Schreiben werden insgemein dem Kläger oder Appellanten communicirt zum Gegen-Bericht / doch hat dieses auch seine Außnahme. Es ist sonst noch viel bey den Bericht-Schreiben zu erinnern / dazu aber allhier der Raum und die Absicht der Notarum zu enge. Und will man sich vergnügen den Leser an des Deckherri Processum Informativum und andere Auctores Camerales verwiesen zu haben.

§. 12. Arrest-Processe werden die genennet / wodurch die Verarrestirung der Personen oder Sachen derjenigen Obrigkeit / in dessen Territorio selbige zu befinden / committirt wird; Dergleichen Processe dann zum öfftern am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath / oder auch dem Cammer-Gericht / auf Anhalten der Gläubiger **wider ihre außgetrettene Schuldner / daß sie auf Recht können allenthalben angehalten werden /** (besiehe Gail. *lib. 2. observat. 44. num. 3.*) erkennet werden.

§. 13. Endlich seynd auch noch Sequestrations-Processe; da einem Tertio die Verwahrung einer Person oder Sach / darum man streitet / biß zu Außtrag derselben / anbefohlen wird. Also soll einmal am Cammer-Gericht / auf *Sequestration* **eines Verlobten Mägdleins /** erkannt worden seyn / wie Gail. *lib. 1. observat. 112. num. 16.* angemercket / allwo er den Inhalt des den 20. Decembris 1735. in Sachen **Georg Gantzhorns /** contra **Hansen Mayer /** außgesprochenen Urtheils anführet / worinnen erkannt worden / daß gemeldten Mayers Tochter / Sabina genannt / Lite pendente einer Ehrbaren Matron in Verwahrung zu geben.

Das Dritte Capitel.

Wie und auf was Weise / so wohl am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / als dem Cammer-Gericht / die gebettene Processe expedirt und außgefertiget werden.

§. 1.

WAnn am Kayserl. Reichs-Hof-Rath Processe (oder andere Diplomata) erkennet worden / werden selbige von denen Secretarien, entweder in Lateinischer oder Teutscher Sprache abgefasset/ (dann zweyerley Expeditiones, die Teutsche und Lateinische seynd / deren jedwede auch ihre gewisse und absonderliche Bediente hat/) und wann solche concipirt / dem Herrn Referenten ad revidendum übergeben. R. H. O. *tit. 6. in princ. ibi :* **Solche sollen Unsere** *Secretarii,* **in derjenigen Teutschen oder** *Lateinischen* **Ex***pedition* **es gehöret/ mit höchstem Fleiß verständlich aufsetzen/ und alßdann das** *Concept* **dem** *Referenten,* **oder demjenigen Gelährten/ welchen unser** *Præsident* **hierzu** *deputi***ren wird/vorhero zu verlesen zustellen.** Oder aber / wann es hochwichtige Sachen / in völligem Rath wieder abgelesen. *dict. tit. 6. §.* **Wann es aber ꝛc.** *1. ibi :* **Wann es aber hochwichtige Sachen belangt/sollen die ꝛc. in Unserm Reichs Hof-Rath** *in Pleno* **jederzeit abgelesen werden/** (dieses aber ist am Cammer-Gericht nicht bräuchlich/ sondern es wird des Proto-Notarii Legalität und Geschicklichkeit die Abfassung des Processus anvertrauet) nachmals in die Reichs-Hof-Cantzley zum Abschreiben gegeben / und dieses entweder in formâ Patente, oder aber eines Libells : wann nun solche mundirt / werden sie dem Cantzley-Registratori zu collationiren überbracht; nachmals wiederum dem Secretario, von diesem zu dem Reichs-Vice-Cantzler / und von dannen an Kayserl. Majestät zur Vollziehung. Dann nichts von dem Kayser unterschrieben wird / wo es nicht vorhero vom Secretario, und nachmals dem Reichs-Vice-Cantzler / unterschrieben sey. Wann nun die Processe (oder andere Diplomata) von Kayserl. Majestät vollzogen / werden solche taxirt und besiegelt / und zwar / so es nur schlechte und geringe Schreiben (als Citationes, Befehliche / Commissiones, Paß-Briefe / Privilegia Impressoria, und dergleichen) seynd / mit dem kleinern Secret: wo es aber Majestäts-Grafen-Herren-Adels-

Brie-

Briefe / Palatinaten und dergleichen / wird das grössere Secret und Insiegel / in Gegenwart des obersten Cammer-Herrns (welcher dieses Secrets stätiger Bewahrer ist) mit rothem Wachs aufgedruckt / und an selbige eine große Capsul mit güldenen Faden gehänget: Und endlich / wann die Taxa bezahlt / werden die Processe oder Kayserl. Briefe extradirt.

§. 2. Am Cammer-Gericht werden die erkannte Processe gleichfalls in der Cantzley außgefertiget / von dem Proto-Notario, dem gewöhnlichen Stylo nach / (a) abgefasset / durch die Ingrossisten oder Schreiber ins Reine gebracht / und ob wohl selbige von Kayserl. Majestät nicht werden unterschrieben / gleichwohl unter dessen Nahmen / Titul und Insiegel abgelassen / und von dem Cantzley-Verwalter ad Mandatum electi Imperatoris proprium, (wie der Stylus lautet) deßgleichen von dem Proto-Notario, oder aber / so der Cantzley-Verwalter abwesend / von diesem allein unterschrieben. Wann aber das Römische Reich ohne Haupt / werden die Processe unter der Herren Reichs-Vicarien Nahmen und Insiegel (welches vor Zeiten mit zweyen absonderlichen / heutiges Tags aber mit einem / so zwey Insignia præsentirt / beschehen) außgefertiget / und von jetzt ermeldtem Cantzley-Verwalter mit diesen Worten: Ad Mandatum Serenissimorum Imperii Vicariorum, wie ingleichen dem Proto-Notario, subscribirt. (b)

(a) Nach dem vor den Augen habenden Formular-Buch. Vor dem jüngern Visitations-Abschied brauchte es etwas mehr Mühe / die Narrata Supplicæ von Wort zu Wort stylo relativo einzuführen. Hernach ist sehr wohl verordnet / daß nur Supplica beygelegt / und das Præceptum nach Inhalt des Decreti gefasset werden muß.

(b) Gleichwie nun die am Kayserl. Cammer-Gericht außgehende Mandata Ihrer Kayserl. Majestät allerhöchsten Nahmen führen / also gebühret sich gegen selbige eben solchen Respect zu tragen / als ob Ihre Kayserl. Majestät selbst es unterzeichnet hätten. Dahero gegen die Ubertretter der Kayserl. Fiscal seines Amts sich gebrauchet.

§. 3. Mit wenigem ist noch zu melden / daß in Außfertigung der Processe denenselben die Narrata Supplicationum von

Wort zu Wort müssen einverleibt werden. C. G. O. *part.* 3. *tit.* 12. §. Und sollen in solchen Ladungs-Briefen rc. 3. damit derjenige / wider welchen sie ergehen / in dem anberaumten Termin gefaßt erscheinen möge. Und obwohl in dem Reichs-Abschied *de Anno* 1654. §. Diesemnächst nun rc. 34. verordnet / daß die Supplicen zugleich mit den Processen insinuirt werden sollen / so wird doch dieses / als ein Superfluum in Praxi nicht in acht genommen / sondern es werden die Species und Narrata Facti aus der Parthenen Supplicationen heraus gezogen / und denen Processen, wie allbereit erwehnet worden / von Wort zu Wort inserirt. (*c*) Und dieses ist auch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath bräuchlich. R. H. O. *tit.* 2. §. Dieweil auch rc. 3. *ibi:* Auch den *Mandatis*, *Rescriptis*, und andern *Processen*, die *Narrata Supplicationis* gantz / und weder weniger noch mehr einverleibt.

(*c*) Ist wie in voriger Nota gemeldet / per Recessum Visitationis §. 48. geändert / weil öffters gar wunderliche Narrata und Außdeutungen in Supplica vorkommen / und der Kläger den Beklagten braf herunter gemacht / welche sub nomine Imperatorio, obwohl nur relativè, repetirt worden sind / da hat sich mancher einfältiger Kläger oder Beklagter eingebildet / weil es unter des Kaysers Nahmen also angeführt / so wäre es alles vor ohnbetrüglich wahr angenommen / was in Supplica angebracht worden.

Das Vierte Capitel.

Wie und auf was Weise die von dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht außgegangene Kayserliche Processe insinuirt werden.

§. 1.

Die Cammer-Processe müssen entweder durch einen geschwornen Cammer-Botten / oder *immatriculirten Notarium*, insinuirt werden. (*a*) Wo es nun nur eine Person / welcher dergleichen Processe zu insinuiren / so stellet der Cammer-Bott derselben das Original zu / und behält die Abschrifft davon bey sich. Im Fall es

es aber mehrern insinuirt werden muß / gibt er einem jedweden eine gleichlautende Copey / weiset das Original auf / lässet es ihnen lesen / und schreibet den Tag / wann die Execution oder Insinuation beschehen / überall darauf. (*b*) Von dem Amt der Cammer-Botten / bey Insinuirung der Processe, besiehe Roding. *lib. 4. tit. 13.* Ein immatriculirter Notarius aber verrichtet die Insinuation in Gegenwart zweyer Zeugen / und richtet darüber ein ordentlich *Instrument* auf. (*c*)

(*a*) Regulariter durch Botten / wo aber keine Botten nicht hinkommen können / geschiehet Insinuatio per Notarium, oder wohl nach Beschaffenheit der Umständen / dem Procuratori Ordinario.

(*b*) Das Original bringt der Bott zurück / daß es in Termino Reproductionis, welcher allezeit ist Dies Citationis & Comparitionis des Beklagten / reproducirt werde.

(*c*) In Orten wo die Teutsche Sprache nicht üblich / als wie zu Lüttich / da geschiehet Insinuatio allezeit per Notarium, weil der Bott sich sonsten eines Dolmetschers gebrauchen / und die Relation auf dessen fidem ankommen müste.

§. 2. Im Ersten Termin (*d*) (welcher Terminus Reproductionis genennet wird) muß erwiesen und dargethan werden / daß mit Insinuirung der Processe rechtmäßiger Weise verfahren worden / in selbigem Termin auch von Impetranten entweder das Original der Processe, oder aber die Abschrifft nebenst des Cammer-Bottens überall darauf geschriebener Insinuation oder Execution reproducirt werden. **Das *Original*,** wann die Insinuation **mehrern: die Copey** oder **Abschrifft** aber / wann solche **nur einem** beschehen. Allein / wann die Processe von einem immatriculirten Notario insinuirt worden / ist nicht genug / die Abschrifft oder das Original selbsten dißfalls zu reproduciren / sondern es sollen und müssen *instrumentirte Processe* (wann man anders also reden mag) das ist / ein von dem Notario rechtmäßiger Weise aufgerichtetes Instrument, **und in welches die verkündigten *Processe* mit einverleibt worden /** producirt werden / dann der bloßen Unterschrifft des Notarii, so vielleicht derselbe aus Einfalt oder Unwissenheit / nach gewöhnlichem Ge-

brauch der Cammer-Botten / die Relation auf die insinuirte Processe schreiben würde / am Kayserl. Cammer-Gericht kein Glaube zugestellet werden möchte.

(d) Nemlich Comparitionis des Beklagten. Ehe und bevor aber ein erkannt- und insinuirter Process reproducirt wird / ist der Beklagte / wann er nicht will / zu erscheinen nicht schuldig.

§. 3. Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / weilen daselbst dergleichen geschworne Botten / wie bey dem Cammer-Gericht / nicht zu befinden / müssen alle und jede von dem Reichs-Hof-Rath ergangene Processe (als Citationes, Mandata und dergleichen) durch einen Notarium und Zeugen insinuirt werden / welcher darüber ein Instrument aufrichtet / doch wird eben nicht erfordert / daß der Notarius immatriculirt / oder in die Cammer-*Matricul recipi*rt und eingeschrieben sey / dergleichen / wie wir im Eingang dieses Capitels gemeldet / bey dem Cammer-Gericht bräuchlich / sondern es ist genug / wann durch einen Notarium simplicem (wie er in Gegenhaltung eines immatriculirten genennet wird) nebenst etlichen Zeugen die Insinuation beschiehet.

Der Dritte Discurs.

Von dem Process der Rechts-Sachen an und für sich selbsten / und wie es damit in gemeldten zweyen höchsten Gerichten des Heil. Röm. Reichs gehalten werde / wie auch von Eröffnung der Urtheil und deren Widerfechtung.

CONTINUATIO.

Nachdem wir dasjenige / was dem Process der Sachen den Weeg bahnet / betrachtet / so erfordert die Ordnung / daß wir vorjetzo unsern Discurs auf die Art und Weise des *Process*es selbsten / und wie solcher bey Erkänntnüß und Erörterung der

der Sachen in acht genommen werden muß / richten. Es ist aber der Modus procedendi zweyerley: Einer / so bey den *Audientzen* / der andere aber / welcher bey der Sach selbsten gebräuchlich. Processus Audientiæ ist eine solche Ordnung / nach welcher die Procuratores in den Audientzen zu procediren pflegen. Processus Causæ ist wieder zweyerley: Einer / welcher in simplici Querelâ, (a) der andere aber / so bey der Appellation observirt wird. Von jedem soll in diesem Discurs auf das kürtzeste gehandelt / und dabey etwas weniges angeführt werden / wie die streitige Sach durch den Richter decidirt und erörtert werde / als welcher selbige / vermittelst eines Definitiv-Urtheils / zum Ende bringet. Wobey wir auch / so wohl der Urtheile Eröffnung / als auch deren Wiederfechtung / zu erwegen haben werden.

(a) Oder besser zu reden / in prima Instantia.

Das Erste Capitel.

Von den öffentlichen Audientzen / so bey dem Cammer-Gericht bräuchlich / auch der Art und Weise / wie in solchen die Rechts-Sachen geführet werden.

§. 1.

Die *Audientz* ist eine öffentliche Handlung / in welcher die von denen Procuratoren ihrer Partheyen wegen so münd- als schrifftlich fürgebrachte Klagen angehöret werden. Dergleichen Audientzen wurden bey dem Cammer-Gericht vor Zeiten alle Tage angestellet / heutiges Tags geschehen solche wenigstens (a) dreymal in der Woche / nemlich / des Montags / Mittwochs und Freytags / Nachmittag / welche dahero *Dies Juridici* oder Gerichts-Tage / genennet werden.

(a) Vide die Gemeine Bescheide 19. Januarii 1660. allwo die Ursach zu finden. juncto Gem. Besch. 13. Decembris 1659. Wann angehende Practici

ctici sich die Gemeine Bescheide fleißig bekannt machen/ hilfft es gar viel zu Erläuterung vieler Dingen/ so aus der Cammer-Gerichts-Ordnung selbst nicht zu ersehen/ und würden nicht so viel Fehler begangen werden/ als man würcklich wahrnimmt.

§. 2. Die Audientz wird abgetheilt **in eine so Gerichtlich** / und wiederum **in eine so nicht Gerichtlich** geschiehet / nach Außweisung der Rubric der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 3. tit. 11. ibi:* **Vor den** *Deputaten* **nach der Gerichtlichen** *Audientz* rc. und in gemeldtem *11. tit. §. penult. ibi:* **Nicht im Gericht / sondern unter ihnen selbst / oder vor den** *Deputaten &c.* oder in eine wo **allerhand** *Solenni*täten vorgehen/ und wiederum in eine / da dergleichen **nicht** zu geschehen pflegen. **Die Gerichtliche** *Audientz* ist diese / welche in Gegenwart des Cammer-Richters / so mit einem in der Hand haltenden Scepter zu Gericht sitzet / celebrirt wird. Diejenige aber/ so **nicht Gerichtlich** / oder mit Solennitäten geschiehet / ist die/ welche nach geendigter Gerichtlichen Audientz vor Zeiten in Gegenwart zweyer / heutiges Tages aber nur eines Beysitzers geschiehet / wobey der Cammer-Proto-Notarius, doch ohne dergleichen Scepter / und andere Notarii für dem Tisch stehen. Insgemein wird diese genennet **die** *Audientz* **für den** *Deputi***rten / oder einem** *Deputi***rten allein** / nemlich einem Beysitzer / welcher von dem Cammer-Richter / oder dessen Vicario, so nach geendigter Gerichtlichen Audientz hinweg gehet / dazu deputirt wird / daß er die Procuratores in etlichen gewissen Puncten anhört. Es wird aber für dergleichen Deputirten angehalten (1.) um Erlängerung der Termine. (2.) Um Commissiones, deßgleichen werden Beweiß-Articul eingegeben / Commissarien benennet / oder wider selbige excipirt und replicirt / und fernerweit biß auf Producirung des Zeugen-Rotuls inclusivè, daselbst verfahren. (3.) Wird der Punctus Cautionis, welche bey vorgenommenen Revision wider die Cammer-Urtheil zu bestellen/ disceptirt und erörtert. (4.) Beschiehet die Intimation, wann einer oder der andere von den Partheyen mit Tod abgangen.

(5.) Wird

(5.) Wird fürbracht daß gütliche Tractaten obhanden / oder (6.) daß die Sach verglichen / angezeigt ; und endlich (7.) wird um Dilation zu Einbringung des Beweißes angehalten. *(b)*

(*b*) Diese Audientz coram Deputato hat vorlängst aus erheblichen Ursachen aufgehöret / und ist hier aus diesem §vo abzunehmen / daß der Auctor die Gemeine Cammer-Gerichts-Bescheide allenthalben nicht gelesen gehabt. vide Gem. Besch. 13. Augusti 1666. §. 2.

§. 3. Bey der Gerichtlichen *Audientz* wird ein gewisser Procefs oder Ordnung observirt / nach welcher die Procuratores in selbiger procediren. Diese Ordnung gehet nun entweder die *Procuratores*, oder ihre Klag-Sachen an. Die Ordnung der *Procuratoren* bestehet darinnen / daß / wann sich selbige nach der Zeit / wann sie bey dem Cammer-Gericht recipirt worden / um das Gericht ordentlich herum gesetzet / so dann hernachmals einer nach dem andern seine Klage an- und fürbringet / (c) die Ordnung der Klag-Sachen aber wird die genennet / in welcher gewisse Sachen müssen proponirt und fürgetragen werden. Und diese hat zu unterschiedlichen Zeiten ihre unterschiedene Species gehabt. Wir gehen diejenige vorbey / welche vor Alters bräuchlich gewesen / und von welchen bey Roding. *lib. 1. Pandect. Camer. tit. 5.* kan nachgeschlagen werden. Nach der neuen Constitution, so durch den Gemeinen Bescheid *13. Decembris 1659.* promulgirt worden / (und welche auch noch heut zu Tag in guter Observantz ist) befinden sich Vier Arten der Ordnungen / als (1.) Ordo Sententiarum, (2.) Reproductionis, (3.) Novatum, und (4.) Terminorum.

In Ordine Sententiarum wird gehandelt über diejenige Urthel / welche in selbiger Audientz ergangen / zum Exempel: Wann einem oder dem andern Procuratori entweder Litis Contestatio, oder Conclusio Causæ, oder etwas anders zu verrichten / durch das Urthel auferleget worden / so muß er / nachdem vorher alle Urthel publicirt / in selbiger Audientz / oder in nächst folgender / Litem contestiren / concludiren / oder dasjenige verrichten / was ihme / vermöge des Urthels zu thun oblieget. C. G. O. *part. 3. tit. 6.*

§. Auf gesprochene Urthel ꝛc. 1. vid. Schwanman. *lib. 1. Proceß. Camer. cap. 34.*

In Ordine Reproductionis werden die aus der Cammer-Cantzley erhaltene und Beklagten insinuirte Processe im ersten Termin, welcher dahero der Reproductions-Termin genennet wird / zugleich mit den Beylagen reproducirt. R. A. *1654.* §. Beneben bleibt ꝛc. *35. & seqq.* Gem. Besch. *30. Octobris 1655.* §. *2.*

Ordo Novarum ist universal, und können in selbiger die Procuratores alle ihrer Principalen Angelegenheiten / so wohl schrifft- als mündlich proponiren; es wäre dann / daß sie dißfalls einen Termin hätten / oder für denen Herren Deputirten etwas zu proponiren vorfiel. *(d)* vid. Schwanman. *lib. 1. Proceß. Camer. cap. 35. per tot. &* Gem. Besch. *13. Septembris 1659.* §. *6.*

In Ordine Terminorum wird so offt agirt / so offt durch das ergangene Urthel ein Termin von Amtswegen angesetzet / (oder zugelassen und angesetzet worden.) *(e)* vid. Gem Besch. *13. Septembris. 1659.* §. *1.* add. R. A. *1654.* §. Wäre es dann ꝛc. *38.* Von diesen und dergleichen Ordnungen / wie eine und die andere Sach zu führen und fürzubringen sey / ist dieses wenigstens noch zu erinnern / daß das Hochpreißl. Cammer-Collegium den Lauff derselben durch ihren heilsamen Rath in so weit beschleuniget / daß da vor Zeiten viele Jahre vorbey gestrichen / ehe diese Ordnungen aller Procuratoren zu End gelauffen / solcher heutiges Tags täglichen geschehe. *(f)*

(c) Also / daß keinem vor dem andern zu Recessiren erlaubt ist / sonsten würde es viel Unordnung geben.

(d) Vide vom Deputato das obige Monitum sub lit. *(b)*

(e) Oder auch von dem Procuratore selbsten angenommen / oder wie man zu reden pflegt / colligirt werden.

(f) Id est / alle Audientz-Tage meistentheils / (weil die Recesse ex Scripto verlesen / und nicht mehr wie vor Alters dictirt werden /) ausser in ein paar Audientzien / so auf lange Ferien folgen / da die Procuratores viel zu recessiren haben. Solte aber billig das nöthigste nur tractiret werden / und der gantze Kram der Recessen, die auf folgende Audientzien warten können / nicht eben außgeleert werden: Wann nun die Ordnung einen Procuratorem

torem nicht erreicht / und doch ein Terminus Fatalis gewesen / so wird vermittelst der Worte: *in prima sua facultate agendi:* das Fatale salviret.

§. 4. **Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath** seynd dergleichen Audientzen niemals bräuchlich gewesen / auch nichts / das diesen etwan ähnlich geschehen. Es geschehen daselbst von den Agenten keine mündliche Recesse, auch werden nicht eben so viel schrifftliche / wann man die Reproductions-Recesse außnehmen will / exhibiret / sondern alle Schrifften und Gesetze in Termino durch den Reichs-Hof-Raths Thürhüter dem Herrn Præsidenten, oder Vice-Præsidenten in dem Rath / kurtz vor dessen Endigung (R. H. O. *tit. 3. in princ. verb.* **Ein halbe Stund vor dessen Endigung ꝛc.**) überliffert / woselbst auf jede Gesetze der Tag / wann sie überreichet / von dem Secretario geschrieben wird / (am Cammer-Gericht wird dieses von den Lesern in den Audientzen verrichtet) und deren Titul oder Rubric in das Protocoll eingetragen. R. H. O. *dict. tit. 3. in princ. verb.* **In den Reichs-Hof-Rath durch den Thürhüter einliefern lassen.** Wann Brief und Siegel oder dergleichen Insttument zu recognosciren / wird solches für den Herren Deputirten verrichtet. R. H. O. *dict. tit. 3.* **§. Wann auch vor der** *Relation &c. 19.* Auch kommen die Procuratores und Agenten nicht in den Reichs-Hof-Rath / ohne wann sie einen Eyd ablegen. R. H. O. *tit. 6.* **§. Diejenige End-Urtheil ꝛc.** *4. verb.* **Gleicher gestalt die Lehens-Eyd / und andere auferlegte** *Juramenta Judicialia* **zu End des Raths / offentlich abgelegt / und erstattet werden.** Nemlich / es werden alle Juramenta von den Procuratoren in pleno Consessu im Reichs-Hof-Rath abgeleget / welches aber bey dem Cammer-Gericht nicht beschiehet / dann daselbsten schwören die Procuratores in den öffentlichen Audientzen in Gegenwart des Herrn Cammer-Richters / oder dessen Statthalters und eines Beysitzers. Bißweilen auch im völligen Rath / (g) nemlich bey Eröffnung der Urthel / wann einem und dem andern durch außgesprochene Sententz ein Eyd auferleget wird.

(g) Die Eröffnung der Urthel ist vor diesem in Beyseyn aller Assessoren geschehen; Heut zu Tag aber post Recess. Visitat. §. 85. nicht mehr.

Das Zweyte Capitel.

Von dem Procefs der schlechten einfachen Klagen / wie auch der Appellation.

§. 1.

Wir haben im vorhergehenden den Procefs, so bey den *Audien*tzen gebräuchlich / oder die Ordnung / nach welcher die Cammer-Procuratores in den Audientzen zu procediren pflegen / erwogen und betrachtet. Vorjetzo wollen wir von dem *Procefs* der Sachen / oder derselben Profecution, von der Reproduction der Kayserl. Processe an / biß auf das End-Urthel / reden und handlen. Und anfänglich zwar von dem Procefs der schlechten einfachen Klage / oder Simplicis Querelæ, welche also genennet wird / entweder respectu der Appellation, da bey dem Richter nicht nur eine einige und schlechte / sondern vielfältige Klage angebracht wird / (dann dafür zu halten / daß so viel Klagen vorhanden / als Gravamina angeführet werden) oder aber / weiln diese fimpliciter und schlechter dings / die Appellationes aber relativè, oder als solche / die sich auf die simplices beziehen / confiderirt werden. (*a*)

(*a*) Dieses ist eine danckele unverständliche Beschreibung Die Benennung Simplicis Querelæ findet sich in ältern Processen zuweilen / und wird opponirt Processui Appellationis, auch Citationis, ist also insgemein ein Mandats-Procefs, darin auch verschiedene Gravamina vorkommen können / darunter gemeynt; Deutlicher und verständlicher ist die Abtheilung solcher gestalt: Processus bey dem Cammer-Gericht sind entweder in erster oder zweyter Instantz. In erster Instantz ist entweder schlechte Citatio, oder Mandatum Pœnale, dieses Sine vel Cum Claufula. Dieses ist der Model nach welchem alle Cameral-Processe müssen aptirt werden: Und kan man den unklaren Terminum S. Q. i. e. Simplicis Querelæ wohl entbehren / wie dann dergleichen Rubric in neuern Zeiten sich nicht mehr findet.

§. 2. So viel nun Caufas Simplicis Querelæ anlanget / so reproducirt (1.) Klägers *Procurator*, nachdem er sich vorher legitimirt / oder den Gewalt binnen gewisser Zeit (3. oder 4. Wochen)

chen) einzubringen angelobet / die Ladung mit der darauf geschriebenen Execution, oder des Cammer-Bottens Relation, über beschehener rechtmäßiger Insinuirung der Ladung / nebenst den Beylagen. (2.) Erscheinet **Beklagtens** *Procurator*, legitimirt ebenfalls seine Person / oder aber cavirt de rato & mandato, besiehet darauf Gegentheils Vollmacht / und so er einige Exceptiones Fori Declinatorias einzuwenden / werden solche von ihm / nebenst angehängter Eventual-Litis Contestation, opponirt / wobey er aber auf Klägers Klag-Libell zu antworten nicht nöthig hat / **R. A.** *de Anno* 1655. **§. Und hat der Beklagte &c.** 40. (wofern aber derselbe nur Dilatorische Exceptiones eingewendet / ist er / nach Anleitung gemeldten Reichs-Abschieds **§. Es sollen auch hinfüro &c.** 37. gehalten nnd verbunden / denselben zugleich mit der Eventual-Litis Contestation auch seine Eventual-Antwort auf Klägers Klag-Libell nothwendig mit anzuhängen.) Auf diese Exceptiones nun antwortet (3.) Kläger summarischer Weise / Beklagter aber übergibt (4.) in puncto Fori seine Duplic und submittirt. Hierauf (5.) Kläger seine Replic contra Fori Exceptionem, und submittirt gleichfalls. Wann nun (6.) die eingewandten Exceptiones Declinatoriæ durch ergangenes Urthel verworffen / producirt Beklagter auf das von Klägern übergebene summarische Klag-Libell eine kurtze und deutliche Antwort / nebenst seinen Defensionalen. Hierauf excipirt (7.) Kläger dawider / antwortet auch zugleich auf fürgebrachte Defensionales. Da dann (8.) von beyden Theilen Commissarien (wo es für nöthig befunden worden) begehrt werden / und wird um Dilation zur Beweisung angehalten. Nachdem nun (9.) der angesetzte Beweiß-Termin verflossen / wird um Eröffnung der Zeugnüße angehalten; da dann (10.) Beklagter wider den producirten Zeugnuß-Rotulum und andern Beweiß excipirt. Eben dasselbe beschiehet auch (11.) von Klägern / wann Beklagter eines Gegen-Beweißes sich angemaßet / und einen Zeugnüß-Rotulum oder andere Documenta producirt hat. Hierauf wird (12.) auf die wider die Beweiß-Articul eingewandte Exceptiones replicirt / und von beyderseits

Partheyen beschlossen. Dann in puncto der Beweisung durch den Reichs-Abschied *de Anno 1654.* §. Ebenmäßig auf solche ꝛc. 57. zu dupliciren verbotten ist.

§. 3. Haben wir demnach den allgemeinen Procefs, so in Caufis fimplicis Querelæ gebräuchlich / vor dißmal entworffen. (*b*) Es wird aber auch in den meisten Sachen Simplicis Querelæ ein Special-Procefs obfervirt. Dann anders wird es gehalten in Mandatis Cum-anders in Mandatis Sine Claufulâ, anders in Sachen / den gemeinen Land-Fried-Bruch betreffend / anders in Pfandungs-Sachen / und in andern wiederum auf andere Art und Weise. Von welchen allen Roding. *lib. 3. Pandect. Camer. tit. 38. & feqq.* weitläufftig handelt.

(*b*) Aus diesem Unterricht wird ein angehender Practicus wenig gründliche Information nehmen; was fast bey allen Zeilen zu erinnern und zu verbessern wäre / dörffte hier zu weitläufftig fallen zu melden. Wir wollen den Leser nur auf den Gemeinen Bescheid vom 13. Decembris 1659. weisen. Ein ziemlicher Irrthum ist es / als ob in Sachen Simplicis Querelæ ein Special-Procefs obfervirt würde. Der Cameral-Procefs ist so schwer und besonders nicht / als er er durch sothane Beschreibung gemacht wird: Ist vielmehr leichter und ungekünstelter als bey manchem Gericht im Römischen Reich; Die Erfahrung lehret es am besten / und kommen einem Erfahrnen dergleichen Defcriptiones, wie der Auctor hier entworffen / dergleichen man auch wohl bey andern Auctoribus findet / recht seltsam vor. Ebenfalls ist bey folgenden §. 4. 5. vieles zu erinnern / weil man aber hier über den Cameral-Procefs nicht commentiren will / sondern alles nur auf Art eines Difcurfes melden / so muß man den Leser bey diesem gantzen Capitel auf die lebendige Praxin weisen.

§. 4. Nun müssen wir auch mit wenigem annoch den *Appellations-Proceß* erwegen. Nemlichen / es reproducirt *Appellantens* Anwald im Ersten Termin die Appellations-Processe (als Citationes, Inhibitiones, und Compulforiales,) entweder in Abschrifft (*c*) mit darauf gezeichneter Relation des Cammer-Botens / oder aber in dem Inftrumento Infinuationis, Krafft habenden Gewalts / so er aufweiset / deßgleichen / so er die Acta erster Instantz nicht produciren kan / das Documentum Requifitionis,

und

und hält / nach Beschaffenheit des Documents, zu Producirung der Acten um Termin an. *Appellatens* Anwald erscheinet gleichfalls / legitimirt seine Person / wendet seine Exceptiones, da er deren zu haben vermeynt / ein / und impugnirt / wann er anders solches thun kan / die Appellations-Formalia: (doch geschiehet dieses beyderseits mit der Eventual-Litis Contestation.) Zum Exempel: Und weil *Juramentum apud Judicem à quo* nicht abgelegt / und weiln *Summa* nicht *appellabilis*, und dem *Privilegio* kein Genügen geschehen / so bitt ich *Absolutionem à Citatione cum Expensis.* So aber Appellant ipsa Acta priora überlieffert / bittet er um des aufgedruckten Insiegels Recognition, Publication und Communication, auf diese oder dergleichen Art: Ubergib *Acta priora clausa & sigillata*, bitte aufgedruckten Insiegels *Recognitionem, Communicationem & Terminum ad libellandum.* (*d*) Wo / nebenst der Ladung / Inhibition ergangen / und wider die Inhibition etwas attentirt worden / so muß zugleich auf die Straffe geklagt werden. So aber keine Inhibition ergangen / und dieser zuwider etwas vorgenommen worden / muß um Revocation angehalten werden.

(*c*) Solte heissen in Originali.
(*d*) Dieses ist nicht mehr gebräuchlich / sondern muß Libellus Gravaminum gleich cum Supplica übergeben werden.

§. 5. So Appellat Exceptiones Declinatorias oder Dilatorias opponirt / wird dabey eben ein solcher Process in acht genommen / wie in Causis Simplicis Querelæ zu geschehen pflegt; Und wofern befunden wird / daß selbige offenbarlich falsch / und nur zur Verzögerung der Sach eingewendet worden / wird Appellat, nach des Richters Ermessen und Gutdüncken / in eine Straf etlicher Marck Goldes oder Silbers condemnirt. (*e*) Wofern aber dergleichen Exceptiones Declinatoriæ oder Dilatoriæ nicht eingewendet / muß alsbald der Krieg purè befestiget werden. Solchen aber zu befestigen / negirt Appellat Narrata Libelli, prout narrantur, und bittet in Rechten zu erkennen und außzusprechen: Daß wohl gesprochen und übel *appellirt* sey; oder aber / daß

das vorige Urthel reformirt / und außgesprochen werden möchte: Daß in diesem *Punct* wohl / in jenem aber übel gesprochen sey / deßwegen *Appellant* die dißfalls verursachte Schäden und Unkosten abzustatten. Wann Appellant nichts Neues proponiren / sondern alßbald auf die Acta erster Instantz (welches ihm dann frey gelassen) concludiren will / so wiederholt er seine Appellations-Klage / und die Acta voriger Instantz / statt der Gravaminum, und bittet Inhalts seiner Appellation zu verabschei- den / submittirt darauf / auf Richterliches Erkänntnüß. Wor- auf Appellat ebenfalls auf die von Appellanten ad Acta priora beschehene Submission, wo er sich nicht der gemeinen Appellations-Freyheit gebrauchen / und seines Orts etwas Neues fürbringen will / welches ihme frey stehet / auf gleiche Art und Weise alß- bald submittirt / die Acta vorhergegangener Instantz in passibus utilibus wiederholende / R. A. *de Anno 1654.* §. Auch in Fäl- len rc. *71.* (*f*) Das andere lehret die Ubung. (*g*)

(*e*) Est casus vix dabilis.

(*f*) Es wäre gut wann dieses allezeit geschehe / wann Acta priora wohl instruirt / so bedörffte es des verdrüßlichen Wiederholens nicht.

(*g*) Freylich wird einer aus diesem Unterricht kein Practicus werden. Es ist nur gleichsam eine Adumbratio Processus.

Das Dritte Capitel.

Von Eröffnung der Cammer-Urthel.

§. 1.

Nach gemeinen Kayserl. Rechten müssen die Partheyen zur Publication der Urthel citirt und geladen werden / dergestalt / daß auch die Sententia Principis nicht be- stehen kan / wann die Ladung an die Partheyen auß- sen gelassen worden. Allein am Kayserl. Cam- mer-Gericht werden die Partheyen zu Anhörung der Urthel nicht citirt / sondern es ist genug / wann solche im Anfang der Klage einmal der Gebühr nach fürgeladen worden / und man die

die Procuratores bey den Acten habe. Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / weilen dergleichen Publication der Urthel gantz nicht gebräuchlich / (besiehe den letzten §vum) so ist offenbar / daß daselbst die Partheyen ebenfalls zu Anhörung der Urthel nicht citirt werden. Ferner wird nach gemeinen Kayserl. Rechten / wann der Procurator Litem contestirt hat / das Urthel nicht wider den Principal, sondern dessen Anwald gesprochen. Allein nach dem gewöhnlichen Gebrauch des Cammer-Gerichts ergehet das End-Urthel wider den Principal selbsten / (*a*) welches sich dann auch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath also verhält. Anjetzo wollen wir mit wenigem diejenigen Solennitäten / so heutiges Tags bey Publicirung der Cammer-Urthel gebräuchlich / entwerffen.

(*a*) Paritoriæ in Mandat-Sachen ergehen wider den Procuratorem, Anzeig Paritionis zu thun.

§. 2. Ehe und bevor die Urthel am Kayserl. Cammer-Gericht solenniter publicirt werden / werden selbige allerseits vorhero in der Rath-Stuben dem Herrn Cammer-Richter / Præsidenten und Assessoren von dem Proto-Notario fürgelesen / und nochmals des gantzen Raths Gutachten anheim gestellet. (*b*) Nach diesem gehet der gantze Rath in stattlicher Ordnung in die Audientz-Stuben / in welcher / wann sie hinein kommen / der Herr Cammer-Richter oder dessen *Vicarius* auf den Gerichts-Stuhl steiget / der in der Mitten an einem in etwas erhabenen Ort / unter einer sammeten Decke / stehet / den Gerichts-Scepter / so ein Zeichen der Bottmäßigkeit ist / und ihme von dem Pedellen dargereichet wird / in der Hand haltend. Auf beyden Seiten sitzen die Herren *Præsides* und *Assessores*, (*c*) und zwar diese nach Ordnung und Dignität derjenigen Reichs-Stände / von denen sie præsentirt worden. Die *Proto-Notarii*, nebenst denen *Notarien* und Lesern aber / verfügen sich an einen innerhalb der Gerichts-Bäncke gesetzten Tisch / deßgleichen umgeben die Cammer-*Advocaten* und *Procuratores* den Gerichts-Stuhl in solcher Ordnung / wie einer nach dem andern bey dem Cammer-Gericht recipirt

cipirt worden / hinter ihnen ihre Schreiber / welche den Inhalt der verlesenen Urthel nachschreiben / wobey dann auch die Clienten, Practici und andere Personen unterschiedenes Standes mehr / sitzen oder herum stehen. Bald darauf / wann vorher von dem *Pedellen* mit dem Stock ein Zeichen gegeben und zum Stillschweigen ermahnet worden / tritt der Proto-Notarius in die Mitten / (*d*) und nachdem er mit gebogenen Knien dem Herrn Cammer-Richter schuldige Reverentz und Ehrerbietung erwiesen / werden die Thüren aufgemacht / und so dann von ihme mit erhabener deutlicher Stimme alle Urthel nach der Reihe ordentlich abgelesen.

(*b*) Dieses ist irrig; sondern was ein Senatus beschlossen / dabey hat es regulariter sein Bewenden. In Pleno geschiehet selten eine Erinnerung / als quoad stylum. vide. die Vorrede zur neuen Collection der Cameral-Urthel / welche dißfalls nützlich zu lesen. Wiewohl auch Casus existiren können / daß ein Senatus vor gut befindet / ein beschlossenes Urthel dem Pleno zur Uberlegung anheim zu geben. Sed hi sunt Casus rariores.

(*c*) Keiner von den Herren Præsidenten sitzt in der Audientz / wann der Herr Cammer-Richter den Stuhl besitzet / ausser bey Einführung eines Herrn Cammer-Richters.

(*d*) Macht vor dem Herrn Cammer-Richter oder Herrn Præsidenten, welcher auf dem erhobenen Gerichts-Stuhl sitzet / Reverentz / gehet so dann wieder hin an den Tisch und lieset die Urthel ab. Die Thür ist nie verschlossen / und tritt ein wer will.

§. 3. Vor Zeiten / da der Herren Assessoren Anzahl grösser gewesen / hat ein Rath um den andern der Publication der Urthel beygewohnt / und absonderlich diejenigen / welche bey Abfassung der Urthel gewesen / und welche die Haupt-Sach / worüber das Urthel zu publiciren / referirt. R. A. *de Anno 1570.* §. Und dieweil nicht nöthig rc. 59. Heutiges Tags aber müssen sie allerseits / weiln sie in geringer Anzahl bestehen / der Publication der Urthel beywohnen / es wäre dann / daß sie rechtmäßiger Weise daran verhindert und abgehalten würden. (*e*)

(*e*) Ist per Recess. Visitat. §. 85. geändert.

§. 4. Diese

§. 4. Diese Publicirung der Cammer-Urtheil ist an keine gewisse Zeit gebunden. Vor Zeiten zwar wurde selbige / weilen / wie berühret worden / der Herr Assessoren an der Anzahl / mehr gewesen / zum öfftern gehalten / heut zu Tag aber werden alle vier oder sechs Wochen / nach Ermessen und Gutdüncken des Herrn Cammer-Richters Urthel publicirt / in solcher Menge / daß deren zum öfftern in die 200. die meisten aber nur Interlocut- und wenig (*f*) Definitiv-Urthel seyn. (*g*)

(*f*) Solte heissen weniger: dann so gar wenig sind es nicht.

(*g*) Alle Montag / sagt der Visitations-Abschied / also alle Wochen können Urthel publicirt werden: der Tag ist arbitrii; Sind auch nicht alle Wochen Urthel fertig. Offt ist nöthig daß eine Urthel geschwind post conclusionem publicirt wird / was warten kan / bleibt so lange biß man etliche zusammen hat; Schlechte Bescheide / als Proclamata, Terminatoriæ Litis-Contestatoriâ, Actorum oder Rotuli Publicatoriæ, und dergleichen / können in ordinaria Audientia præsente Assessore ordinario publicirt werden. Als die Quartal-Publicationes noch im Gebrauch waren / da kamen die Partheyen hauffenweiß an den Ort des Cammer-Gerichts / und wurden die Gerichts-Personen auf einmal sehr incommodirt. Dieser suchte ein Urthel zu befördern / jener mit einem Einwurff zu stecken. Jetzt kommen die Urthel daß die Partheyen der Zeit nicht gewahr werden / oder werden sollen.

§. 5. Bey *Publication* einer Achts-*Sententz* werden absonderliche Solennitäten in acht genommen. (*h*) Nemlich / es wird zuerst das Urthel auf jetzt gemeldte Art und Weise / wie es bey allen andern geschiehet / in der Audientz-Stube publicirt. Nachmals begibt sich der Herr Cammer-Richter / begleitet von allen Assessoren und einer grossen Menge Volcks / in den Hof / oder an einen Ort unter freyem Himmel / woselbst die Achts-Erklärung solenniter vorgehet / und wird von dem Proto-Notario der Zettel / worauf die Acht geschrieben / in Stücken zerrissen und auf die Erde geworffen. Deßgleichen wird auf der Partheyen Anhalten die Ankündigung der Acht aus der Cammer-Cantzley / in formâ probante, denen Aechtern durch den Cammer-Botten überschickt / welches / ob es vom Cammer-Gericht auch

ex officio geschehe / haben wir uns so genau nicht erkundiget. Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / wird denen so in die Acht erkläret werden / selbige durch den Kayserl. Reichs-Herolden in loco Domicilii angekündiget; Das ist: Die Achts-Erklärung wird den Aechtern durch den Herold öffentlich vorgelesen / und / wo es eine Gemeinde betrifft / an das Rath-Hauß / oder (wo man den Herolden in die Stadt nicht wolte einlassen) in vidimirter Abschrifft an die Stadt-Thore affigirt / oder auch / so dieses wolte verwehret werden / für das Thor / im Angesicht der Wacht nieder gelegt. Besiehe die Instruction: **Wornach sich Herr Kayserl. Reichs-Herold bey Verkündigung der Reichs-Acht in Erffurt zu richten.** Würtzburg 1663. Die Art und Weise / wie ein Reichs-Stand in die Acht zu erklären / ist noch unter derjenigen Anzahl begriffen / deren Erörterung biß auf jetzigen Reichs-Tag außgesetzt worden. Es ist zwar in dem Churfürstlichen Project wegen Einführung einer gewissen und beständigen Kayserl. Capitulation, so auf jetzigem Reichs-Tag in Monath Majo des 1664ten Jahrs per publicam Dictaturam communicirt worden / Artic. 20. dergleichen Modus entworffen / allein / es wird so wohl über diesen / als auch andern in solchem Project enthaltenen Puncten in dem Fürsten-Rath biß diese Stunde deliberirt / weßhalben wir auch noch eine allgemeine Decision zu gewarten haben. (*i*)

(*h*) Davon hat man in neuern Zeiten gar wenig Exempel / ist auch zu vermuthen / daß keines mehr bey dem Cammer-Gericht sich begeben werde.

(*i*) Ist in Capitulatione Caroli VI. Augustissimi schon geschehen.

§. 6. Im übrigen ist am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gantz keine Publication der Urthel / wie am Cammer-Gericht / bräuchlich / sondern wann das Urthel in dem Rath abgefasset / pleget dieses durch den Secretarium denen Procuratoren oder Agenten notificirt zu werden. Dann der Secretarius alle Tage die Titul und Uberschrifften derjenigen Sachen / auf welche vom Reichs-Hof-Rath entweder Decreta oder Urthel ergangen / auf einen Zettel setzet / und solchen in seiner Behaußung an seine Studir-

dir-Stuben-Thür (*k*) affigirt / und es also dadurch den Procuratoren zu wissen thut / welche hernachmals die Urthel aus der Reichs-Cantzley in formâ probante ihnen extradiren / und dem Gegentheil durch einen Notarium und Zeugen insinuiren lassen.

(*k*) Im Vor-Zimmer.

Das Vierte Capitel.

Von den Rechtlichen Hülffs-Mitteln / wider die von dem Kayserlichen Cammer-Gericht / und Reichs-Hof-Rath ergangene Urthel.

§. 1.

OBwohl von denen in beyden höchsten Reichs-Gerichten ergangenen Urtheln zu appelliren / oder zu provociren niemand zugelassen; nichts desto weniger aber haben die streitige Partheyen daselbst sich noch etlicher Rechts-Wohlthaten zu bedienen.

§. 2. Die von dem Cammer-Gericht ergangene Urthel werden impugnirt / entweder wann man um Restitutionen in integrum anhält / wodurch der Part eines begangenen Irthums / (*a*) oder aber um Revision, wodurch der Referent eines Versehens / (*b*) oder um Syndicat, wodurch derselbe eines Betrugs / (*c*) und der Procurator einer Falschheit und Untreu beschuldiget wird. Welche Rechtliche Hülffs-Mittel auch darin unterschieden / daß Restitutio in integrum für eben dem Richter / welcher das Urthel gesprochen / dem Cammer-Gericht nemlich / die Revision und Syndicat aber für den Kayserlichen / als auch der Reichs-Stände Commissarien angestellet werden.

(*a*) Ist nicht so wohl Beschuldigung eines Irthums / als daß neue Beweiß-Stücke / die vorher unbekandt gewesen / gefunden worden.

(*b*) Nicht so wohl eines Versehens / als vielmehr per modum Gravaminis contra Sententiam wie in Appellatione. Es kan der Richter ohne etwas versehen zu haben / nach seinem in Rechten informirten Gewissen gesprochen haben.

(*c*) Oder beflissentlicher Hindansetzung seiner Pflicht und dadurch gesprochener Urthel.

§. 3. Durch Restitutionem in integrum wird das Cammer-Richterliche Amt implorirt / daß es die von ihm gesprochene Sententz (es mag nun ein End- oder Bey-Urthel seyn / dann in beyden die gesuchte Restitution statt hat) **aus redlichen und solchen Ursachen / so zuvor nicht vorbracht /** welche nicht Articuls-Weise / wie vor Alters / **C. G. O.** *part. 3. tit. 52. in fin.* so nach heutigen Rechten summarischer Weise proponirt werden müssen / **R. A.** *de Anno 1654.* **§. Diesemnächst nun ꝛc.** *34. in med. vers.* **Daß nemlich ꝛc.)** retractiren / und das durch widrig-außgesprochenes Urthel entzogene Recht restituiren möge. (*d*)

(*d*) Es ist bey Suchung der Restitution ein grosser Mißbrauch. Der verlierende Theil sucht mehrentheils nur Zeit zu gewinnen; da muß nun dieses remedium, weil es die Execution suspendirt / dienen. Interim aliquid fit: ist gemeiniglich der Advocaten Gedancken: der oder jener stirbt / oder kan die Sache verglichen werden / und dergleichen. Dahero heilsamliche Gesetze wider solchen Mißbrauch in Gemeinen Bescheiden de Anno 1669. und 1671. verordnet / wohin man den Leser über diese Materie weisen will. Dem ohngeachtet ist doch das Restitutions-Gesuch gar gemein: ob gleich bey Untersuchung sich findet / daß die **redliche und solche Ursachen / die vorhin nicht vorbracht worden /** das ist / circa Factum, (dann neue Deductiones Juris gehören hieher nicht / oder solche Nova die jeder alle Tage selbst fabriciren kan) gemeiniglich ermangeln / dahero auch Advocati und Procuratores, die sich ohngescheut ad Juramentum Restitutionis offeriren / da doch bey Einsehung der Acten und des Restitutions-Libells gleich bekandt seyn könte und solte / daß keine Nova vorgebracht / deßhalben billich mit Strafe angesehen werden.

§. 4. Es wird aber um Restitution in integrum angehalten / (welches durch den bestellten Anwald / Krafft ad Acta gegebenen General-Gewalts / der auch in specie um Ansuchung derselben instruirt ist / geschiehet) **entweder** *brevi manu*, oder aber **nach kurtz vorhergegangener Ladung des Gegentheils.** Beyderseits aber geschiehets entweder **Gerichtlich** / oder auch **ausserhalb Gerichts** / nach Gelegenheit der Sache / und des Supplicanten Gutdüncken. Mehrentheils aber wird der / welcher extra-judicialiter entweder pro Restitutione brevi manu, (*e*) oder

auch

auch um Citation ad videndum se restitui, supplicando einkommt/ an das Gericht verwiesen/ wann nemlich Zweiffel vorfiel/ ob die angezogenen Ursachen genugsam erheblich/ daß mit Anhörung des Gegentheils/ und mit mehrer der Sachen Erkänntnüß die gesuchte Restitution durch ergangenes Urthel entweder abgeschlagen oder erkannt werden möge.

(e) Brevi manu, das heist/ officio Judicis, ohne den Gegentheil darüber zu hören. Dieses geschiehet nie adversus Sententiam, sondern nur und darzu selten bey verflossenen Fatalien, wann dem Gegentheil kein Recht dadurch zugewachsen. Gerichtlich/ bedeut in Audientia publica.

§. 5. Bißweilen wird auch Gegentheils Ladung præcisè erfordert/ wann nemlich die Restitution wider ein Definitiv-Urthel/ oder ein anders/ so gleiche Krafft und Würckung hat/ gesucht wird/ alldieweil allhier/ wie Mynsing. *centur. 1. observat. 49.* meldet/ und haben will/ das Klag-Libell, die Litis-Contestation und anders mehr erfordert wird. Dann sonsten/ wo keine prævia Citatio requirirt wird/ derjenige unweißlich handelt/ der solche vor die Hand nimmt/ wann er brevi manu die Restitution erhalten kan. Also werden auch öffters Restitutiones brevi manu wider den lapsum Fatalium gesuchet/ welche dann auch leichtlich erkennet werden/ wann die Fatalia verabsäumet worden/ entweder durch Nachläßigkeit des Cammer-Bottens/ oder des Notarii, so die Processe gar spät insinuirt/ oder auch des Procuratorn, der sich mit Reproducirung derselben säumig erwiesen/ (f) doch aber/ wo dieser begüthert und zu bezahlen hat/ muß er den Schaden/ so den Partheyen durch seine Nachläßigkeit zugezogen/ wiederum gut thun und ersetzen.

(f) In diesem Fall ist eine Restitutio brevi manu ein unerhörtes Ding. Die Versaumnuß in Reproductione bringt Appellationis desertionem auf dem Rücken mit sich.

§. 6. Nun wollen wir auch etwas weniges von der Revision melden. Selbige nun ist ein Remedium extraordinarium, wodurch denjenigen/ welche durch ein von dem Cammer-Gericht ergangenes Urthel sich beschwehrt befinden/ vermittelst etlicher

licher Kayserlicher und des Reichs Stände dazu deputirten Commissarien, so die Acta revidiren müssen / aus einer Gütigkeit geholffen wird. Um diese nun muß heutiges Tags / nach Anleitung des Reichs-Abschieds *de Anno 1654.* §. In Fällen ꝛc. *125.* innerhalb Vier Monath / von Zeit des außgesprochenen Urthels an / sub pœnâ desertionis, bey dem Churfürsten zu Mayntz / oder aber wann dieser dabey mit interessirt / bey Chur-Trier auf diese und dergleichen Weise supplicando angehalten werden: Daß Supplicant durch ein in dem Cammer-Gericht an diesem oder jenem Tag ergangenem und außgesprochenem Urthel (dessen Copey zugleich mitbeyzufügen) zum höchsten sich beschwehrt befinde / und derohalben gezwungen worden / das in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Remedium Revisionis zu ergreiffen / mit unterthänigster Bitt / Seine Churfürstl. Gnaden wolten gnädigst geruhen / solches Kayserl. Majestät und künfftigen Revisoribus, wie nicht weniger dem Cammer-Gericht es sofort zu hinterbringen. Die Formul besiehe bey Schwaneman. *lib. 1. Processʃ. Camer. cap. 75.*

§. 7. Hierauf wird Supplicanten aus der Mayntzischen Cantzley ein Document, der beschehenen Intimation halber zugestellt / mit diesen Formalien: **Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn *Lothario* Frantz / Ertz-Bischoffen zu Mayntz und Churfürsten / ꝛc. unserm gnädigsten Herrn / ist der Gebühr gehorsamlich vor- und angebracht worden / welcher gestalt bey Ihrer Churfürstl. Gnaden *N. N.* um Außschreibung einer *Revision* von angedeuten Sachen *N. N.* wider ihn Beklagten *Citationis super fractâ Pace* den - - N. *Anno* - - - - am Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar ergangenem Bescheid in Unterthänigkeit angesucht und gebetten. Darauf wollen höchstgedachte Ihre Churfürstl. Gnaden gnädiglich nicht unterlassen / Krafft tragenden Ihres Ertz-*Cancellariats*-Amts und was in dergleichen Fällen die Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung**

nung vermag und mit sich bringet/ dieses an Sie geschehene Suchen/ dem Herkommen gemäß/ gehöriger Orthen zu *denunciiren* und zu verkündigen. Und solches hat man dem *Supplicanten* zur Nachrichtung hiermit anfügen wollen. *Signatum* Mayntz unter höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden zu End aufgedruckten Cantzley-*Secret* den ‥ M. *Anno* ‥‥

(L. S.)

Churfürstliche Mayntzische Cantzley.

Dieser Notifications-Zettel nun muß binnen gesetzter Zeit der Vier Monath durch einen fremden Procuratorem, oder wenigstens Notarium, dem Cammer-Gericht insinuirt / (dann die geschworne Cammer-Procuratores dörffen sich nicht unterstehen/ aus Respect und Ehrerbietung / so sie diesem Gericht zu leisten schuldig / der Cammer die gesuchte Revision zu notificiren / oder zu bitten / daß sie derselben deferiren wolle) zugleich auch die Gravamina exhibirt / wie nicht weniger das Juramentum Revisorium, so wohln von dem Part, als dem Advocato zugleich / ebener maßen sub præjudicio Desertionis, abgeleget werden. Die Notifications-Formul lautet folgender gestalt: Auf empfangenen Befehl erscheine wegen Ihrer Fürstl. Durchl. *N. N.* hinterlassenen Herren Cantzler und Räthen/ Krafft *Original*-Gewalts; Und demnach Ihre Fürstl. Durchl. durch die am *21. Martii* jüngsthin allhier außgesprochene Urtheil zum höchsten beschwehret/ dannenhero *Revisionem* zu suchen benöthiget: Als *repetire* zu dem Ende Churfürstl. Mayntzisches für etlichen Tagen zu diesem Hochlöbl. Kayserlichen Cammer-Gericht eingeschicktes *Notification*-Schreiben *acceptatæ Revisionis*, samt darin verschlossenen Urthel *sub Lit. A.* so dann *specialen* Gewalt *Advocati Causæ ad præ-*

M *stan-*

standum Juramentum Revisionis, allenthalben untersetzter *respectivè* Hand und Siegel *Recognitionem* bittend. Dann ferner *loco Gravaminum repetire Narrata* Ihrer Fürstl. Durchl. *N. N.* an Chur-Mayntz *sub 16. Jun.* jüngst abgelassenen Schreibens; Falls auch Ihre Fürstl. Durchl. zu gleichmäßiger *Præstation Juramenti* von Rechtswegen gehalten seyn solte / bin ich auch in Dero Nahmen Gewalt einzubringen / und das *Juramentum* abzulegen / erbietig.

§. 8. Wann nun die gesuchte Revision soll angestellet werden / erleget der Part, welcher um selbige angehalten / eine gewisse Summ Gelds / (so viel den Herren Revisoren der Sachen und der Personen Gelegenheit nach / gut und billich dünckt.) Worauf die Herren Visitatores und Revisores sub fide eines absonderlichen in der Cammer-Gerichts-Ordnung fürgeschriebenen Eyds / wie ingleichen die Herren Cammer-Assessores durch welche das Urthel gesprochen / bey ihren Pflichten und Eyden / so sie in Annehmung ihrer Aemter geschworen / alle und jede dißfalls ergangene Acta mit höchstem Fleiß durchlesen / revidiren und erwegen. Nachmals demonstriren die Herren Assessores die Ursachen und Gründe / warum von ihnen in der Sache also außgesprochen und erkannt worden. Die Herren Visitatores aber / nachdem sie die Wichtigkeit der Sachen reifflich erwogen / thun allein das vorige Urthel entweder reformiren oder confirmiren. Erfolget eine Reformatoria, wird dem obsiegenden Theil das erlegte Geld wieder zugestellet / wo aber das Urthel confirmirt wird / verlieret er solches. C. G. O. *part. 3. tit. 53.* §. Darauf sollen alßdann 2c. *4. in fin.* So viel aber die Vollstreckung des reformirten Urthels anlanget / so gehöret selbige / vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung / nicht für die Herren Revisores, sondern für das Cammer-Gericht. C. G. O. *dict.* §. Darauf sollen alßdann 2c. *4. in fin. ibi:* Und mit der *Execution* solcher *reformi*rten Urthel an dem Cammer-Gericht vollfahren werden.

§. 9. Allein / weilen von dieser Materia Revisionis gantze Bücher / insonderheit aber der vollkommene und von allen gelehrten Leuthen approbirte Tractat, welchen der Hochgelährte JurisConsultus und Cammer-Gerichts-Assessor, Benderus, in offentlichen Druck herausgeben / vorhanden / so stehen wir billich an / dißfalls etwas mehrers anhero zu setzen. Etwas weniges ist noch zu melden de Effectu Revisionis, davon vor Zeiten unter den Rechts-Gelährten ein großer Streit gewesen: Ob nemlich die angestellte *Revision* die *Execution suspendire*? welche aber durch den Reichs-Abschied *de Anno 1654.* §. Nach Berathschlagung rc. *124.* erörtert / und durch solchen der Effectus suspensivus in künfftig vorfallenden Revisionen gäntzlich abgeschafft worden / wann nur der obsiegende Theil genugsame *Caution* und Versicherung de restituendo Judicatum præstiret / im Fall derselbe etwan bey verstatteter Revision succumbiren / und die Sache verlieren solte. Wobey aber die Geistlichen oder Religions-Sachen außgenommen werden. *dict.* R. A. §. Nach Berathschlagung rc *124. in fin. vers.* Wie dann auch rc.

§. 10. Und dieses ist also von der Revision, so wohl in der Cammer-Gerichts-Ordnung / als andern Reich-Satzungen geordnet. Allein es ist nun schon eine sehr lange Zeit / nemlich vom Jahr 1558. an / biß auf heutigen Tag / daß die bißhero gesuchte Revisiones, nicht sonder schmertzlichen Seufftzen aller dißfalls bekümmerten und geängsteten Reichs-Unterthanen / unbeweglich stecken bleiben. (g)

Ein *Syndicat* ist / da der streitige Part, der durch ein unrecht Urthel sich beschwehrt zu seyn vorgibt / den Richter selbsten / Betrugs halber / anklagt / daß er nemlich durch Bitte oder Geschencknehmung / ingleichen aus Gunst oder Haß / ein unrecht Urthel gesprochen. C. G. O. *part 3. tit. 53.* §. Wo aber einige Parthey rc. *ult.* add. Paris de Puteo *tractat. de Syndicatu.* Es muß aber / wann man um dergleichen Syndicat anhält / eben die Art und Weise / welche bey der Revision gebräuchlich / in acht

genommen werden. *dict.* C. G. O. *part. 3. tit. 53.* §. Wo aber einige Parthey rc. *ult. in fin.* (*h*)

(c) Bey diesem Articul de Revisione wollen wir unsere Stricturas allhier zusammen fassen / und in folgenden Puncten begreiffen:

(1.) Ist bey dem Revisions-Remedio vor dem Reichs-Abschied Anno 1654. ein unglaublicher abusus gewesen / dann fast kein einzig Urthel ohne solch Remedium frey gelassen worden / und weil dasselbe effectum suspensivum hatte / und die Revisores lange verzogen / oder gar aussenblieben / so waren die gefällte Urthel ohne Effect, und des höchsten Gerichts Auctorität verachtet.

(2.) Da nun in besagtem Reichs-Abschied 1654. effectus suspensivus quoad futuras Revisiones heilsamlich abgeschafft worden / so wurde zugleich vermittelst eines Kayserl. Edicts wegen vorheriger Revisionen Terminus Præjudicialis gesetzt / sich zu melden / wer seine gesuchte Revision fortsetzen wolte. Wer solches intra Fatale nicht gethan / und de diligentia nicht dociren kan / und will nachhero sich auf die Revision beruffen / der kommt zu kurtz / wird ohne Umschweiff abgewiesen / und Sententia zur Execution befördert.

(3.) Bey folgenden Revisionen ist wieder der Mißbrauch / daß der succumbirende Theil dieses Remedii sich manchmal gebraucht / nicht in Zuversicht bessern Urthels / (wie dann die Reformatoriæ in Revisione in gar geringer Anzahl seyn werden) sondern nur den Gegentheil mit der Caution zu vexiren / und dadurch die Execution aufzuhalten / wann er damit nicht auffkommen könte; Wann nun die Revisores in gewisser Zeit sich einstelleten / so hätte es seine geweißte Wege; Da aber die Fortsetzung der Revisionen noch weit außsiehet / so ist demjenigen / der auch Caution leisten kan und würcklich leistet / Ungelegenheit genug / daß wegen solcher Caution er seines Vermögens so lange nicht Meister ist. Kan er mit der Caution nicht auffkommen / so er hat den Effect Judicati nicht zu geniessen / wann nicht das Cammer-Gericht Ursach findet / über der Caution Hinlänglichkeit zu urtheilen. Dann zu wissen ist

(4.) Daß das Cammer-Gericht zwar nicht de Materialibus Revisionis judicirt / jedoch gehört Cognitio de Formalibus allerdings vor das Cammer-Gericht / dahero teste experientia quotidiana über solche Formalia Urthel gefällt / und nach Befinden die Revisio angenommen oder nicht angenommen / vor ohnstatthafft erkannt / und Executio Sententiæ verordnet wird. Zu solchen Formalien gehöret nun der punctus Fatalis interponendæ, Juramenti, Cautionis, und dergleichen / und ob Revisio ex natura rei

statt

statt finde. Gestalten die Regul beständig bleibet / wo keine Appellation statt findet / da ist auch keine Revision zu verstatten.

(*b*) Diese Syndicat-Klage ist ihrer Natur nach schwehr zu erweisen / dahero auch seltzam/ ja fast unerhört/ bey dem Cammer-Gericht/ da jeder sein Gewissen besser in Obacht zu haben pflegt.

§. 11. Anjetzo wollen wir auch von den Rechts-Mitteln/ deren sich ein- oder ander unter den streitigen Partheyen wider die von dem Reichs-Hof-Rath gesprochene Urthel bedienet/ etwas anführen. Von denen der Text in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung *tit. 5. §. Dafern sich nun* 2c. *6.* also lautet: **Dafern sich nun ein- oder ander Theil/ durch die am Kayserl. Hof gefällte Urthel *gravi*rt zu seyn/ vermeynet/ und dannenhero entweder *per viam Nullitatis, Syndicatûs, Restitutionis in integrum*, oder sonst einig ander im Recht zugelassenes Mittel/ dadurch die Urthel *infirmi*rt werden könte/ vor- und an Hand nehmen wolte/ das solle ihm/ vermög des Münsterischen Frieden-Schlusses *Artic. V. §. Quoad Processum Judiciarium &c. 55. per viam Supplicationis* zu thun erlaubt seyn/ und auf solchen Fall/ der in jetzt gedachtem Frieden-Schluß vorgeschriebene *Modus procedendi observi*rt werden.**

§. 12. Ist demnach dem beschwehrten Theil / statt der bey dem Cammer-Gericht gebräuchlichen Revision, vergönnet und zugelassen / von dem am Hof-Gericht gefällten Urthel an die Kayserl. Majestät zu *supplici*ren/ daß die Gerichtliche Acta nochmals / mit Zuziehung anderer / der beschwehrten Sachen gleichen / und keiner Parthey zugethanen / in gleicher Anzahl / beyderley Religion Räthen / und welche bey Fällung des ersten Urthels nicht gewesen / oder doch des Referenten oder Correferenten Stelle nicht vertretten / revidirt werden möchten; Und ist Kayserl. Majestät frey gelassen / in grössern Sachen / und aus welchen eine Empörung im Röm. Reich entstehen könte / über solches alles auch etlicher Churfürsten / so von beyden Religionen

 seynd/

seynd / Meynung und Gutachten einzuholen. Wie solches mit außtrücklichen Worten in vorangezogenem Frieden-Schluß gesetzet und verordnet worden.

§. 13. Ob nun wohl dieses Supplications-Mittel anders wo auch eine *Revision* genennt wird / als in der Leopoldinischen *Capitulation* §. 42. wann da stehet: Was auch einmal in erstgemeldtem Unserm Reichs-Hof-Rath *in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione* ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist / dabey soll es förderst allerdings verbleiben / und nirgends anders / es sey dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeldtem Frieden-Schluß beliebter *Revision* (welche jederzeit / *quoad Processum*, nach Besag erstgedachten Frieden-Schlußes / durch unpartheyische Reichs-Hof-Räthe / so nicht bey Verfassung der vorigen Urthel / vielweniger *Referenten* oder *Correferenten* gewesen / außgefertiget werden soll) von neuem in *Cognition* gezogen / ꝛc. Daher dero auch der Author der so genannten Comitiologiæ *part. 5. fol. 366.* meldet / daß auch am Kayserl. Hof die Revision statt habe. Allermaßen dann auch an und vor sich selbsten per viam Supplicationis nichts anders intendirt wird / als daß eine Revisio Actorum vorgenommen werden möge. Nichts destoweniger aber findet sich unter ihnen / sowohln was die Art und Weise solche anzustellen / als auch zu *prosequi*ren anlanget / ein Unterschied: Dann weder bey Chur-Mayntz einige Intimation, noch eine gewisse Zeit selbige zu denunciiren / wie bey dem Cammer-Gericht bräuchlich / deßgleichen auch keine Revisores der Reichs-Stände erfordert werden / welches aus vorangeführten Orten des Westphälischen Frieden-Schlußes / und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung / genugsam erhellet.

§. 14. Und weilen / nach Anleitung jetzt berührten Frieden-Schlußes / und der Reichs-Hof-Raths-Ordnung / auf dieses einzige Supplications-Mittel wider die vom Kayserl. Reichs-

Hof-

Hof-Rath ergangene Urthel gewiesen wird; So halten die Rechts-Lehrer dafür / daß die hiebevor von etlichen à Cæsare malè informato ad meliùs informandum, oder à Cæsare ad Imperium vorgenommene Appellationes durch dieses nicht so gar unvermercklich ihren Abschied bekommen.

§. 15. **Ob aber dergleichen** *Supplication effectum suspensivum* **habe?** möchte jemand fragen. Dann ob wohl in den Revisionen durch den **Reichs-Abschied** *de Anno 1654.* §. **Nach Berathschlagung** 2c. *124.* derselbe aufgehoben worden / wann nemlich / wie wir oben (§. 9.) angeführet haben / genugsame Caution bestellet worden: So könte doch gleichwohl Ratio dubitandi, so wohl aus dem Unterschied dieser Supplication, und der am Cammer-Gericht gebräuchlichen Revision, **von welcher wir im vorhergehenden §. gemeldet** / als auch den außdrücklichen Worten **des Westphälischen Frieden-Schlusses** *Artic. V. §. 55. ibi:* **Damit nicht den Partheyen daselbsten das** *Remedium suspensivum* **benommen werde/** 2c. genommen und gezogen werden. Allein wir halten dafür / daß diese Worte von einem solchen Fall zu verstehen / wann derjenige / so um Execution anhält / nicht genugsame Caution bestellet / wie solches so wohl in dem **Reichs-Abschied** *de Anno 1654. dict. §. 124.* als auch vor diesem in der *Auth. quæ Supplicatio. C. de precib. Imper. offer.* erfordert wird / dann / wann dergleichen Caution nicht beschiehet / hat der Effectus suspensivus allerdings statt / nach Anleitung gemeldter *Auth. quæ Supplicatio.* wo außdrücklich gemeldet wird: Sententia non aliter Executioni mandabitur, nisi victrix pars dignam fidejussionem præbuerit tantum restituendi cum legitimis augmentis, quantum fuerit in condemnatione, si legitima retractione Sententia resolvatur. Kan demnach die Supplication so fern recht und wohl ein Remedium suspensivum genennet werden; Wann aber genugsame Caution bestellet worden / so hat der Effectus suspensivus keine statt / so wohl in Revisionen als Supplicationen; Dann wir halten dafür / daß gleichwie in allen andern / also auch in diesem (was den Effect und Würckung anlanget)

die

die Revision mit der Supplication übereinkomme / und das / was in einem Rechts-Mittel verordnet / auch in dem andern gültig sey. (i)

(i) Zu dieser Materie besserer Erläuterung wollen wir den Leser an des Deckherri Concordiam Supremorum Tribunalium, Hilleri Disputat. de Concursu & Elect. utiliori Remed. zu Tübingen sub præsidio Schwederi gewiesen haben: Auch kan des Cammer-Gerichts Assessoris von Ludolff Commentatio de Jure Camerali pag. 338. nachgeschlagen werden.

Das Fünffte Capitel.

Von Vollstreckung der am Kayserl. Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht ergangenen Urthel.

§. 1.

Die am Kayserl. Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht ergangene Urthel werden Inhalts der *Executions*-Ordnung vollstreckt. Seynd demnach andere Personen im Röm. Reich / welche die streitige Sachen der Reichs-Unterthanen in Verhör ziehen / und darüber Urthel fällen: andere aber / welche sothane Urthel würcklich vollstrecken. Das Kayserl. Cammer-Gericht lässet Mandata de Exequendo außgehen: der Reichs-Hof-Rath aber meistentheils Commissiones ad exequendum. Beyderseits erkannte Processe aber werden an die Creyß-Außschreibende Fürsten gerichtet / und haben einerley Krafft und Würckung / bloß / daß sie dem Nahmen nach unterschieden seynd.

§. 2. Es ergehen aber allezeit für dergleichen würcklicher Vollstreckung Executoriales, welches solche Schreiben (a) sind / worinnen die Cammer / oder der Kayserl. Reichs-Hof-Rath im Nahmen Kayserl. Majestät dem verlustigten Theil in einem darzu angesetzten Termin, ohne Clausulâ Justificatoriâ, anbefiehlt / dem ergangenen Urthel Parition zu leisten / mit angehängter Ladung zu erscheinen / und die beschehene Parition anzuzeigen /

zeigen / oder aber zu sehen und gewärtig zu seyn / wie er in die den Executorialen einverleibte Straf erkläret werde.

(*a*) Oder Verordnungen.

§. 3. Dergleichen Executoriales aber werden heutiges Tags nicht absonderlich / wie vor diesem beschehen / aus der Cantzley erhalten / sondern allezeit an das Urthel (so offt als die Execution (*b*) zu thun vonnöthen / und der obsiegende Theil nicht in Possessione ist) mit angehangen / Inhalts des Reichs-Abschieds *de Anno 1654.* §. Damit auch ꝛc. *159.* deßgleichen wird ein Termin um die erfolgte Parition zu dociren und zu erweisen / nach Ferne und Weite des Orts / ordinariè und gemeiniglich von 3. Monath / (*c*) in dem Urthel angesetzet / mit einer angehängten willkührlichen Straf / mehrentheils von Zehen Marck Golds.

(*b*) Ist wohl erinnert; dann ex. gr. Sententia definitiva absolutoria braucht keine Executoriales.

(*c*) Terminus ist arbitrarius, auch wohl 1. Monath pro re nata.

§. 4. Wann nun auf das ergangene Urthel / und den darin mit angehängten Executorialen, keine Parition erfolget / wird mit Declaration der Strafe innen gehalten / und ergehen vorher noch etliche *Paritoriæ*, (*d*) (die bey dem Cammer-Gericht in keiner gewissen Anzahl bestehen / und nur nach des Cammer-Richters Gutdüncken angeordnet werden: am Kayserlichen Hof-Gericht aber / derer gemeiniglich drey / selten aber vier seynd.) So aber derjenige / wider welchen sie ergehen / in seiner Halßstarrigkeit und Ungehorsam / einen Weeg wie den andern / beharret / werden arctiores Executoriales sub comminatione dupli & realis Executionis erkennet / oder aber ergehet alßbald wider denjenigen / so auf etliche ergangene Paritorien keine Parition geleistet / ein Mandatum de Exequendo, oder Commission ad exequendum, an den Creyß-Außschreibenden Fürsten / oder auch an denjenigen Richter / unter welchen Beklagter gesessen oder begüthert / um so wohl in der angedroheten Straf / als in der Haupt-Sach / die Execution zu vollstrecken. (*e*)

(d) Vor diesem war es bey dem Cammer-Gericht so / zu großem Schaden der Partheyen / vide *Commentat. Systemat. de Jure Camerali pag. 54. & pag. 435.* Ist aber per *Recessum Visitationis §. 83.* abgestellt / und erfolgt nach der ersten Paritori gemeiniglich Mandatum de Exequendo.

(e) Selten ad Executionem Pœnæ, wo nicht sonderlich Widersetzlichkeit erscheinet.

§. 5. In Appellations-Sachen werden an das End-Urthel ebenfalls Pœnal-Executoriales annectirt / in welchen dem verlustigten Theil binnen gewisser Zeit Parition zu leisten / bey Straf Zehen Marck löthiges Golds auferlegt wird. Wann aber darauf keine Parition erfolget / wird / nachdem vorhero etliche Paritoriæ ergangen / ein Mandatum Executoriale ad Judicem à quô erkennet / worinnen diesem die würckliche Vollstreckung / binnen gewisser Frist / ergehen zu lassen / ebenfalls bey Straf Zehen Marck löthiges Golds wird auferleget. Wo aber der Unter-Richter auf diesen Befehl nicht parirt / pfleget um Declaration pœnæ simplicis, wie ingleichen um ein Mandatum arctius, (sub pœnâ dupli) abgehalten zu werden / welches letztere zwar leichtlichen / Declaratio Pœnæ aber gar selten erhalten wird / wie solches die tägliche Observantz bezeuget. Wo aber die Sach vor desert erkannt worden / gehört die Execution ipso Jure für den Unter-Richter; so aber dieser in Vollstreckung derselben sich säumig erweiset / alßdann können wider ihn / entweder am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / oder am Cammer-Gericht / ex aliô capite, nemlichen verweigerter Justitz halber / Processe außgewürcket werden.

§. 6. Aus diesen erhellet nunmehro der Unterscheid unter so mancherley Arten der Processe; welche in diesen beyden höchsten Gerichten des Römischen Reichs / in puncto Executionis, erhalten werden. Nemlich / die Executoriales werden gerichtet an den Part, so die Sach verlohren / und seynd selbige / so wohl in causis Simplicis Querelæ, als Appellations-Sachen gebräuchlich. Mandata Executorialia ergehen an denjenigen Richter / von welchem appellirt worden; Mandata de Exequendo, oder Commissio-

missiones ad exequendum aber / an die Creyß-Außschreibende Fürsten. (f)

(f) Diese Description will man des Auctoris eigenem Begriff nicht zuschreiben: er mag solches in einem oder andern Auctore so gefunden haben. Ist aber klärer also zu fassen:

(1.) Executoriales wird diejenige Verordnung genannt / so in der Definitiv-Urthel an den verlustigten Theil gerichtet wird / der Urthel sub pœna gehorsamlich nachzuleben. Parirt nun der succumbirende Theil / so ists gut / und der Procesſs aus; Geschiehets nicht / so folgt ein Paritori-Urthel / und darauf / wann noch nicht parirt / Mandatum de Exequendo.

(2.) Mandatum Executoriale wird dem Mandato de Exequendo offt gleichgeltend genommen / wann es ad Judicem à quo dirigirt wird / Roding. *pag. 810. num. 14.* und ist eben solche Synonimia der Eigenschafft des Worts nicht zuwider / gleichwohl in Camera zwischen beyden ein Unterschied. Nemlich:

(3.) Mandatum de Exequendo wird nie an den verlustigten Theil selbst / sondern allezeit an einen andern dirigiret / Sine Clausula die Cameral-Urthel zu exequiren. Ist der verlustigte Theil Mediatus, so ergehet solches an seine ordentliche Obrigkeit / welcher er ohnmittelbar unterworffen. Ist er aber immediatè Kayserlicher Majestät und dem Reich unterworffen / so ergehet Mandatum de Exequendo an die Creyß-Außschreibende Fürsten des Creyßes dahin er gehöret. Oder wann der Executor ordinarius an seinem Amt es ermangeln liesse / geschiehet Erinnerung per Paritoriam. Endlich wann es die Vollstreckung der Justitz erfordert / einem benachbarten andern Fürsten Executio aufgetragen. Est tamen hic Casus rarior.

(4.) Mandatum Executoriale ergehet auch wider einen beklagten Theil immediatè ex Camera, wann er immediatus ist / nicht aber einer Urthel zu pariren / sondern seiner eigenen mit Executiv-Clausuln und Hypothec versehenen Gült-Verschreibung Folge zu leisten. Also ist dergleichen Mandatum insgemein zugleich Immissoriale, und wird auf bescheinigte Klage extrajudicialiter erkannt.

(5.) Mandatum de Solvendo Sine Clausula gehet contra Immediatos, nur in Fällen da die Obligation ohne Hypothec, jedoch mit Executiv-Clausulis versehen ist. Ist aber Hypothec dabey / so muß zugleich angeruffen werden pro dimittendo Hypothecam, confer. Blum. *tit. 34. num. 85. 86.*

Der Vierte und Letzte Discurs.

Von denjenigen Personen / welche in den offt-angezogenen beyden höchsten Reichs-Gerichten die Justitz administriren.

CONTINUATIO.

Nunmehro müssen wir ansehen und betrachten diejenigen Personen / welche in diesen beyden höchsten Reichs-Gerichten / dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht / gleichsam als Hohe-Priester der Gerechtigkeit / dieser Göttin täglich ihr Opffer bringen / und im Römischen Reich Teutscher Nation derselben Amt administriren. Wobey auch etwas von den *Advocaten* und *Procuratoren* und deroselben *Officio* soll gemeldet werden. So viel aber die andere Personen / welche bey diesen Gerichten auch ihre Bestallung und die vorfallende Geschäfften abzuwarten haben / (a) anlanget / halten wir der Sachen wenig fürträglich zu seyn / von selbigen allhier groß Wesens zu machen.

(a) Diese sind Cantzley-Verwalter / Fiscalis Generalis, Advocatus Fisci, Protonotarii, Notarii, und übrige Cantzley-Personen / auch Botten / von welchen in der Ordnung / und denen Auctoribus, welche es aus der Ordnung und Visitations-Abschieden / vor solche Leute / die dergleichen Sachen lieber aus andern Büchern als ex fonte lesen / ihren Operibus eingetragen / gründliche Nachricht zu finden.

Das Erste Capitel.

Von dem Kayserl. Cammer-Richter und dessen Vicarien. Wie auch dem Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Vice-Præsidenten.

§. 1. Der

§. 1.

Der Kayserl. Cammer-Richter repræsentirt den Kayser selbst / als dessen Stelle er vertritt / R. A. *de Anno 1654.* §. **Damit aber auch** 2c. *165.* dahero werden auch statt Kayserl. Majestät an ihn alle Bitt-Schrifften / Memorialia und schrifftliche Gesetze eingerichtet / wie wir allbereit oben (im Zweyten *Discurs Cap. I.* §. *6.*) angemercket haben. Dieser wird von Kayserlicher Majestät eingesetzt / und aus der Zahl der Teutschen Fürsten / so wohl Geist- als Weltlichen / oder wenigstens der Grafen oder Freyherren Stands-Personen erkieset. Sein Amt ist fürtrefflich und mancherley / und bestehet in sehr vielen Handlungen / die so wohl Gerichtlich / als auch ausserhalb Gerichts geschehen / wie auch andern Verrichtungen und Obliegenheiten mehr. Besiehe hiervon weitläufftig die **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 1. tit. 10. & 11.* kurtz davon zu reden: **Er ist des gantzen Cammer-Gerichts Haupt / und ein Achthaber und Beschützer desselben Ordnung.**

§. 2. Wann der Cammer-Richter abwesend / wie zum öfftern geschiehet / wann er nemlich in seiner Provintz durch Kranckheit oder andere Verrichtungen verhindert und abgehalten wird / so verwalten die Herren Præsidenten sein Amt / welche gleichfalls von dem Kayser oder Römischen König aus der Zahl der Teutschen Grafen und Herren Stands-Personen denominirt und erwählet werden. Selbiger seynd vor Zeiten nur Zwey gewesen / allein durch den im Jahr 1570. gemachten Reichs-Abschied ist der Dritte / und durch den Westphälischen Friedens-Schluß Anno 1648. der Vierte dazu kommen / also / daß aus beyderley / so wohl Evangelischer als Römisch-Catholischer Religion, Zwey müssen erkieset werden. **Heutiges Tags** aber seynd deren nur Zwey vorhanden / deren einer der Augspurgischen Confession, der ander aber der Catholischen Religion zugethan. Diese Præsidenten nun / weilen sie des Cammer-Richters Vicarii, haben die meisten

sten Geschäffte / wie dieser selbsten / zu verwalten / es pfleget ihnen auch ebenmäßige Ehrerbietung und Observantz / gleich dem Cammer-Richter / erwiesen zu werden. Wann aber weder der Kayserl. Cammer-Richter / noch einer von den Præsidenten zur Stelle / so stehet das Richterliche Amt dem Chur-Mayntzischen Assessori oder demjenigen zu / welcher der nechste nach diesen ist. (a)

(a) Das Richterliche Amt hat sich nie ein Assessor, wann er schon vorsitzend ist / angemaßet / und geschiehet auch nichts von demselben / als wo die Sache keinen Verzug leidet: als Distributio der täglichen Supplicationen, und benöthigten Falls / Zuordnung eines Assessoris ad Senatum; Alle andere Sachen werden biß zu Ankunfft des Herrn Cammer-Richters / oder eines der Herren Præsidenten, außgesetzt. Auch ist dieser Casus selten / zumahl nach Verordnung des jüngern Visitations-Abschieds §. 42. daß beyde Herren Præsidenten zu gleicher Zeit vom Gericht nicht abseyn sollen.

§. 3. Der *Præsident* des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths (dessen Ober-Haupt und Richter Kayserl. Majestät selbsten / R. H. O. *tit. 1. princ. ibi:* **Unser Kayserl. Reichs-Hof-Rath / dessen obristes Haupt und Richter allein Wir / und ein jeder Römischer Kayser selbsten ist)** wird ebenfalls aus der Zahl der Reichs-Fürsten / Grafen / oder Herren Standes-Personen erwählet und verordnet / R. H. O. *tit. 1. princ. ibi:* **Mit einem verständigen / und wie zu Führung eines solchen Amts vonnöthen / wohl *qualificir*tem *Præsidenten*, der ein Reichs-Fürst / Graf / oder Herrn-Standes sey.** Dieser hat in dem Reichs-Hof-Raths-Collegio das völlige Directorium, jederzeit die Ober-Stelle / hält die Umfrag / und beschleust so dann R. H. O. *tit. 1. §.* **In solchem soll ꝛc. 4.** *ibi:* **Unser Reichs-Hof-Raths-*Præsident*, als das nachgesetzte Haupt / jederzeit den Vorsitz / die Umfrag / den Beschluß und die gantze *Direction* haben.** In dessen Abwesenheit der Vice-Præsident sein Amt verwaltet / oder aber / wo auch dieser nicht zugegen / ein anderer Reichs-Hof-Rath / so der nächste nach ihm / nicht zwar auf der Gelährten-sondern der

Caval-

Cavallier-Banck. Von welcher zweyfachen Ordnung der Herren Reichs-Hof-Räthe/ wir in folgendem Capitel handeln werden.

Das Zweyte Capitel.

Von den Cammer-Gerichts-Beysitzern/ wie auch Kayserl. Reichs-Hof-Räthen.

§. 1.

WAnn man statt Kayserlicher Majestät / als des Ober-Haupts / über die vorfallende Streit-Sachen der Reichs-Stände erkennet und urtheilt / und nach der Form und Richtschnur der Rechte im Heil. Röm. Reich die Justitz administrirt / solches ist ein fürtreffliches / herrliches / und recht Göttliches Amt. Dieses nun stehet denen Herren *Assessoren* des Cammer-Gerichts zu / als welche nebenst dem Cammer-Richter / Kayserl. Majestät und sämtlicher Reichs-Stände Stelle vertretten / und des Heil. Röm. Reichs perpetui Senatores sind. **Beysitzer** werden sie genennet / weilen sie bey dem Herrn Cammer-Richter sitzen / und nach ihm die nächste Stelle haben / auch allen ihren Fleiß und Arbeit / so wohl in Verhör- als Erörterung der Sachen / helffen beytragen. Ja sie seynd gleichsam als **Richter / C. G. O.** *part. 3. tit. 53.* **§. Ob sich aber** rc. *6.* woselbst sie Urtheiler genennet werden / dann sie nicht allein über eine Sache erkennen / sondern auch solche erörtern und darüber das Urthel fällen. Sie bestehen aber theils aus Augspurgischer Confession, theils der Römisch-Catholischen / ja auch aus der sogenannten Roformirten Religion, **R. A.** *de Anno 1654.* **§. Doch soll dabey** rc. *23.* Nachdem aber öffters die Catholische in grösserer Anzahl / als die Evangelische / bestehen / (*a*) so werden in streitigen Rechts-Sachen ungleicher Religions-Stände / etliche aus beyderley Religion, in gleicher Anzahl / zu deren Erörterung deputirt. Ferner seynd deren

deren theils Grafen / Freyherren oder Rittermäßige Personen / theils aber Rechts-Gelährte.

(a) Dieses ist jetzo nicht / sondern muß auch in Receptione Assessorum Paritas Religionis observirt werden / ausser daß die Kayserliche Præsentation numerum imparem macht.

§. 2. Nun müssen wir betrachten / so wohl wie sie *præsenti*rt oder *denomini*rt / als auch erwählet werden. In dem Oßnabrückischen Frieden-Schluß de Anno 1648. ist zwar verordnet / daß 50. Cammer-Beysitzer / in gleicher Anzahl / beyderley Religion, præsentirt und verordnet werden solten / es ist aber diese Anzahl noch zur Zeit nicht erfüllet / ja nicht einmal auf die Helffte. (*b*) Der Kayser verordnet dem Cammer-Richter Vier Præsides, (unter denen Zwey Augspurgischer Confession) und Zwey Beysitzer. Die übrigen Assessores aber werden von den Reichs-Ständen præsentirt / und zwar von den Catholischen 24. und aus jedwedem Creyß / gemischter oder beyderley Religion, hat man Macht zu erwählen und einzusetzen / nicht allein Zwey / so der Römisch-Catholischen / sondern auch Zwey / die der Augspurgischen Confession zugethan seyn / besage ermeldten Frieden-Slusses *Artic. V. §. Præterea cùm &c. 53. vers. Ne tamen res &c.* Welchen Ständen aber in den Reichs-Creyßen das Jus præsentandi zustehe / zeiget das dißfalls verfaste Schema an / welches aber noch zur Zeit keine rechte Vollkommenheit hat / (*c*) *dict.* R. A. *de Anno 1654. §. Notandum. &c. 30.* und seynd derer noch viele / absonderlich im Ober-Rheinischen Creyß / so das Jus præsentandi biß auf diese Stunde prætendiren.

(*b*) Hat auch ob defectum des genugsamen Fundi zum Salario nicht seyn können. Stehet auch dahin ob es jemals geschehen werde oder nütze sey. Sintemahl durch 25. Assessores, wann deren Zahl nach dem Mense Decembris Anno 1719. publicirten Reichs-Gutachten erfüllet werden kan / so von Richtigstellung des Fundi ad Salarium dependiret / die Gerichts-Geschäfften wohl möchten besorget werden.

(c) Das Schema hat zwar seine Vollkommenheit / und sind noch zwey Chur-fürstliche Præsentationes dazu kommen / von der Cron Böheim und Chur-Braunschweig. Aber daß in einigen Circulis unter denen Ständen noch Diffe-

Differentien seyn / das benimmt dem Schemati nichts. In dem Ober-Rheinischen Creyß ist es verglichen / und schon vor einigen Jahren 2. Assessores utriusque Religionis von selbigem Creyß am Gericht.

§. 3. Stehet demnach die Præsentation zur Assessorat-Stelle dem Kayser und den Reichs-Ständen zu / die Election oder Wahl aber dem Herrn Cammer-Richter und dessen zugeordneten Assessoren, welche den tüchtigsten aus denen die præsentirt werden / erkiesen und heraus nehmen. Vor Zeiten musten derer zwey oder drey zugleich præsentirt und vorgestellet werden / allein / nach der jüngern Constitution gemeldten **Reichs-Abschieds** *de Anno 1654.* **§. Gleichwohl aber ꝛc. 27.** (*d*) Wann ein Præsentatus qualificirt genug befunden wird / ist das Cammer-Collegium schuldig und verbunden / solchen auf- und anzunehmen / und ad Relationem pro Adsessoratu zu admittiren. Es werden nemlich dem Præsentato um eine Probe seines Fleisses und Geschicklichkeit zu erweisen / Acta zu referiren übergeben / über deren Inhalt und Haupt-Sach nachmals von denen Herren Deputirten / für welchen der Herr Præsentatus die Acta referirt / er freundlich vernommen wird. Nachdeme man nun durch beschehene Relation dessen Erudition und Geschicklichkeit erforschet / werden von allen und jeden Herren Assessoren, durch den Kayserl. Herrn Cammer-Richter oder dessen Vicarium die Vota colligirt / und wo selbige auf ihn schliessen / wird er sofort gar solenniter zum Beysitzer und Collegen in pleno Consessu auf- und angenommen / welches Amt er nachmals unter Sechs Jahren nicht wiederum resigniren kan.

(*d*) Dieser §. redet von selbiger Zeiten Zustand. Und ist noch zu bedencken / ob nicht besser / wenigstens zwey zu præsentiren.

§. 4. **Die Kayserl. Herrn Reichs-Hof-Räthe** (von welchen wir sonder Præjudiß der Ordnung anjetzo etwas anführen wollen) seynd gleichfalls theils **der Augspurgischen** *Confession*, theils **der Römisch-Catholischen** *Religion* zugethan. Die Evangelische zwar seynd den Catholischen an der Zahl ungleich / (eben wie am Kayserl. Cammer-Gericht) doch haben sie gleiche

Vota, verstehe / wann nemlich die Evangelische (ob ihrer gleich nur Zwey / Drey oder Vier seynd) an einem Theil gleichstimmig / und die Catholische am andern Theil / und ob sie wohl an Anzahl der Personen ungleich / so werden doch ihre Vota per fictionem quandam gleichwichtig und gültig gehalten / und die Erörterung in suspenso gelassen / wodurch sie ein allgemein Votum oder Consilium machen / welches zu Kayserl. Majestät Decision angestellet wird. Wo aber einer von den Catholischen mit seinem Voto denen Evangelischen beyfällt / alßdann haben die Evangelische die Majora, welches sich im Gegentheil auch bey den Catholischen so verhält. Dem sey aber / wie ihm wolle / es wäre mit dem *Authore* der Grundveste des Röm. Reichs *part. 3. cap. 5.* gäntzlich zu wünschen / daß dermaleins eine würckliche Gleichheit erfolgen / und die erdichtete aufhören möge.

§. 5. Doch wird in Sachen / so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten schweben / oder auch / wann Catholische wider Catholische streiten / und der tertius interveniens ein Augspurgischer Confessions-Verwandter ist / oder vice versâ, R. H. O. *tit. 1.* §. **Wir wollen auch** ꝛc. *2.* die würckliche Gleichheit observirt / und werden die Herren Reichs-Hof-Räthe aus beyderley Religion, in gleicher Anzahl / dazu deputirt / (absonderlich / so dieses von denen Partheyen gesucht wird) um dergleichen Sachen zu erörtern und zu entscheiden. R. H. O. *dict. loc ibi:* **Mit Zuziehung beyderseits** *Assessoren* **in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden.** Gestalt dann solches auch bey dem Cammer-Gericht bräuchlich / wie wir oben §. *1.* angemercket haben. add. die R. H. O. an gemeldtem Orte; wann da stehet: **Nicht allein bey dem Cammer-Gericht / sondern auch bey Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath.**

§. 6. Ferner bestehen die Kayserl. Reichs-Hof-Räthe theils aus **Rittermäßigen** / theils auch **andern hochgelährten und** *gradu*irten **Personen.** Jene nehmen in dem Reichs-

Hof-

Hof-Rath auf der rechten Hand der Tafel (so die *Cavallier*-Banck / oder der Ritter Banck genennet wird) ihren Sitz ein / diese aber den andern Theil der Tafel (sonst der Gelährten Banck genannt.) R. H. O. *tit. 1.* §. **Die** *Session* **der Reichs-Hof-Räthe belangend** rc. *9.* Beyderseits sitzen in der Reihe und Ordnung / wie sie in den Rath kommen. Die ersten seynd entweder Fürsten / Grafen / oder Herrn-Standes-Personen / allerseits von vortrefflicher Erudition und Experientz. R. H. O. *tit. 1. princ. ibi:* **Mit genugsamer Anzahl Reichs-Hof-Räthen / gleichfalls von Fürsten / Grafen oder Herren / Rittermäßigen** rc. **so in den Rechten und Reichs-Sachen wohlgeübt / und die Gerichtliche** *Processen* **zu** *referi***ren / tauglich und geschickt.** Und in der Leopoldinischen Capitulation §. 40. stehet: **Mit Fürsten / Grafen / Herren / vom Adel / und andern Ehrlichen Leuthen.** (*e*) Die letztern aber / Doctores Juris und andere hochgelährte Männer. R. H. O. *dict. loc. ibi: Gradui***rten / oder sonsten gelährten / wohlerfahrnen / ansehentlichen / frommen und geschickten Personen.** Unter denen bey gehaltener Umfrag der Herr Reichs-Hof-Raths-Præsident diese Ordnung in acht nehmen muß / daß er **in Gerichts- oder** *Justitien*-**Sachen** bey den **Gelährten** den Anfang mache: **In Staats- Landes- und andern Sachen aber** bey den **Rittermäßigen Personen** anfange. R. H. O. *tit. 5.* §. **Demnach dann** rc. *7. ibi:* **Demnach dann von alten Zeiten hero ein Unterschied gehalten / und dieselben auf Zwey Bänck abgetheilet worden / so solle gleichwohl Unser** *Præsident* **dieses auffsehen haben / daß / in Sachen die** *Justitiam* **betreffend / mit Frag der ersten Stimmen an den Gelährten / aber in Staats-Landes- oder dergleichen Sachen / an den andern angefangen werde.** So viel aber die Relation oder Vortrag anlanget / ist dißfalls unter ihnen kein Unterscheid / und kan der Herr Præsident jedwedem die Acta zu referiren übergeben. R. H. O.

tit. 1. §. Alle diese ꝛc. *3. verb.* **Darinnen ohne Unterscheid des Stands gebührlich** *referi***ren.**

(*e*) Adde *Capitulat. CAROLI VI. Augustissimi* §. 24.

§. 7. Es ist zwar **in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Kayserl. Majestät** *Ferdinandi* **des Dritten** *tit. 1.* §. **Und dieweil ꝛc.** *1.* ein gewisser Numerus der Herren Reichs-Hof-Räthe determinirt / wann da stehet: **Daß hinfüro jetzt ermeldtes Unsers Reichs-Hof-Raths-Mittel über Achtzehen Personen / mit eingeschlossen des Reichs-Hof-Raths-** *Præsidenten,* **sich nicht erstrecken soll.** Doch aber ist Kayserl. Majestät an solchen Numerum so genau und eben nicht verbunden / daß sie einem und dem andern wegen sonderbarer Meriten, ob gleich keine Stelle vacant ist / die Reichs-Hof-Raths-Charge nicht solte conferiren können. Also wurden im Jahr 1663. den 4. Maji, styl. nov. über berührte Achtzehende Zahl / von Kayserl. Majestät Vier neue Reichs-Hof-Räthe / darunter drey Rittermäßige / und einer ein Gelährter / erwählet / und so fort durch den obersten Hof-Marschall gar solenniter in den Rath introduciret.

§. 8. Der Nation nach / wird / vermög der Reichs-Satzungen / erfordert / daß die Kayserl. Herren Reichs-Hof-Räthe Teutsche seyn müssen. R. H. O. *tit. 1. princ. verb.* **So im Reich Teutscher** *Nation* **gebohren.** *Leopold. Capitulat.* §. **Wir wollen auch ꝛc.** *41. verb.* **Grössern Theils / so im Reich Teutscher** *Nation* **gebohren.** Doch aber werden selbige / gleich denen Assessoren des Cammer-Gerichts / nicht von den Ständen aus den Reichs-Creyßen præsentirt / sondern nach des Kaysers Willkühr / so wohl aus seinem Erb-Königreich und Landen / als den Reichs-Creyßen (die Evangelische nemlich **aus denen Reichs-Creyßen / darinnen entweder die Augspurgische** *Confessions-* **Verwandte allein / oder zugleich die Catholische im Schwang gehet.** R. H. O. *tit. 1.* §. **Wir wollen auch ꝛc.** *2.*) erwählet und genommen. Besiehe die *Leopoldini*sche

Capitu-

Capitulation §. Wir wollen auch künfftig ꝛc. *40. verb.* Und nicht allein aus Unsern Untersassen / Unterthanen und *Vasallen*, sondern mehrentheils aus denen / so im Reich Teutscher *Nation*, anderer Orten gebohren und erzogen ꝛc. besetzen und versehen.

Das Dritte Capitel.

Von den Re- und Correferenten, wie auch der Art und Weise / wie die Relation geschiehet.

§. 1.

Die Kayserl. Herren Reichs-Hof-Räthe nehmen die Acta nicht für sich selbst und eigenes Gefallens und Gutdünckens ad referendum zu sich / sondern der Herr Præsident theilet selbige unter sie allerseits klüglig und ordentlich aus / (R.H.O. *tit. 4.* §. Und soll Unser *Præsident* in Außtheilung / Vornehm- und Erledigung der Sachen / diese Ordnung halten / daß nemlich ꝛc. *7.*) fast eben auf solche Art und Weise / wie am Cammer-Gericht bräuchlich. R. H. O. *dict. tit. 4. princ. ibi :* Die Außtheilung und Vornehmung der Geschäfften und Sachen / wie auch die Benennung und Anordnung der *Referenten*, solle / wie an Unserm Kayserl. Cammer-Gericht gebräuchlich ist / beschehen / und ohne solche *Assignation* und außdrücklicher Anordnung solle keiner Unserer Reichs-Hof-Räthe ihm einige *Supplication*, geschweigens eine gantze Sache / vor sich selbsten zu sich nehmen.

§. 2. Einem jedweden Referenten wird ein Correferent adjungirt / und zwar in Sachen / so zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten schweben / werden die Re- und Correferenten aus beyderley Religion erwählet. R. H. O. *dict. tit. 4.* §. Nicht allein ꝛc. *1. ibi :* Und zwar / da

da die Sachen beyderseits *Religions*-Verwandten betref- fen thäte / solche *Re*- und *Correferenten* auch von beyderley *Religions*- Verwandten Räthen ansetzen.

§. 3. Wie und auf was Art aber die Acta referirt wer- den sollen / davon beschiehet in der Reichs-Hof-Raths-Ord- nung *tit. 5. in princ.* gar schöne Meldung / deßgleichen weiset *Be- sold* einen gar kurtzen Methodum, so bey den Relationen zu obser- viren / und eben dergleichen *Stypmannus* in seinem Referendario. (*a*) Wir / damit es nicht das Ansehen habe / als ob wir hierinnen gantz nichts verrichtet / (*b*) wollen dißfalls nur etwas weniges melden. Derjenige nun / welcher die Relation einer im Gericht anhängig gemachten Sache schrifftlich verfassen und auffsetzen will / lieset zuerst die völligen Acta, so ihme ad referendum über- geben worden / von Anfang biß zum Ende mit höchstem Fleiß durch / bey welcher Durchlesung er fürnemlich zwey Principal- Stücke in acht nimmt / eines was den *Proceß*, das andere aber / was die *Merita Causæ* anlanget. Den *Proceß* betreffend / hat er zu erwegen / ob derselbe / der in Rechten vorgeschriebenen Ordnung nach / eingerichtet sey / oder bey solchen eine unheilbare Nullität begangen worden? Selbige nun begibt sich entweder am Richter / oder aber den streitigen Partheyen / oder den *Substantial*-Stücken des *Processes*. An der Person des Rich- ters begibt sich selbige / wann er / was die anhängig gemachte Sache anlanget / in seiner Jurisdiction nicht fundirt / und von Rechtswegen in selbiger Sach nicht Richter seyn kan; An den streitigen Partheyen / wo es solche Personen / die für dem Gericht nicht stehen / das ist / in selbigem weder agiren noch sich defendiren können / deßgleichen / so derselben Procurator nicht le- gitimus, sondern sich fälschlich dafür außgibt / oder auch nicht ge- nugsamen Gewalt oder Vollmacht vorzulegen habe. (*c*) Die *Substantial*- Stücke des *Processes* anlangende / muß der Refe- rent Acht haben: 1. Ob Beklagter der Gebühr nach citirt wor- den? 2. Ob das Klag-Libell förmlich eingerichtet / in dem Ge-

richt

richt producirt und darüber Lis contestirt? 3. Ob in der Sache rechtmäßiger Weise beschlossen worden? Deßgleichen hat er anzumercken / ob eine Recognition der eingegebenen Procuratorien und anderer Documenten vorgangen? dann / wo diese nicht geschehen / muß sie zuförderst dem Part durch ein Urthel auferleget werden / ehe und bevor zu einer anderweitigen *Sententz* geschritten wird. Nachdeme nun dieses alles circa modum procedendi, der Gebühr nach / erwogen und in acht genommen / schreitet der Referent gleichesweges ad Merita Causæ, da er (1.) **den gantzen** *Casum* **oder** *Speciem Facti* aus den völligen Acten, fürnemlich aber aus den in dem Klag-Libell enthaltenen Narratis und Petito erforschet / und darauf denselben seinen Herren Collegen völlig und verständlich / doch in aller Kürtze (*d*) vorträgt / und dann (2.) wann solches geschehen / referirt er / **was für eine** *Action* **sey angestellet worden?** dann nach solcher muß das Urthel formirt und eingerichtet werden; Und wofern in dem Klag-Libell keine gewisse Action nicht exprimirt / oder aus selbigen nicht füglich könte genommen und angemercket werden / gleichwohl aber aus den Narratis des Klag-Libells, oder auch anderswo / abzunehmen stünde / daß Kläger durch unterschiedliche Actiones hätte agiren und seine Klage anstellen können; So erkieset der Referent diejenige / welche den angezogenen Narratis gleichförmiger / und Kläger nütz- und vorträglicher ist. (3.) Erweget er / **ob bey angestellter Klage nicht allein alle** *Requisita* **obhanden / sondern auch / ob selbige genugsam** *probiret* **und bewiesen worden?** dann / wann nur ein einzig Requisitum ermangelt / oder solches nicht genugsam probirt / wird Beklagter von angestellter Klage entbunden und loßgezehlet / welches dahin zu verstehen / wo Kläger solches gantz nicht beweisen könne / dann / wo er solches vielleicht nicht gethan / muß der Richter Klägern vorhero die Beweisung auferlegen. (4.) Considerirt er / **ob die auf solche Maße bewiesene Klage durch Beklagtens eingewandte** *Exceptiones elidi***rt worden?** Das ist / ob Beklagtens Exceptiones erheblich / (welches so viel / ob nem-

nemlich selbige die Krafft und Würckung/ die angestellte Klage zu removiren/ in sich haben) und ob sie genugsam probirt ? Und solchen falls hält der Referent der Partheyen Einbringen / das ist / die beydes von Klägern als Beklagten angeführte Ursachen/ Probationes und Rechts-Gründe fleißig gegen einander / welcher nemlich unter diesen die besten Rationes und Probationes vor sich habe ? Endlich thut er hinzu / **was in der Sache zu erkennen** / und auf was Art und Weise das Urthel abgefast und eingerichtet werden solle / da er dann zugleich sein Gutdüncken eröffnet : **Ob die aufgewandte Unkosten aus rechmäßigen Ursachen zu** *compens*iren / **oder aber ein oder der ander Theil in solche zu** *condemn*iren sey ?

(*a*) Methodus Referendi läst sich per Regulas ohnmöglich lehren / alles was generaliter gesagt und von gemeldten Auctoribus daher geschrieben wird/ wird einem Assessori wenig zum Unterricht dienen. Generalia Præcepta läst man passiren. Zuforderist ist was in Gesetzen vorgeschrieben / zu beobachten. vid. *Visitat. Recess. §. 71.* Specialia beruhen magis in Judicio Practico quam Arte. Die Sachen sind offt so beschaffen / daß die General-Regeln einen gar nichts helffen. Ja es ist gewiß / daß wenig Acta auf einerley Art tractiret werden können. Und würde derjenige sich mehr lächerlich / als pro Juris Consulto Assessore aufführen / der alle Sachen nach dem in Auctoribus befindlichen Maaß zuschneiden wolte.

(*b*) Fast wie Blumius *tit. 73. num. 16. seqq.* rudi Minerva etwas schreiben wollen.

(*c*) Wie beschwehrlich und überflüßig würde das heraus kommen / wann in allen Sachen diese und folgende Capita erst hergesagt und außgeführet werden müsten. Wo nichts zu erinnern vorfällt / ist genug gesagt / daß es alles richtig. Wo aber dergleichen Punct angeregt wird / da ist freylich nöthig darüber sich vernehmen zu lassen. Dann ist auch ein Unterschied / ob ein Præsentatus etwas zur Prob macht / oder ob einer in officio schon ist/und seine Geschicklichkeit bekandt: Zur Prob ist nicht ungeschicklich wann alle Dinge probirt werden / um seine Wissenschafft zu zeigen. Ein Præsentatus soll in allen Dingen seinen Fleiß und Geschicklichkeit zeigen / die Entschuldigung der Eile und Zeit-Mangels ist schlecht / dann ein Meisterstück muß nicht geeilet werden / und läst man einem so viel Zeit als er nöthig hat.

(*d*) Das

(d) Das ist eben die Geschicklichkeit / daß nichts überflüßiges gesagt / und nichts nothwendiges außgelassen werde. In summa, das Judicium muß das beste thun / nicht aber Regulæ Generales.

§. 4. Wann aber eine Sache durch eingewandte *Appellation* anhängig gemacht worden / pfleget meistentheils folgende Art und Weise observirt zu werden / nemlich: Es erweget der Referent für allen Dingen / ob die Procuratores genugsame Vollmachten fürzulegen haben? 2. Ob derjenige / an welchen die Appellation geschehen / in seiner Jurisdiction und Bottmäßigkeit fundirt sey? 3. Ob die Formalia Appellationis, so wohl bey deroselben Interposition als Introduction in acht genommen worden? Welches er dann theils aus dem Instrumento Appellationis; theils aus den Protocollen hernimmt. Nachdem nun die Formalia von ihm referirt / trägt er gleichfalls Statum Causæ aus den Acten erster Instantz für. 4. Merckt er an / ob Appellant nach Art und Eigenschafft des Beneficii Appellationis die Sache etwas weitläufftiger deducirt und was Neues angeführt / und ob diese neue an- und fürgebrachte Ursachen dergestalt erheblich / daß dadurch das erste Urthel reformirt werden müsse? Welches er dann aus den angeführten Gravaminibus und derselben Deduction gar leichtlich ermessen kan. Endlich / nachdem er beyderseits Partheyen angeführte Jura gegen einander conferirt / zeiget er seine Meynung an / was in der Sache zu erkennen und außzusprechen. (e)

(e) Es versuche einer der nicht sonst in Gerichtlichen Sachen geübt / ob er nach dieser vorhergesetzten Methode eine Relation zusammen bringe in Actis die ein wenig verwirrt sind / wie dergleichen Art die meisten in Camera sich befinden / nicht nach Art des Processus, sondern aus Unverstand vieler Advocaten. Ich versichere es werden die Pferde am Berge stehen bleiben.

Das Vierte Capitel.

Wie die Acta in dem Gericht referirt und fürgetragen werden.

§. 1.

Bißhero haben wir gehandelt von der Art und Weise/ wie die Relation verfasset und eingerichtet werden soll; Nunmehro wollen wir ansehen und betrachten/ wie solche an und vor sich selbst im Gericht zu geschehen pflegt. Am Kayserl. Cammer-Gericht pfleget der Herr Cammer-Richter/ (wann er zur Stelle ist) deßgleichen die Herren Præsidenten und Assessores alle Tage/ wo nicht ein Feyertag einfällt/ Morgens früh in gewöhnlicher Rath-Stuben zusammen zu kommen/ allwo dieses herrliche Collegium, um die Sachen um so viel eher zu beschleunigen/ sich in Vier Räthe abtheilt; Zwey bleiben in diesem Gemach/ die andern Zwey aber verfügen sich in ein anders/ die Visitations-Stube genannt; In dem einen Raths-*Collegio* werden die auf der Partheyen eingegebene Bitt-Schrifften ergangene Decreta concipirt/ und die Processe entweder erkannt/ oder abgeschlagen. In den andern dreyen aber die Relationes der Sachen angehört und examinirt/ und die Urthel darauf verfasset. Doch was wichtige Sachen sind/ werden die Relationes und Decisiones in Pleno, das ist/ im völligen Rath/ vorgenommen/ allermaßen dann auch vor Eröffnung der Urthel vorhero alle und jede Urthel allerseits Räthen in Pleno vorgelesen werden. (a)

(a) Dieser §. zeiget an/ daß der Auctor manches aus anderer Leuthe Erzehlung geschrieben. Die Räthe oder Senatus werden nach der Zahl der Assessorum eingetheilt. vid. *Visitat. Recess.* §. 35. *seq.* Was jeglicher Senatus decretirt oder judicirt/ das ist so gut und gültig/ als wanns à toto Collegio geschehe. Die Eintheilung verschiedener Senatuum ist wegen der Vielheit der Sachen geordnet: Dann es gibt die Vernunfft/ daß im Collegio nur einer referiren/ die andern zuhören müssen. Wann

nun

nun alle Assessores beysammen seyn / und über jegliche Sache jeder sein Votum geben müste / wie würden die viele Supplicationes und Acta expedirt werden können? In numero Senatuum richtet man sich freylich nach der Zahl der Gemächer / vide *Recess. Visitat. Noviss.* §. 37. Man pflegt nicht in einer Stuben zusammen zu kommen / etwa vorher zu discuriren / sondern auf den Glocken-Schlag 8. Uhr gehet jeder aus seinem Hauß / und verfügt sich in seine Senat-Stube. Zu gewisser Zeit haben alle Senatus mit Supplicationibus, oder wie man es nennet / Extrajudicialibus zu thun / zu anderer Zeit mit Judicialibus oder Urtheln. Der Terminus Gerichtlich und Aussergerichtlich ist sehr unklar. Es solte mancher Unverständiger meynen / was Aussergerichtlich geschiehet / das werde in Häusern privatim gethan. Oder wie jener gesagt: Man verwiese ihn bald extrajudicialiter, bald judicialiter. Gerichtlich heist / was in Audientia geschiehet / und præsupponirt Processum formatum. Aussergerichtlich heist / wann die Sach noch in Supplicationibus pro Processu formando beruhet. Es geschiehet aber alles in Consilio oder Senatu.

§. 2. Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath verhält sich dieses alles viel anders: Es kommen / nemlich der Herr Præsident und sämtliche Herren Reichs-Hof-Räthe (vier Tage in der Wochen / als des Montags / Dienstags / Donnerstags und Freytags / Morgens früh) auf der Kayserl. Burg in der gewöhnlichen Reichs-Hof-Raths-Stuben zusammen / woselbsten sie sich allerseits an eine Tafel niederlassen / keines wegs aber (es betreffe dann nur schlechte und geringe Sachen) in absonderliche Collegia oder Räthe abgetheilet werden / R. H. O. *tit. 1.* §. Es soll auch rc. *14. ibi:* Und soll auch Unser *Præsident*, es wäre dann in gar geringen Sachen / sie / Unsere Räthe / in keine absonderliche *Collegia* abtheilen. Dahero ist auch kein Supplications-Rath / wie am Cammer-Gericht / sondern alle Supplicationes, oder Memorialia, werden in pleno Consessu abgelesen / und die Decreta verfasset. R. H. O. *tit. 3.* §. Wann nun rc. *15. ibi:* Dieselbe *Memorialia*, in welchen um neuen *Proceß* angesucht wird / im ersten Raths-Sitz ablesen lassen. Auch werden die Relationes Actorum von allen angehört / nachmals von dem

P 2 Herrn

Herrn Præsidenten die Vota colligirt / nach den meisten Stimmen die Urthel concipirt / dem Secretario in die Feder dictirt / und in dem Rath öffentlich wieder abgelesen. R. H. O. *tit.* 5. §. Den Schluß aber rc. 16.

§. 3. Es werden aber die Re - und Correlationes der Acten, sowohln am Cammer-Gericht / als dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath / entweder schrifft- oder mündlich proponirt. In Definitiv - Sachen aber mehrentheils schrifftlich. Und solches ist außdrücklich verordnet in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung *tit.* 4. §. So bald nun rc. 17. *in fin. ibi:* Sodann jede *Definitiv*-Sach schrifftlich *re*- und *correferirt* werden. Damit aber die Zeit in acht genommen / und es mit Referirung der Acten nicht so langsam hergehen möge / werden die Relationes nicht dictirt / sondern nur abgelesen. R. A. *de Anno* 1654. §. Den *Modum Referendi &c.* 143.

§. 4. Wo aber ein- oder der ander der Herren Assessoren dasjenige / was referirt oder abgelesen worden / vielleicht nicht recht eingenommen / oder ihme sonsten wieder aus dem Gedächnuß gefallen / ist es ihm unverwehrt / daß er solches in dem Rath perlustriren / und die Acta, so er mit dem Referenten in eodem Senatu begriffen ist / *(b)* mit sich nach Haußе nehmen / und sich zur Nothdurfft darinnen ersehen möge. R. A. *de Anno* 1654. §. Und nachdem rc. 144. *in fin.* Eben dasselbe ist auch am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath vergönnet und zugelassen. R. H. O. *tit.* 5. §. Wo dann einer rc. 4. *ibi:* Wo dann einer oder mehr von Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath / in Sachen nach geschehener Verlesung / und *Relation*, um bessers Nachdenckens willen / dieselbe Schrifften ihnen nach Hauß auf eine kurtze Zeit zu vergönnen / sich besser darin zu ersehen / begehren würde / das solle ihnen Unser *Præsident*, nach Ermessung und Gelegenheit der Sachen / doch in allewege / daß hierinnen kein unnöthiger Aufzug gesucht rc. nicht abgeschlagen / und davon

von solchem Rath alßdann etwas mehrers / wenigers / oder gar was anders / dann *referirt* / und doch in den *Actis* begriffen / auch zur *Substantz* gehörig / und bey der *Decision* in acht zu nehmen noth wäre / befunden würde / solches solle ein jeder bey seinen Pflichten nicht verschweigen / und nicht allein in seinem *Voto* anziehen / sondern auch aus den *Actis* zeigen / und alßdann auch der gantze Reichs-Hof-Rath dasselbe in acht zu nehmen / verpflichtet seyn.

(*b*) Diese Worte sind wohl überflüßig / dann wann dieses nicht ist / so weiß ein anderer Assessor legaliter gantz nichts von Sachen alterius Senatus.

§. 5. Die Re- und Correlationes werden von ihren Verfassern eigenhändig unterschrieben / (*c*) und nachdeme darüber die Vota colligirt / und das Urthel verfasset / am Kayserl. Cammer-Gericht dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Statthalter verpetschirt übergeben / die so dann von ihme in eine Kiste in Verwahrung geleget werden. R. A. *de Anno 1654.* §. Vorgebend dieses ꝛc. *150.* Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath aber werden selbige verpetschirt zu den Acten gelegt / oder sonsten verwahrt und inacht genommen. R. H. O. *tit. 4.* §. So bald nun ꝛc. *17. ibi:* Es sollen auch die gantze *Re-* und *Correlationes* wohl verpetschirt jederzeit bey den *Actis* oder sonsten wohlverwahrt aufgehalten werden.

(*c*) Das Protocollum Notarii Senatus ist an statt der Unterschrifft ex stylo; Also auch dieses Protocoll an statt der Kiste. Dann jeglicher Assessor bedarff seiner Relation, weil die Sachen öffters recurrendo vorkommen. vid. *Recess. Visitat.* §. *75. 81.*

Das Fünffte Capitel.

Von den Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, wie auch den Agenten und Procuratoren des Kayserl. Reichs-Hof-Raths.

§. 1.

Diejenigen/ welche in des Heil. Röm. Reichs höchsten Gerichten die Streitigkeiten der Teutschen Fürsten und anderer Reichs-Stände/ wie nicht weniger die zweiffelhafftigen Rechts-Fälle entscheiden und schlichten/ und um eines rühmlichen Nachklangs willen/ die Hoffnung und zeitliche Wohlfarth der Bekümmerten und dero Nachkommen vertheidigen und beschützen/ halten wir dafür/ daß solche nicht weniger einem Regiment nütz- und fürträglich seyn/ als wann sie durch Kämpffen und Streiten das allgemeine Vatterland und die Eltern erretteten und erhielten/ arg. *L. 14. C. de Advoc. diverſ. Judic.* mit welchem Lob-Spruch und Außsage die Löblichste Kayser Leo und Anthemius daselbst sämtliche Advocaten und Procuratoren der gantzen Welt recommendiren. Daß aber dieses für allen andern denen so wohl am Kayserl. Reichs-Hof-Rath/ als dem Cammer-Gericht zu Speyer (*a*) sich befindenden Herren Advocaten, Procuratoren und Agenten zukomme und gebühre/ wird verhoffentlich niemand in Abrede seyn. (*b*)

(*a*) Hodie zu Wetzlar.

(*b*) Nobile eſſe officium & inſigne Advocati & Procuratorum vel Agentium, nemo ambigit. Es sind so wohl am Kayserl. Cammer-Gericht als Kayserl. Reichs-Hof-Rath allezeit stattliche Subjecta in hoc ordine gewesen. So bald aber die Begierde reichlicher Honorarien oder Palmarien einschleicht/ über den Verdienst selbst/ so verlieret der Advocatus und Procurator seinen Credit und Æſtime. In Camera wird keiner Procurator, er habe dann zuvor einige Jahr in Camera als Advocatus sich brauchen lassen. (vid. §. *ſeq. 4.*) Ein Advocatus kan freylich nicht so viel Sachen rechtschaffen bedienen als ein Procurator. Dahero alle gern Procuratores seyn wollen:

wollen; darnach lassen sie Advocaturam liegen. Ich sage nicht von allen / sondern de eo quod fit plerumque sed perperam.

§. 2. Es ist aber das Wort advocare, oder / wie es in gemeinen Kayserl. Rechten heist / postulare, eben so viel / als etwas in denen Gerichten entweder vor sich / oder eines andern wegen / mit Recht fordern oder begehren / oder aber es heist demjenigen / der dem Gericht vorgesetzet ist / sein Verlangen so für sich / als eines andern wegen / vortragen / oder aber des Gegentheils Begehren widersprechen / nach Anleitung *L. 1. ff. de postul.* Dann derjenige / der etwas contradicirt / begehret etwas / alldieweilen er in effectu bittet / daß er von demjenigen / was der Gegen-Part bey ihm suchet / möchte absolvirt und loßgesprochen werden. Das Wort Procurare (*c*) aber wird eigentlich dahin gezogen / wann man fremder Leuthe Sachen verwaltet / und werden diejenigen Procuratores (verstehe Judiciales) genennet / die eines andern wegen eine für Gericht anhängig gemachte Streit- oder Rechts-Sache führen und verwalten. (*d*)

(*c*) Diese Sachen ex Institutionibus Juris hätten bey gegenwärtigem Unterricht können ersparet werden.

(*d*) Plerumque nach der Advocatorum Sinn / Missiven, Absichten und Außarbeitungen; Dann um Merita Causæ bekümmern sich die Herren Procuratores insgemein wenig. Sufficit wann vor ihre Principalen etwas geschiehet.

§. 3. In den beyden höchsten Reichs-Gerichten tragen die Procuratores der streittigen Parthenen Begehren und Verlangen sowohl mündlich (welches in denen Cameral-Audientzen durch mündliche Recesse geschiehet) als auch schrifftlich für / welches sie dann ebenfalls entweder selbst versiegeln / oder aber von andern versiegelt überkommen und produciren. Denen meisten aber werden alle Schrifften und Gesetze von den Fürstlichen Höfen und Cantzleyen aus übersendet / oder auch von andern so wohl in- als ausländischen Advocaten allbereit elaborirt / übergeben / welche sie sofort durchlesen / verbessern / und nach dem gewöhnlichen Gerichtlichen Stylo einrichten und unterschreiben müssen.

sen. (e) *Visitat. Memorial. Judic. & Assess. de Anno 1557.* §. Die *Advocaten &c.* 14. R.H.O. *tit. 6.* §. Ein jedwede Parthey rc. 9. *ibi:* So sollen die *Agenten* und *Procuratores* bey Vermeydung unaußbleibender Straf / dergleichen *Producta* zuvor alles Fleißes *revidi*ren / die befindende *Errores corrigi*ren / und alßdann erst solche Schrifften gehöriger Orten überreichen. *add. tit. 7.* §. Es soll auch hinfüro rc. 6. *verb.* Sie sey dann von deren *Procuratoren* und *Agenten* eigener Hand unterschrieben.

(e) Ita debebat fieri. Geschiehet aber von gar wenigen.

§. 4. Damit aber dieses um so viel besser zu verstehen / ist zu mercken / daß in diesen beyden höchsten Tribunalien einige bloß Advocaten, andere aber Advocaten und Procuratores zugleich sind. Dann es sind nicht alle Advocaten zugleich Procuratores, alle Procuratores und Agenten aber sind auch Advocaten. Am Kayserl. Cammer-Gericht wird keiner zu einem Procuratorn auf- und angenommen / wo er nicht eine Zeitlang am Cammer-Gericht ein Advocat gewesen / allein zur Advocatur kan ein jeder leicht gelangen / welcher sich seiner Studien und Erudition getrauet / ob er wohl niemals ein Procurator gewesen. Ehe und bevor aber ein- oder der ander als Advocatus Ordinarius recipirt wird / ist derselbe schuldig ein Specimen Practicum, nebenst einer Supplic zugleich / worinnen er um die Advocatur - Stelle anhält / dem Cammer-Collegio schrifftlich zu exhibiren / welches einem der Herren Assessoren ad referendum, und sein Judicium darüber von sich zu stellen / übergeben wird. Nachmals werden in pleno Consessu die Vota deßhalber colligirt / und der neue Advocat entweder abgewiesen / oder aber auf- und angenommen. Wird er zugelassen / beschiehet von zweyen dazu deputirten Herren Assessoren, seiner Gebuhrt / Religion und Studirens halber / ein Examen, endlich leget er in öffentlicher Audientz / oder auch in der Leserey / (f) nach der in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Form / sein Eyd und Pflicht ab. Wann er nun ein

oder zwey Jahr die Advocatur-Stelle rühmlich verwaltet / stehet ihm frey / wann er anders will / um die Procuratur-Stelle anzuhalten / und wofern er solche durch ein Decret erlanget / leget er gegen den Kayserl. Cammer-Richter / oder dessen Statthalter / in der Audientz den Eyd der Procuratoren öffentlich ab / und verfüget sich alßbald auf die Banck der Procuratoren, daselbst er den letzten Sitz einnimmt.

(*f*) Allezeit in Audientia publica.

§. 5. Die Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Agenten oder Procuratores müssen gleichfalls um die Procuratur- oder Agenten-Stelle zu erlangen / an Kayserl. Majestät suppliciren / und pflegt im Reichs-Hof-Rath über Supplicantens Verlangen und Begehren deliberirt zu werden. Wann er nun admittirt / wird derselbe seiner Gebuhrt / Heymat und Studirens halber examinirt. R.H.O. *tit. 7. princ. ibi:* **Von zweyen Reichs-Hof-Räthen (so Unser** ***Præsident*** **hierzu** ***deputi*****ren solle) ordentlich über ihre Gebuhrt / Heymat / Ehrlichen Verhaltens / und wo sie** ***studi*****rt und** ***practici*****rt.** Nachmals leget er in völligem Rath das in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ihme vorgeschriebene Jurament ab / und wird gar solenniter zu einem Reichs-Agenten auf- und angenommen. R.H.O. *tit. 7.* **Von Aufnehmung der** ***Advocaten, Procuratoren*** **und** ***Agenten &c. princ.*** **und §. Nach solchem rc.** *2.* deßgleichen *tit. 3. in princ. ibi:* **Es sollen die geschworne und aufgenommene** ***Agenten*** **und** ***Procuratores &c.*** Dann am Kayserl. Reichs-Hof-Rath sind andere so Advocati Ordinarii und Jurati, von welchen das vorhergehende zu verstehen / genennet werden / andere aber Extraordinarii, die nemlich bloß und allein im Nahmen und von wegen der Chur- und anderer Fürsten des Reichs daselbst sich aufhalten / und allein derselben Rechts-Sachen führen. Dann einem jeden Chur- und Fürsten / auch anderem Stand des Römischen Reichs / vergönnet und zugelassen / daß derselbe am Kayserl. Hof seinen absonderlichen Agenten und Procuratorn haben möge. R.H.O. *tit. 7.* **§. Da auch ein Churfürst / Fürst /**

oder Stand des Reichs rc. 5. Und diese Agenten, Advocaten und Procuratores, welche wir Extraordinarios nennen wollen / halten weder bey Kayserl. Majestät um die Procuratur-Stelle an / weder auch daß sie examinirt werden / noch das in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung den Advocatis Ordinariis vorgeschriebene Jurament ablegen dörfften. Wofern sie aber / mit Genehmhaltung ihres Herrn oder Principaln, auch anderer Privat-Personen / wer die auch seyn mögen / Rechts-Sachen führen wolten / müssen sie dißfalls bey Kayserl. Majestät supplicando anhalten / und den gewöhnlichen Eyd ablegen.

§. 6. So viel die Anzahl der Procuratoren und Reichs-Hof-Raths-Agenten anlanget / ist in der **Reichs-Hof-Raths-Ordnung** *tit. 7. in princ.* gesetzt und verordnet / daß deren über Dreyßig nicht angenommen worden sollen. *ibi:* **Deren Anzahl sich doch über Vier und Zwanzig / biß Dreyßig / nicht zu erstrecken hat.** Doch ist kein Zweiffel / daß nach Kayserl. Majestät allergnädigstem Ermessen und Gutdüncken gemeldte Anzahl erhöhet werden könne. Am Kayserl. Cammer-Gericht ist der Numerus Advocatorum willkührlich / so viel aber die Procuratores (die doch zugleich auch Advocati mit seyn / wie in vorhergehendem §. 4. gemeldet worden) anlanget / scheinet es zwar / daß nach Anleitung der **Cammer-Gerichts-Ordnung** *part. 1. tit. 18.* deren Anzahl biß auf Vier und Zwanzig / und dem im Jahr *1570.* **gemachten Reichs-Abschied nach / §. Wiewohl auch rc.** *62.* auf Dreyßig limitirt worden / doch halten wir dafür / daß dieser Numerus ebenfalls in des Cammer-Richters Willkühr beruhe. Von den Cantzley-Verwandten und andern / welche sowohl am Cammer-Gericht / als Kayserl. Reichs-Hof-Raith / ihre Bestallung / und die vorfallende Gerichts-Sachen zu expediren haben / halten wir unnöthig zu seyn allhier etwas zu handeln und anzuführen.

Das

Das Sechste Capitel.
Von den Gerichtlichen Gewälten oder Vollmachten.

§. 1.

Ein jeder Procurator oder Sachwalter / welcher eine Rechts-Sache annehmen und führen will / muß seine Person durch genugsamen Gewalt oder Vollmacht legitimiren. Und dieses wird genennet ein Gerichtlicher Gewalt / alldieweilen derselbe volle Macht und Gewalt gibt die streitigen Rechts-Sachen für Gericht zu treiben. Und ist entweder ein allgemeiner oder absonderlicher Gewalt. Der allgemeine ist derjenige / welcher auf alle so wohl gegenwärtige als zukünfftige Sachen gerichtet ist / der absonderliche aber / so nur auf eine gewisse Sache sich erstrecket. Allein / was Special-Procuratoria seynd / obwohlen selbige in den Unter- oder Nieder-Gerichten fast allenthalben gebräuchlich / seynd sie doch am Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht heutiges Tags außgemustert worden. (Wobey aber etliche Fälle außgenommen werden / in welchen über einen General-Gewalt / auch ein absonderlicher exigirt zu werden pflegt. vid. R. A. *de Anno 1654.* §. Und demnach ꝛc. *101.*) Und muß ein Procurator mit einem General-Gewalt zu allen Sachen sich zu legitimiren gefast erscheinen / besage jetzt gemeldten Reichs-Abschieds. Welches dann auch zur Genüge erhellet / so wohl aus dem Formular des Cammer-Gerichtlichen Gewalts (welches bey dem Roding. *lib. 1. Pandect. Cam. tit. 29. §. 6.* zu befinden) wann da stehet: **Zu Vollführung Unserer an dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer hievorigen / jetzigen und zukünfftigen Rechts-Sachen / gegen weme wir die haben und überkommen mögen;** als der Formul desjenigen Gewalts / so bey dem Reichs-Hof-Rath gebräuchlich / welche in der **Reichs-Hof-Raths-Ordnung** *Ferdinandi Tertii in fin.* wann da stehet: **In allen und jeden meinen am Kayserl.**

Reichs-Hof-Rath *active* und *passive* hangenden Rechts-Sachen rc. zu besehen ist.

§. 2. Derohalben / wann ein Procurator seines Principaln wegen für Gericht erscheinet / und dergleichen General-Gewalt / um seine Person zu legitimiren / im Ersten Termin producirt hat / und in einer andern Sach / gemeldten seines Principaln halber / agiren will / übergibt er bloß Abschrifft des Original-Gewalts / aus dessen Titul (damit der Judex, wann es nöthig / das Original für die Hand nehmen / und sich darinnen ersehen könne) derselbe schreibet und aufzeichnet / in welcher Sach / und in welchem Jahr und Tag das Original producirt worden / mit diesen Formalien: *Hujus Originale* ist einkommen / oder *productum est*, in Sachen rc. - - *Anno* - - *Die* - - und diese Subscription wird eine *Signatur*, und die Abschrifft eine *signi*rte Copey gemeinhabenden Gewalts / genennet. vid. C. G. O. *part. 3. tit. 12.* §. Und so ein *Procurator &c. 10.* Am Kayserl. Reichs-Hof-Rath wirds genennt eine *collationi*rte Copey. R. H. O. *tit. 3.* §. Gestalt auch rc. *6. ibi:* Es wäre dann Sach / daß der *Original*-Gewalt schon zuvor *ad omnes Causas* wäre *produci*rt worden / auf welchen Fall es genug ist / daß ein solcher Gewalt / von dem *Registratore collationi*rt / wiederum *produci*rt werde.

§. 3. Am Kayserl. Cammer-Gericht müssen die Gerichtliche Gewälten nicht allein auf den Clienten, sondern auch auf dessen Erben / deßgleichen nicht nur auf den Procuratorem selbst / sondern auch / im Fall dieser mit Tod abgehen solte / auf dessen Substitutum gerichtet werden / wie gleichfalls aus den Formalien des Cammer-Gerichtlichen Gewalts erhellet / wann da stehet: Zu unserem / und nach unserem Tod / unserer Erben und Nachkommen / ohnzweiffentlichen Rednern und Anwald / den Edlen rc. *N.N.* und falls derselbe etwan frühzeitig mit Tod abgienge / gleichfalls den Edlen rc. *N.N.* als dessen *substitui*rten Anwald / *constitui*ret / bestellet und benennet haben. (*a*) Welche Formalia aber in dem am Kayserl.

serl. Reichs-Hof-Rath gebräuchlichen Mandato Procuratorio nicht zu befinden seynd / und derohalben erscheinet / daß am Kayserl. Hof / so offt sich ein Fall begibt / daß entweder der Part selbsten / oder dessen Procurator mit Tod abgehet / man allerdings einer Citation ad reassumendum vonnöthen habe. Am Cammer-Gericht aber / weilen alle Gewälte oder Vollmachten / auf jetzt-erzehlte in dem **Reichs-Abschied** *de Anno* 1654. (**§. Damit auch** 2c. 99. & *seq.*) fürgeschriebene Art und Weise concipirt und eingerichtet werden / so finden die Citationes ad reassumendum in allen denjenigen Rechts-Sachen / so allererst nach jetzt-ermeldtem Reichs-Abschied introducirt und anhängig gemacht worden / keine statt / sondern / so entweder der Part selbsten / oder dessen Procurator mit Tod abgehet / muß Gegentheil wider des verstorbenen Procuratorn Erben oder Substituten den Procels continuiren / der Procurator aber / wann sein Client mit Tod abgangen / innerhalb Drey Monath dessen nachgelassenen Erben Nahmen bey der Cantzley an- und einbringen / besage jetzt-berührten **Reichs-Abschieds** *de An.* 1654. **§. Damit auch** 2c. 99. Doch / was alte Sachen seynd / (die nemlich für angezogenem Reichs-Abschied introducirt / in welchen dergleichen Mandata und Vollmachten nicht exhibirt) und durch den Todesfall der Partheyen / oder Procuratoren desert worden / hat derjenige / der eine Sache reassumiren will / annoch einiger Citation ad reassumendum vonnöthen / um welche entweder extrajudicialiter durch eine Supplic, oder aber judicialiter in den öffentlichen Audientzen durch mündliche Recess angehalten / und von dem Kayserl. Cammer-Richter oder dessen Vicario, alßbald durch Zuruff: **Erkennt**: decretirt wird. Dergleichen Decreta extemporanea wir zu Speyer bey gehaltenen öffentlichen Audientzen zum öfftern angehöret haben. (*b*)

(*a*) Hier solte billich jeglicher Procurator ein Verzeichnüß halten derer Sachen in welchen er substituiret / (ob alle und jede auch ihre Principal-Constitutiones wissen / lasse ich dahin gestellt seyn) damit nicht / wie mehrmals observirt worden / ein Procurator dem Actori und Reo Procuratori oder Appellanti und Appellato substituiren lasse.

(*b*) Dieses ist per *Recess. Visitat.* §. 58. modificirt.

Kurtz entworffene dienliche Anmerckungen über vorherstehenden Tractat. (a)

(a) Diese nützliche Anmerckungen sind wie der Inhalt zu erkennen gibt/ von einer Cameral-Person zur Zeit währender Visitation, da man von ander Arbeit Muße gehabt/ entworffen worden; Hätte aber billig mehrere Erläuterung gegeben werden sollen.

Uber den Eingang.

DEr eigentliche Autor dieses gegenwärtigen wiederum aufgelegten Gründlichen Unterrichts ist Weyland Herr Doctor Johann Andreas Gerhard/ Com. Palat. Cæsar. und Hochfürstl. Anhaltischer Rath/ welcher solchen ursprünglich in Lateinischer Sprach unterm Titul: *Discursus de supremis in Imperio Romano Judiciis, Aulico & Camerali, in quibus ea inter se vel differant vel conveniant*, im Jahr 1664. wie aus daselbst befindlicher Dedication zu sehen/ geschrieben/ und im folgendem 1667ten Jahr zu Jena durch Johann Jacob Bauhöffers Druck und Verlag öffentlich außgehen lassen/ so hernach bey andern Tractaten in Folio und Quarto ins Teutsche zierlich übersetzt und angefügt/ nunmehro aber von einem Liebhaber hin und wieder auf jetzige Zeiten gerichtet worden. Dieweilen nun in der Materie selbsten noch ein- und anderes nöthig zu erinnern/ welches sich auf die neuere Proceß-Art und Observantz/ oder sonsten den bißherigen Zustand und der Wahrheit nach bes-

ser

ser füget; So ist davor gehalten worden / es wäre dem Leser nicht undienlich noch unangenehm / wann / nicht zwar in der Meynung / ob solte gar nichts weiter bey einem oder andern noch erläutert oder hinzu gethan werden können / sondern nur das Vornehmste / so bey Durchlesung dieses nicht unnützlichen Unterrichts eingefallen / hierbey kürtzlich angemerckt / und dadurch denen mehr Erfahrnern dessen Verbesserung allenthalben vorbehalten würde / inmaßen hiermit ohne jemands Præjuditz beschiehet und in bester Form dißfalls außbedungen wird.

Uber dieses Eingangs §. 3.

Daß alle hiebevor geführte allhier angeregte Klagen durch die Verordnung des jüngern Reichs-Abschieds vom Jahr 1654. in der That würcklich und gantz vollkommen abgeschafft oder geändert seyen / widerspricht nicht allein die offenbare letztere Erfahrung / sondern auch die fernere heilsame Satzungen der Gemeinen Cammer-Gerichts-Bescheiden / als wodurch im übrigen vieles theils zweiffelhafftiges / theils unpracticirliches / biß auf jetzige / GOtt sey Danck und gebe erwünschten baldigen Effect! Höchstlöblichen Reichs-Visitation oder künfftige gemeinsame Reichs-Erörterung verbessert und in Ubung gesetzt worden / auch annoch emendirt oder hinzugethan werden dörffte. (b)

(b) Es scheinet der Auctor dieser Anmerckungen ziele hierbey auf eine neue Cammer-Gerichts-Ordnung. Man will dißfalls den Leser auf die Vorrede so der neuen Wetzlarischen Edition des Concepts Cammer-Gerichts-Ordnung immediatè vorhergehet / verwiesen haben.

Uber die Præliminaria.

Ad Cap. I. §. I.

Die gewisse Art / nach welcher der Herr Autor dafür halten will / ob seye der Kayserl. Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath lange vorher / ehe das Cammer-Gericht angeordnet

net worden / ja gar in denen uralten Zeiten entsprossen / ist aus dem Grund der Historien dahin zu erklären / daß freylich die Teutsche Kayser eben so wohl / wie die erste Römische / ihre besondere Art und Städte Gericht zu halten gehabt haben / wie dann unter Kayser **Carln dem Grossen** Eilff Cammer-Gerichte gelesen werden / und mit dergleichen Nahmen dasjenige Kayserl. Reichs-Hof-Gericht belegt worden / so der Person eines Römischen Königs oder Kaysers an Ort und Enden / wo Hof gehalten und diß Gericht zu besetzen beliebt wurde / nachgefolgt ist / biß solches alte Kayserl. Reichs-Hof-oder Cammer-Gericht zu denen Zeiten Kayser **Friederichs des Dritten** / und dessen Herrn Sohns Weyland **Maximiliani des Ersten** Glorwürdigster Gedächtnuß / mit gemeinem Beyfall und Anlag der Reichs-Ständen aus hochtrifftigen Beweg-Ursachen vom Kayserlichen Hof abgesondert / und an einen füglichern Ort in Teutschland mit erneuerter Form und verbesserter Ordnung wiederum aufgerichtet worden / gleich solches von vielen Seculis und Jahren zu Jahren aus unverwerfflichen Urkunden und Zeugnüssen mit mehrern Gründen bewähren

Deckherr. *in Vindic. ad Blum. Proceß. Cam. tit 3. & 4. princ.*
Datt. *in eleg. Volum. Rer. Germanicar. de Pace Imper. Publ. lib. 1. cap. 28. num. 1. & 76.* junct. *lib. 4. cap. 1. num. 10. & 21. cum seqq.* Ubi originem & incrementa laudatissimi Judicii Imperialis Aulici hodierni notat.

Wiewohl man diesen Historischen Alterthums-Streit (als nunmehro / wann man vim Imperii firmatissimam ansiehet / fast unnützlich / und mehr ein curioses als wohlgegründetes Werck / juxta

Deckherr. *in Consultat. Forens. annex. Concord. Supremor. Tribunal. Sacr. Roman. Imper. sive ad Uffenbach. cap. 1. num. 1. & 13.* item *cap. 2. num. 1. & cap. 6. num. 33.* junct. *cap. 10. num. 6. seqq.*)

billich an seinem Ort lediglich außgestellt seyn lässet / nachdem so wohl durch den theuer erworbenen **Oßnabrückischen Frieden**-

den-Schluß vom Jahr *1648. Artic. V. §. 54. & seqq.* als auch durch die *Josephinische* Wahl-*Capitulation* vom Jahr *1690. Artic. 39. & seqq.* (c) oben gedachte beyde höchste Reichs-Gerichter zu des Reichs gemeinem Besten und Erhaltung beständiger Justitz-Administration ruhmwürdigst bestättiget worden.

(c) Adde *Capitulat. CAROLI VI. Augustissimi Artic. 16.*

Ad dict. Cap. I. §. 8.

Diese Veränderung oder Währung der Städte des Kayserl. Cammer-Gerichts führet etwas accurater aus

Blum. & Deckherr. *supra citat. tit. 4. §. 6.*
Joh. Joach. Müller in seinem wohlbeschriebenen Reichs-Tags-Staat *lib. 1. cap. ult. §. 2.* item *lib. 2. cap 6.* & *lib. 4. cap. 11.*

Uber den Ersten Discurs.

Ad Cap. III. §. 3.

Hierbey wäre noch ein Unterschied zu machen / ob von beyden Partheyen nur über einen strittigen Punct, oder über zwey oder mehr unterschiedene Puncta zugleich / an zweyerley Gerichten appellirt worden sey / in welchem letztern Fall die Prævention durch bloße Außwürckung der Procees statt hat / wann schon diese noch nicht insinuirt seynd.

Deckherr. *in Vindic. Blum. tit. 25. num. 51.* & *ad Uffenbach. cap. 12. subsect. 3. num. 9.*
B. Lauterbach. *Colleg. Pract. lib. 44. tit. 1. §. 20.*

Ad seq. §. 4.

Dieser Satz wäre allein vom Kläger oder Richter zu verstehen / dann wegen des Beklagten muß auch die Insinuation vorhergehen / jedoch seynd hiervon diejenige Commissiones und Delegationes, welche entweder in Staats-Sachen / oder

oder cæteris paribus mit völliger Ubertragung der gantzen Sach Erörterung ergeben/ Reichs-üblicher maßen außzunehmen/ bey welchen die bloße Erkennung dißfalls eine Prævention und Litispendentz machet.

Deckherr. *dict. tit. 25. num. 27. cum seqq.* & *ad Uffenbach. dict. subsect. 3. num. 6.* junct. *Sentent. Camer. 724.*

Auch wird des Herrn Autoris Meynung in dem Fall erläutert/ wo ein beklagter Reichs-Stand (gleichwie Braunschweig-Lüneburg und Schweden-Bremen) mit dem Privilegio Electionis Fori versehen ist.

Per-Illustriss. Dn. Consiliar. Imper. Aulic. L. B. de Lyncker *de Commissar. Imper. in Causis Instit. §. 12.*

D. Textor. *ad Receß. Novißs. Disputat. 1. thes. 61.*

Ad seq. §. 5. & seqq.

Hierin ist der Unterschied zwischen einer Prævention und Litispendentz/ auch zwischen dieses letztern Worts weitem oder engerm Verstand genau in Obacht zu nehmen/ davon nachgesehen werden können

Modò laud. Dn. L. B. de Lyncker *in Comment. Jur. Civil. lib. 2. tit. 4. thes. 19.*

Supramem. Deckherr. *in dict. subsect. 3. num. 20.* & *ad dict. tit. 25. §. 46. cum seqq.* item *in annex. Proceß. Informativ. informat. cap. 1. in fin & cap. 2. princ.*

Roding. *Pandect. Camer. lib. 3. tit. 11. §. 21. & tit. seq. 19. §. 12.*

D. Zaunschliffer. *de Offic. Judic. Supplet. part. 2. concl. 11. §. 2. num. 3.*

Ad Cap. IV. §. 2.

Bißweilen ergehen auch an statt der Mandatorum Sine Clausula aus besonderer Consideration der Sachen Art und deren Umständ Beschaffenheit nach nur Mandata Cum Clausula. (*d*)

Vid.

Vid. Blum. *Process. Camer. tit. 34. num. 39. & seqq.*
Coch. *Prax. For. German. part. 1. cap. 3. §. 8.*
Antèmemor. Dn. de Lyncker *in eleg. Tractat. de Gravam. extrajudicial. cap. 5. sect. 1. §. 13. num. 11. & seqq.* junct. *cap. 9. part. 2. §. 48. & 49.*
Textor. *dict. Tract. Disput. 2. thes. 61.* & *Disput. 3. thes. 77.*

(d) Formula Decreti: Ist das gebettene Mandatum, jedoch nur Cum Clausula, erkennt. Und geschiehet regulariter bey gebettenen Mandatis de Exequendo propriam Sententiam, oder in andern Sachen / wo das Factum auf die Vier Fälle nicht allerdings zu qualificiren / und sonst Jurisdictio wider den Beklagten in Camera fundirt.

Ad ejusd. Cap. §. 4.

Zu denenjenigen Sachen / worin so wohl des Klägers als des Beklagten Immedietät zusammen erfordert wird / gehöret auch causa litigiosæ Possessionis und Constitut. ex L. Diffam. ad effectum scil. utriusque tam Diffamatorii quàm causæ principalis Judicii.

Blum. *dict. Tractat. tit. 28. num. 1.*
Deckherr. *ad Uffenbach. cap. 10. num. 18.*

Ad Cap. V. §. 2.

Zu Außmachung letzthin verordneter Appellations- oder Beschwehrungs-Summ derer 600. Gülden Rheinisch können am Kayserl. Cammer-Gericht nicht allein mehrere und unterschiedliche Summen / wann diese von einem oder mehr Prætendenten ex causa & actione eadem gefordert werden / zusammen genommen /

Vid. Blum. *Process. Camer. tit. 46. num. 11.*
Eggeling. *de Concurs. & Cumul. Act. cap. 6. num. 24.*
Roding. *lib. 1. cap. singul. de Continent. Caus. §. 68. ac tit. seq. 20. §. 39. & 60.*
Mevius *part. 8. decis. 106.*

sondern auch die ab- oder zugesprochene liquide Zinß mit eingerechnet werden. (e)

Belitz. *Proceß. Cam. tab. 4. quæst. 8.*

Deckherr. *in Monument. Lection. Camer. antiq. ad Koch. Ordinat. Camer. part. 2. tit. 28. num. 93.*

Gambs. *ad Receß. Noviß. §. 106. & 108. al. 112. & 114.*

Roding. *lib. 1. tit. 20. §. 43. & 60.*

Textor. *ad Receß. Novissimum Disputat. 11. thes. 30. & seqq.*

Dn. Thulemar. *Relat. Camer. 15. num. 36. & seqq.* Ubi distinctio probè notanda habetur inter verba Privileg. **Haupt-Summ/ Haupt-Stuhl/ Haupt-Guth/ Haupt-Geld/ und *Capital*, oder Sach/ Klag/ und Forderung.**

Add. Rumelin. *ad Auream Bullam part. 2. dissertat. 2. thes. 12.*

Am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath aber gehet dieses keines wegs an.

Uffenbach. *de Judic. Imperial. Aulic. cap. 10. subsect. 2. vers.* Aber *de Praxi &c.*

Cramer. *in Manual. Judic. Imperial. Aulic. sect. 1. cap. 2. §. 3. num. 2.*

Breviculum Praxis Imperialis Aulici *tit. 46. §. 6.*

(e) Siehe über diesen Articul Assessoris von Ludolff *Commentat. ad Jus Camerale pag. 166. seq.*

Uber den Zweyten Discurs.

Ad Cap. III. §. 2.

Die Worte: Ad Mandatum Electi Imperatoris proprium, item Serenissimorum Imperii Vicariorum, schreibet nach bißherigem Stylo nicht der Herr Cantzley-Verwalter / sondern der Herrn Protonotariorum einer dazu / welcher die Proces-

sus

sus expedirt / und seinen Nahmen mit-in Abwesenheit oder Behinderung des Herrn Cantzley-Verwalters aber allein unterschreibet.

Uber den Dritten Discurs.

Ad Cap. I. §. 2. 3. & 4.

Die vor Zeiten üblich gewesene Audientz Dnn. Deputatorum hat schon seithern Jahr 1666. wegen damals zu Speyer grassirter Contagion aufgehört / und weilen die Ordnungen bißhero viel geschwinder / als vor diesem / ja fast alle Audientz herum gangen / wurde in Ordine Novarum alles vorgebracht / was ehemals vor die Herren Deputirte gehört hatte. (*f*)

(*f*) Ad §. 1. oben pag. 76. ist in Nota (*a*) gesagt / es werde Processus Simplicis Querelæ auch Processus Citationis opponirt. Welches de simplici Citatione, ex.gr. ad videndum exigi debitum, zu verstehen; Dann nicht unbekandt / daß einige Casus vorhanden / da das Rubrum Simplicis Querelæ inwendig Citationem, aber doch qualificatum auf allerhand Gravamina begreifft: Am besten ist von dieser Benennung Simplicis Querelæ gar zu abstrahiren. Wie dann solches Rubrum lange Zeit nicht mehr gebräuchlich ist.

Ad Cap. II. §. 2.

Klägers Procurator durffte sich bißhero nicht anmaßen im Ersten Termin über einzubringenden Gewalt zu caviren / (*g*) sondern muste entweder solchen zugleich mit übergeben oder so lange Prorogation ad reproducendum suchen / biß er selbigen erhalten und mit produciren können.

Vid. Dn. Hofmann. *in Not. ad Recess. Imper. Noviss. §. 42.*

(*g*) Dieses ist Praxis quotidiana; und erinnert man sich eines Casus daß eine Appellatio wegen dieses defectus vor desert gesprochen worden.

Ad Cap. III. §. 4.

Bißhero seynd zu Wetzlar ordinariè alle Quartal / als in der letztern Audientz (1.) vor Palmarum, (2.) vor denen Feriis Caniculatibus, (3.) vor aller Heiligen / und (4.) vor Weihnachten / extraordinariè aber / wie am 28. Septembris 1694. und 18. Februarii 1699. geschehen / nach Gutbefinden eines Hochpreißlichen Collegii Cameralis die Urthel publiciret worden. (*b*)

(*b*) Im jüngern *Recess. Visitat.* §. 85. ist dieses verändert / und Wochentliche Publicationes verordnet / wann nemlich Urthel vorhanden sind / dann unmöglich können deren alle Wochen parat seyn / wegen vorfallender häuffigen Extrajudicialien; und um eines oder andern wenig importirenden Urthels willen wäre unnöthig Actum Solennem Publicationis zu veranstalten. Doch hat die Erfahrung nachhero gelehret / daß die Quartal-Publicationes nicht etwa aus Commodität / sondern aus guten und wichtigen Ursachen eingeführet gewesen / und stünde zu höherem Ermessen / ob es nicht wieder also anzustellen / dabey die etwa angemerckte Abusus leicht könten abgestellet: ex. gr. die Proclamata und andere kleine Bescheide oder nöthige Instructiv-Urthel / doch in ordinaria Audientia dazwischen publicirt werden.

Ad Cap. IV. §. 4.

Zu dieser Haupt-Restitution in integrum wird vermög Gemeinen Bescheids vom 7. Julii 1671. ein Special-Gewalt erfordert.

Blum. *Process. Camer. tit. 67. num. 81. & tit. 78. num. 7.*

Uber den Vierten Discurs.

Ad Cap. IV. §. 1.

Diese Außtheilung der Gemächer und Raths-Stuben hat zu Speyer obtinirt / in Wetzlar aber waren bißhero dreyerley Gemächer / in deren gröstem zwey Senatus separatim sassen. (*i*)

(*i*) Ist *per Recess. Visitat.* §. 37. abgestellt / und jetzo mehr Zimmer vorhanden.

Ad Cap. V. §. 4.

Hierin wäre noch der Gemeine Bescheid vom 30. Septembr. 1672. zu observiren.

Conf. Deckherr. *in Vindic. tit. 9. num. 4.*
Dn. Lauterbach. *ad ff. tit. de Postul. §. 7.*

Ad Cap. VI. §. 3. & ult.

Heut zu Tag findet sich in denen collationirten Reichs-Hof-Raths-Gewälten oder Procuratoriis die Substitutio eben-wohl einverleibt: Von denen Citationibus ad reassumendum aber kan völlig nachgelesen werden

Dn. Mauritius *in peculiari Dissertat. de eadem.* item
Gambs. *ad Recess. Imper. Noviss. §. 94. al. 100. & seqq.*

Deren Extemporal-Decretirung hingegen war gleichfalls zu Wetzlar vor dem am 7. Aprilis 1704. entstandenen Justitio nicht ungemein/ dessen glückliche Redressirung von GOtt zu erbitten/ auch von jetzund anwesender Höchstansehnlichen Kayserlichen Commission und Hochlöblichen Reichs Visitations-Deputation bald und sehnlichst erwartet wird. (*k*)

(*k*) Ist Anno 1711. den 28. Januar. geschehen/ der Visitations-Recess aber am 19. Decembr. 1713. eröffnet worden.

Tantùm.

Wegen

Wegen Gleichheit der Materie hat man aus Sprengeri Fontibus Juris Publici Romano-Germanici die Consonantias und Differentias Judicii Cæsareo-Aulici & Judicii Cameralis beyfügen wollen; Dabey der geneigte Leser so viel das Cammer-Gericht betrifft/ auf die vorhergehenden Discursen beygefügte Notas zu reflectiren wissen wird.

Kaysers *FERDINANDI III.* Reichs-Hof-Raths-Ordnung *de Anno 1654.*

TITULUS I.

§. 1.

REichs-Hof-Raths-Ordnung *Tit. 1. princ.* Dessen obristes Haupt und Richter allein Wir/ und ein jeder Römischer Kayser selbst ist: Hoc non memoratur in Ordinatione Camerali, quia & Camera constituitur simul à Statibus & Circulis. *Concept* der *Anno 1613.* erneuert- und verbesserten Cammer-Gerichts-Ordnung *Part. 1. Tit. 1. & 2. Receß. Imper. de Anno 1654. §. 165.*

§. 2.

R. H. O. *ibid.* Præsidenten, der ein Reichs-Fürst/ Graf- oder Herren-Stands sey: dicitur Herren-Stands/ quod latius patet quam Nomen Baronis, sunt enim & Herren/ qui Edle Herren creantur, intermedium inter Baronem & Nobilem. Inprimis juxta ultimam Capitulationem parificantur Nobiles immediati cum Comitibus & Baronibus, qui Status Imperii non sunt.

In Or-

In Ordinatione Camerali dicitur, quod Cammer-Richter debeat esse ad minimum BARO, subintellecto, sive factus, sive natus. *C.* C. G. O. *part. 1. tit. 1. princ.*

Additur in C. C. G. O. Geistlich oder Weltlich / de quo in R. H. O. nulla mentio: sed additur in C. C. G. O. Doch mit einem Geistlichen vor einem Weltlichen: ita ut pro officio Judicis Cameralis Secularis præferri debeat Ecclesiasticæ conditionis Viro.

§. 3.

R. H. O. *ibid.* Gleichfalls von Fürsten / Grafen oder Herren: Ita & ex his Consiliarii Aulici adsciscuntur: In Camera verò Præsides solum tales sunt, Assessores verò non majoris conditionis, quam vel Nobiles vel Graduati. *C.* C. G. O. *part. 1. tit. 1. §. 2. 3. & seq.* Nec differentia est in Camera, inter Scamna Nobilium & Literatorum, sicut in Consilio Aulico, in quo per Scamna dividuntur à Literatis illi, qui des Herren-Stands seyn.

§. 4.

In *C.* C. G. O. *part. 1. tit. 3. princ.* requiritur, ut Cameræ Judex sit Natione Germanus, ut & Consuetudinum Germaniæ peritus: de quo in R. H. O. nihil, nec solùm Consuetudinum, sed & Morum & Statutorum Circuli, ex quo Assessor desumptus est. *C.* C. G. O. *part. 1. tit. 5. §. 9.*

§. 5.

R. H. O. *ibid.* Graduirten / oder sonsten gelährten: ita ut gradus hic præcisè non requiratur, quod in Assessoribus secus est. *C.* C. G. O. *part. 1. tit. 3. §. 1. ibi:* So der Rechten gelährt und gewürdiget.

§. 6.

R. H. O. *ibid.* So im Reich Teutscher Nation gebohren und erzogen: Ita ut non sufficiat nasci, sed & educatum esse in Germania: Additur in *C.* C. G. O. ut sint legitimè nati, de quo nihil in Ordinatione Aulica, nisi quod illa particula reperiatur, gutes Herkommens / quod & de illustrium naturalibus intelligi potest.

§. 7.

R. H. O. *ibid.* Der Teutschen Sprach wohl erfahren: de quo nihil in Ordinatione Camerali, sed ponitur loco Linguæ consuetudo, cujus peritia in Assessore requiritur. C. C. G. O. *part. 3. tit. 1. §. 1.* de quo nihil in R. H. O.

§. 8.

R. H. O. *ibid.* Auch darinnen begüthert: de quo nihil in C. C. G. O.

§. 9.

R. H. O. *§. 1.* Uber Achtzehen Personen/ incluso Præside extra Vice-Cancellarium. In Camera extra Cameræ Judicem & quatuor Præsides sunt 50. Assessores. *Recess. Imper. An. 1654. §. 29.*

§. 10.

R. H. O. *§. 2.* Sechs vom Herrn-Ritter- und Gelährten-Stand/ der Augspurgischen Confession Verwandte: & sic tertia pars est Augustanæ Confessionis, in Camera vincunt Augustanæ Confessionis addictos Catholici numero binario. *Instrum. Pac. Osnabrug. artic. V. §. 53.*

§. 11.

R. H. O. *ibid.* Aus denen Reichs-Creyßen/ darin entweder die Augspurgische Confessions-Verwandte allein/ oder zugleich die Catholische Religion im Schwang gehet: ita ut excludantur Circuli Catholici simplices. De hoc nihil nec in Instrumento Pacis, nec in Ordinatione Camerali, sed ponitur solùm, ut adsciscantur von beyden der alten Religion, und dann der Augspurgischen Confession. C. C. G. O. *part. 1. tit. 3. §. 3.* An verò sub Augustana Confessione comprehendantur illi, quos Reformatos vocant, id dubium est, nec valet argumentum: Comprehenduntur sub Pace Religiosa, *Instrum. Pac. Osnabrug. artic. VII.* E. sunt Augustanæ Confessionis, quamvis id dubium discussum sit in Camera Imperiali, ubi & sub illo nomine comprehenduntur.

§. 12.

R. H. O. *ibid.* Si lis versetur inter Augustan. Confess. & Catholicæ fidei addictos Status, es betreffe geistliche als weltliche

liche Sachen / ut assumantur ex pari numero, idque sive tertius interveniens hujus vel illius Religionis sit, sive à mediato conveniatur: consonat cum *Instrument. Pac. Osnabrug. artic. V. §. 54.* In R. H. O. est nova additio *§. 2. ibi:* Und eben diese Gleichheit soll auch observirt werden / so offt ein Augspurgischer Confessions-Verwandter. Id non reperitur in Instrum. Pac. Osnabrug. ita ut Augustan. Confess. addictis favorabilis sit, hac inprimis in parte Ordinatio Aulica.

§. 13.

Consilium Aulicum sequitur Cæsarem. R. H. O. *§. 3.* Sed Judicium Camerale fixum est in Civitate Imperiali Spirensi, [hodie Wetzlariensi] nec inde nisi per Comitiale Decretum dimoveri potest. *Recess. Imper. Anno 1654. §. 167.*

§. 14.

R. H. O. *ibid.* Auch hinfüro keiner von Unsern Secretarien: Consiliarii Aulici & Secretarii munus compatibiliter stare nequeunt, ut & Assessores & Protonotarii & Notarii; quod enim Secretarii in Consilio Aulico, hoc Protonotarii & Notarii præstant in Camera; additur in R. H. O. Auch alle hinter sich noch habende Acta an gehörige Ort würcklich eingelieffert. Hoc enim est Officii Secretariatus complementum.

§. 15.

R. H. O. *ibid.* Theil der Nationen und Sprachen: ut periti sint Consiliarii Aulici illarum linguarum, quarum populi sortiuntur in Aula Cæsarea Forum: Sunt autem Sclavonica, Bohemica, Vandalica, Gallica, Italica & Hungarica; De hoc nihil in Ordinat. Camer. Sufficit Assessori, si Juris Romani Statutorum, Consuetudinum Germaniæ & Processuum, tam in referendo, quam decidendo peritus sit. C. C. G. O. *part. 1. tit. 3. §. 1.* Requirebatur in Assessoribus Studium quinquennale Juridicum, ut & quod Advocaturam exercuerint. *dict. tit. 3. §. 1.* Primum abrogatum est, sed ut solum reflectatur ad qualitates recipiendorum absque intuitione temporis, quo Studiis incubuerint. *Recess. Imper. Anno 1654. §. 28.* In Consiliario Aulico desideratur, ut & Negotiorum

Publicorum & Comitialium habeat scientiam, ut & illuc adhiberi queant. R. H. O. §. 3. *ibi:* Reichs-Handlungen: Quæ non solum non desiderantur in Assessoribus Cameræ, sed & expresse prohibetur, ne alienis quàm Cameralibus negotiis & litibus vacent, & ne Commissio ulla illis conferatur, Mercatura & Advocatura arceatur, & licet velint, Tutela excluduntur. C. C. G. O. *part. 1. tit. 7. per tot.*

§. 16.

R. H. O. *ibid.* Zu welchem End: Ut illi qui non in præcipuis Statuum Imperii fuere officiis, subjiciantur Examini, teneanturque referre ex Actis, in quibus definitivè conclusum. In C. C. G. O. *part. 1. tit. 5. §. 12. 13. & 14.* citra distinctionem omnes tenentur referre ex Actis, in quibus conclusum: nec additur hic, *definitivè:* Priusquam accipiant Acta, tenentur in Camera de non adhibendo extraneo auxilio Juramentum præstare. *dict. §. 14.*

§. 17.

Habent Judex Cameræ & Assessores potestatem deponendi Assessoris, ubi extra limites vagetur officii, C. C. G. O. *part. 1. tit. 3. §. penult.* Sed additur illud, ut primo in præsentia trium, secundo in consessu omnium moneri debeat, & nisi resipiscere velit, Præsentanti indicetur, ut alium præsentet, quæ Præsentatio nisi intra sex menses fiat, devolvitur ad Cameram. C. C. G. O. *part. 1. tit. 6. §. 1.* In Aula Cæsarea monitio ad Præsidem, depositio ad Cæsarem pertinent.

§. 18.

R. H. O. §. *4.* Ad Præsidem Consilii Aulici pertinent der Vorsitz / die Umfrag / der Beschluß: in quo consistit Directorium plenum. *ibid.* Et hoc in Camera est Judicis. C. C. G. O. *part. 1. tit. 10. princ.*

§. 19.

Debetur ab Assessoribus omnis Respectus & Reverentia Judici, ut Capiti Judicii. C. C. G. O. *part. 1. tit. 10. princ. ibi:* Und andern Personen in Ehren und Achtung gehalten. In R. H. O. §. 4. Willfährige Folg / rechten Gehorsam / & mancus est Respe-

ctus

ctus absque obedientia. Debeturque vicissim à Præside Consiliariis Aulicis geziemender Respect. R. H. O. §. 7.

§. 20.

In Aula Cæsarea munus Præsidis, ubi impeditur, ad Vice-Præsidem regulariter, sed si & hic absens est, ad Seniorem scamni illustris spectat. R. H. O. §. 5. In Judice Camerali requiritur, ut si impediatur, munus suum uni Assessorum ex Comitibus, & Baronibus, & si nullus horum reperiatur, uni ab Electoribus præsentato demandare teneatur. C. C. G. O. *part. tit. 18. princ.* Si verò lis obversetur, quæ vel Electores, vel Principes, vel die Fürstmäßige concernit, debet præsidere unus vel Comitum vel Baronum, vel in horum defectu, debet committi Directorium alteri vel Principum, vel Comitum, vel Baronum, licet Assessor non sit, sub lege tamen, ut devinciatur Juramento Judici præscripto. *dict. princ.*

§. 21.

R. H. O. §. *6.* disponitur, ut si Princeps Imperii adsciscatur in Consilium Aulicum, ipsum etiam Præsidem, si non ejusdem sit qualitatis, antecedat, sed additur, auf denen Reichs-Tägen / ita ut videatur illa Prærogativa solum ad diætas generales restricta. De hac nihil in C. C. G. O.

§. 22.

R. H. O. §. *7.* Consiliarii Aulici à supremo Aulæ Magistro assumuntur, & ab eodem in Consilium introducuntur. Assessores à Judice & Assessoribus ex nominatis (quorum antehac nec plures, quam tres, nec pauciores, quam duo admissi fuerunt, lege illa hodie ex *Recess. Imper. An. 1654. §. 27.* antiquatâ, ita ut unius præsentatio sufficiat) eliguntur, nec introductionis, à quo fieri debeat, in Concept. Ordinat. Camer. ulla mentio fit.

§. 23.

R. H. O. §. *8.* Præcedunt omnes Cæsaris Officiatos & Consiliarios exceptis intimis. De præcedentia Assessorum nihil in Concept. Ordinat. Camer. an Præsentantis dignitate fulgere, an verò summi Judicii authoritate coruscare debeant, quod ultimum à potioribus probari crediderim.

§. 24.

Omnes Personæ adjunctæ Consilio Aulico, (sunt autem tales Præses, Vice-Cancellarius, Vice-Præses, Consiliarii, Secretarius, Registrator, Taxator, Ostiarius, Scribæ, Nuncii, cum sua Familia, Hauß-Gesind) immunes sunt à Muneribus Personalibus, & omni aliena Jurisdictione, ut & à decima emigrationis, quæ inter munera realia aliàs refertur. R. H. O. §. 8. dicitur solum muneribus Personalibus; Latius id habetur in *Concept. Ordinat. Camer.* in qua immunes pronunciantur Assessores von aller Beschwehrung: Et subsequitur mox modificatio, ut de omnibus bonis, quæ ab Anno 1582. quocunque titulo sive lucrativo sive oneroso in Territorio Civitatis Spiræ [nunc Wetzlariæ] acceperint, Collectam, Schoß / Reichs- und Creyß-Steuer pendere teneantur, C. C. G. O. *part. 1. tit. 63. §. 1.* Additurque, von Ungeld / Datts / Zolls / de qua immunitate nihil memoratur in R. H. O. §. 8. Quod vero decimam emigrationis attinet, consonat cum hoc, quod disponit R. H. O. & *Constitut. Camer. dict. tit. 63. §. 3.*

Prorogaturque illa immunitas concessa Assessoribus & Consiliariis Aulicis, (1.) ad Familiares domus, Hauß-Gesind und Haußhaltung / tam in R. H. O. §. 8. quam in C. C. G. O. *part. 1. tit. 63. princ.* (2.) Ad relictas Viduas & Liberos, so lang sie sich nicht anderwärts verheyrathen / oder anders wohin begeben / sive ineant secundas Nuptias, (subintellige cum viris alienæ & minoris conditionis) sive domicilium mutent, nimirum Vienna abeant: Hæcque Formalia referuntur ad Viduas & Liberos, quæ aliàs apponuntur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 63. princ.* Ipsis Cameralibus Personis (quales sunt Judex Cameræ, Præsides, Assessores, Fiscus, Advocatus Fisci, Advocati, Procuratores, Protonotarii, Scribæ, Notarii, Lectores, Nuncii, & immatriculati Practici) apponuntur, dico, hic Formalia ipsis Personis, non Viduis sive Pupillis, & omittitur, illic anderwärts verheyrathen / sed reperiuntur solum illa, so lang sie ihr Häußlich Anwesen bey und an dem Kayserl. Cammer-Gericht haben: Adjicitur autem in *Recess. Imper. An. 1654. §. 141.* und sich der Orten nicht in die Burgerschafft verheyrathen / oder sonsten

unter

unter andere Jurisdiction begeben / ita ut hic videantur prohibitæ Nuptiæ inter Camerales Personas, & Civium Spirensium [modò Wetzlariensium] Filias, & ut postea omnia verbo generali comprehendantur, annectitur in *eod. Recess. Imper.* Oder unter andere Jurisdiction sich begeben: Apponiturque Viduis *ibid.* & Pupillis *illud.* So lang sie in den Schrancken ihrer Cameral-Function verbleiben: quod non intelligo, cum de illis dici nequeat, quod munere functi sint. Et si referretur ad ipsos Camerales, illud vocabulum Schrancken innueret, quod quàm primum quis officii sui transgreditur limites, statim & ipso jure cecidisse libertate & immunitate videatur. Daturque dictis Personis tam in R. H. O. quàm in C. C. G. O. ut & *Recess. Imper. An. 1654. dict. loc.* sub modo & conditione, ne nimirum Mercaturam vel Cauponam exerceant, ita ut & hæc contraventio immunitatem Personarum minuat & planè tollat.

§. 25.

R. H. O. *§. 9.* Duo sunt Scamna, unum Illustrium, alterum Graduatorum. Camerales verò sedent intermixtim juxta quod vel hunc vel illum Statum sive Circulum, præcedentem sive sequentem repræsentent: In Aula Cæsarea verò sedent singuli in Scamnis suis juxta conditionem suam, & tempus receptionis, ita ut prius receptus alterum antecedat. *dict. loc.*

§. 26.

R. H. O. *§. 11.* Consiliarii Aulici tenentur hora solita matutina & pomeridiana, & quotiescunque indixerit Præses, comparere, idque & in C. C. G. O. *part. 1. tit. 11. princ.* imperatur. Additur *in Ordinat. Camer. eod loc.* ut certus quidam constituatur ad observandos eos, qui tardius comparent: de quo nihil in R. H. O. Sed illa observatio ibi incumbit Præsidi, *§. 12.* ita ut si hac in parte peccetur, id Præses Cæsari indicet.

§. 27.

R. H. O. *ibid.* Sich alsobald setzen / ut sedeant statim, additurque und auf das wenigste drey gantzer Stund dem Ordinari-Rath beywohnen: In Constitut. Camer. dispositum legitur,

gitur, ut Audientiæ pomeridianæ hyemales hora prima inchoëntur & usque ad horam quartam continuentur, & tempore æstivo quinta finiantur. *Recess. Imper. An. 1570. §. 46.* Dico pomeridianæ, antemeridianæ enim Anno 1595. abrogatæ sunt, quia Senatui, in quo Relationes expediuntur, impedimento erant, nisi quod singulis Septimanis à nona antemeridiana usque ad decimam dies Lunæ & Sabbathi destinatus sit Ordini Paritionis. Dico, Ordini Paritionis, sunt enim in Camera pro majore negotiorum expeditione quinque Ordines, ut Novarum, in quo omnes causæ ferè aguntur, nimirum ideò Novarum dictus, quod novis & recens emergentibus sit decretus. Novarum Ordinem sequitur (1.) Ordo Sententiarum, (2.) Audientiæ coram Deputatis, (3.) Reproductionis, & (4.) Paritionis: Præfixarum vero desiit. Ita dum Judex Cameræ sive illius Vicarius pro Tribunali sedet Foribus apertis, Procuratores antequam causas dicant, prius in quo ordine procedere velint, indicare tenentur. *Commun. Decret. 30. Octobr. 1655.* Et inter illos Ordines Ordo Sententiarum solus continuus est, h. e. quod citius non rumpatur, quam omnes Procuratores ad id, quod Sententia illis injunctum est, egerint, nec nisi horis antemeridianis, diei Lunæ & Sabbathi Ordini Paritionis destinatis, ut & causis Fiscalibus interpolatur. Horum Ordinum & Audientiæ nullus in Judicio Aulico usus, nec illic Procuratoribus, quos nominant Agentes, perorandi coram Tribunali libertas, sed postulata & preces illic in Scriptis ab Agentibus æstate nona & dimidia, hyeme verò decima & media per ostiarium Consilio Aulico intimantur. R. H. O. *tit. 3. princ.* Redeo ad priora, & quidem ad *§. 11. ibi:* Und dieselbige allein: ut soli Judicio & non aliis discursibus vel deambulationibus vacent, idque consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 11. §. 12.*

§. 28.

R. H. O. *§. 13. ibi:* Zum wenigsten viermal Rath gehalten werde: sive Feriæ incidant nec ne; Audientiæ in Camera ut & Senatus singulis diebus extra Sabbathum & Ferias, quæ illic juxta utrumque celebrantur Calendarium, tenentur, Publicatione Sententiarum rejecta in certum diem. *Recess. Imper. An. 1654. §. 88.*

§. 29.

§. 29.

R. H. O. §. 14. In Consilio Aulico vel in pleno Senatu, vel ad minimum, ut sufficiens adsit numerus Collegii (quod tres constituunt, & unus conservat) suffragia ferri, vel causæ decidi debent. Ita tamen ut definitivæ cohabitent ad minimum octo Consiliarii, *§. 15. in fin.* In Camera verò ad definivam requiritur præsentia sex vel septem Assessorum, ad Interlocutoriam tres, quatuor, vel quinque, ad Supplicationum Decreta tres, & ad Taxationem Expensarum duo vel tres, C. C. G. O. *part. 1. tit. 25. §. 1.* In Camera plenus Senatus non nisi ex speciali causa, quæ exprimitur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 15. §. 5.* & à nullo alio nisi à Judice, & quidem assentientibus Assessoribus indici potest, *dict. tit. 15. princ. cum §. 1. & seqq.* Sed dispescitur in varia membra Senatus Cameralis, & eo fine constituti sunt quatuor Præsides, ut quilibet Senatus suum habeat caput: Et quod Audientias concernit, Audientiis pomeridianis Præses cum uno vel duobus Assessoribus, antemeridianis verò solus præsidet. *Recess. Imper. An. 1654. §. 88. in fin.* Publicationi Sententiarum verò dimidia Assessorum pars alternativè, & inprimis illi, qui Sententiis concipiendis præfuerunt, assident *Recess. Imper. Anno 1570. §. 59.* & si Bannum Imperiale publicatur, omnes præsto sunt, *Memorial. Visitat. Anno 1573. §. 8. & 9.* Declaratio fit in Audientia, & Publicatio sub dio, omnibus Prætorio exeuntibus, & Proto-Notario Schedulam Denunciationis frustillatim rumpente, atque in terram projiciente.

§. 30.

Norma & regula, juxta quam in Relationibus & Causarum Decisionibus procedere debet Consilium Aulicum, consistit in Recessibus Imperii, in Capitulatione Cæsarea, in Pace Religiosa & Profana, ut & Osnabrugensi ac Monasteriensi, item Privilegiis, Consuetudinibus & Statutis, quæ ubi defecerint, tandem viam monstrare debent Jura Civilia, R. H. O. *§. 15. circ. fin.* & consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 19. princ.* nisi quod Camerales ad Stylum & Constitutionem Cameralem obligentur, *ibid.* Consi-

liarii Aulici verò ad Ordinationem Aulicam, & ea demum deficiente ad Cameralem Constitutionem devinciantur.

§. 31.

R. H. O. §. 16. Secretarii Consilii Aulici diligenter Protocollis suis inscribere debent, quales so wohl zu spat ankommende als abtrettende Räthe/ cui causæ & quanto tempore cohabitaverint: Hocque officium Notariorum est in Camera, ut & minima diligenter notent.

§. 32.

R. H. O. §. 17. & §. 19. Ab omni vinculo & Juramento, extra illa quæ munus Consiliarii Aulici attinent, immunes sunt Consiliarii Aulici, & eatenus hoc correspondet cum Assessorum qualitate, ita ut neuter in alterius officio vel stipendio esse queat; quamvis aliqua reperiatur limitatio in C. C. G. O. quæ talis est, ut nempe nulli Assessorum interdictum sit, proximis sanguine junctis & affinibus patrocinium Advocati præstare, C. C. G. O. *part. 1. tit. 19. §. 8.*

§. 33.

Agnati & Affines eo gradu partibus juncti, ut vel Testes vel Judices esse nequeant, vel illis consulendo sive procurando, sive alio modo inservierunt, à munere Judicantis abstinere, & quod tales sint, Præsidem certiorare ipsi debent, R. H. O. §. 18. idque debent facere illicò, alsobald. *dict. loc.* & consonat in omnibus cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 19. §. 5.* nisi quod & in *dict.* C. C. G. O. Procuratoribus illa judicandi licentia permittatur, ut tamen secreto fiat, zum füglichsten und in geheim.

R. H. O. §. 20. permittitur Præsidi & Consiliariis Aulicis, si in matrimonio sunt, octo, & non maritatis sex septimanarum vacantia. C. C. G. O. hac in parte non facit distinctionem inter maritatos & solutos, sed Assessoribus permittit vacantiam sex hebdomadum, C. C. G. O. *part. 1. tit. 8. §. 1.* ita tamen ut peragatur cum assensu Judicis & Assessorum, (sunt autem ad hoc constituti speciales Deputati,) *dict. loc. & §. 4. ibi:* Jmmassen ꝛc. Ex R. H. O.

citra

citra veniam supremi Aulæ Præfecti & Præsidis simul nulli Consiliariorum abesse licet, ita nec Consiliariorum, uti in C. C. G. O. opus est assensu. In R. H. O. paritas vacantiæ est inter Præsidem & Consiliarios: In C. C. G. O. *part. 1. tit. 8. §. 13.* Judici adjicitur ultra sex septimanas spatium quatuor hebdomadum. Sique hic discedere velit, assensu Assessorum opus est. De qua ratione Præsidis nihil in R. H. O. invenio dispositum.

R. H. O. *ibid.* Nicht so gleich von vielen: In C. C. G. O. *dict. loc. §. 7.* adjicitur certus numerus, ne ultra sex permittatur, ut vacent.

R. H. O. *ibid.* Nur einen Tag zwey oder drey: Ut & si indulgentia tridui postuletur, & quod supra in R. H. O. dictum eodem modo observetur. Quod si Assessor postulat, & hac in parte Præsides indulgere queunt, laxiore quam in R. H. O. potestate, sed in hoc constrictior, quod ultra duas vices annuatim nemo postulare queat, C. C. G. O. *part. 1. tit. 8. §. 12.* Vel si postuletur, simul cum Præsidis & assensu duorum Assessorum fieri debeat, *ibid.* Et adjicitur in C. C. G. O. *dict. loc. §. 2.* ut petens indicet causam, locum ad quem, & quamdiu emanere velit. Et si ultra vacantiam ordinariam quid temporis rogetur, id ad Judicem & Assessores pertinet, C. C. G. O. *dict. loc. §. 1.* in R. H. O. *§. 21.* ad Cæsarem.

§. 34.

R. H. O. *§. 21. ibi:* Da aber über bestimmte Ordnung: Si ultra emaneat, Cæsar vel defalcationem Salarii, vel exautorationem. Constitutio verò Cameralis non nisi prius minatur, ita ut detractum accrescat præsentibus, C. C. G. O. *part. 1. tit. 8. §. 3.* Secus est in Judice, cujus detractum non inter Neglecta refertur, sed Ærario Camerali immittitur, *dict. loc. §. ult.*

R. H. O. *ibid.* Ihrer Stellen gantz verlustigt: Quam pœnam C. C. G. O. non infligit, nisi illis, qui ultra semestre emanserunt spatium, *dict. tit. 8. §. 5. & 6.*

TITULUS II. Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 35.

R. H. O. *Tit. 2. princ.* Habet Camera Imperialis Concurrentiam cum Consilio Aulico, ita ut præventio utriusque fundet Forum, quæ Præventio fundatur per obtentam & insinuatam Citationem, *ibid.* §. 7.

R. H. O. *ibid.* Hohe und niedere Lehen: *item: Indult, Confirmation:* ita ut Consilium Aulicum in quibusdam præcellat ante Cameram Imperialem. (1.) Cognoscit de Feudis majoribus, vulgò Fahn- und Scepter-Lehen/ ut & de Comitatibus & Dynastiis. (2.) Investit de Comitatibus, Baronatibus. (3.) Cognoscit de Vectigalibus Electoriis. (4.) Concedit Indulta & Prorogationes investiendis. (5.) Confirmat Privilegia Statuum. (6.) Decernit Commissiones ad cognoscendum & referendum, tam inter immediatos, quàm mediatos, §. 5. *ibi:* Oder sonsten anderer Umstände halber/ vor Uns als Römischen Kayser gehörig. Quæ omnia non competunt Cameræ Imperiali. Et quod Privilegia attinet, illa quidem etiam ab immediatis (cum mediatorum regulariter non accipiat) insinuantur Cameræ Imperiali. Sed quod desuper specialia expediantur confirmatoria, non est: hoc enim solùm ad Cæsarem spectat. Commissiones quod spectat, decernit illas ad examinandos Testes & transumenda Instrumenta & Diplomata etiam Camera Imperialis, sed alias non, in legitimo Processus tramite potius coarctata.

§. 36.

R. H. O. §. 1. *ibi:* Der Ersten *Instan*tz / *Jura Austrægarum, Privilegia de non appellando:* Hoc coincidit cum C. C. G. O. ut & totus contextus.

§. 37.

R. H. O. §. 2. Requiritur ut Privilegia insinuentur, ut nimirum veniant in notitiam, non insinuatum enim Privilegium non stringit, per *c. 21. X. de Sentent. & de re Judic.*

R. H. O. *ibid.* Soll in Unserer Reichs-Hof-Raths-Cantzley-*Registratur* ein glaubhaffter *Extractus:* Consonat cum C. C. G. O.

G. O. *part. 1. tit. 16. §. 3.* idque Compendium fieri debet per ſuos Deputatos, *ibid. §. 4.* Liberque ille, cui Statuum Privilegia inſeruntur, in Camera aſſervatur, in gemeiner Rath-Stuben/ *dict. §. 3.* ſicut in Conſilio Aulico in Regiſtratura. Dicitur in R. H. O. & C. C. G. O. *dict. loc.* Reichs-Ständen: Ergò ne aliorum immediatorum Privilegia excluduntur.

In Camera etiam Imperiali habetur certum Protocollum, cui dubiarum Quæſtionum Juris Deciſiones per certos Deputatos, & à Judice ad id lectos Aſſeſſores, emiſſæ continentur, C. C. G. O. *part. 1. tit. 16. §. 5.* Easque Deciſiones tam in decidendo cauſas, quàm decernendo Proceſſus ſequi debent Camerales, *ibid.* de quo nihil in R. H. O.

§. 38.

R. H. O. *§. 3.* De Mandatis loquitur, & ſub generali diſpoſitione *§. 7. eod tit.* comprehenditur, ubi injungitur Conſilio Aulico, ut quoad Subſtantialia Proceſſus Camerali Conſtitutioni obſecundent, non verò cæteris non neceſſariis Judicii Solennibus, additurque particula, ſo viel möglich/ quod refertur ad prius, deſſelben Unſers Kayſerl. Cammer-Gerichts Ordnung in allen Sachen gewöhnlichen *Proceß*, *Termin* und *Solennit*äten gebrauchen und *obſervi*ren/ quod tamen in ſequentibus *per voc.* an andere unnöthige / melius elucidatur.

§. 39.

R. H. O. *§. 4. ibi:* Wider ihren Willen: quod qui fecerit, ad reſtituendum damnum parti ſe obligat, & amiſſionem cinguli ſubit, per *Novell. 124. cap. ult.* Morisque eſt, ut Conſilium Aulicum ſuis Commiſſionibus ſemper innectat Tranſactionem, diverſo à Cameralibus uſu, apud quos etiam Commiſſiones tales extra morem ſunt. Suntque Commiſſiones Cæſareæ vel Commiſſiones ad decernendum vel referendum, *§. 5.* vel Commiſſiones ſimplices, quæ ut plurimum dantur cum voto referendi non cum poteſtate decidendi, & à quibus appellari nequit: vel Commiſſiones ad decidendum, quales ſunt Commiſſiones Auſtrægarum, & à quibus provocari poteſt, *§. 4.* & nihil refert, ſive ad Cæſarem, ſive ad Ca-

ad Cameram provocetur, *dict.* §. 4. *circa finem. ibi:* an Uns / oder Unser ꝛc.

§. 40.

R. H. O. §. 6. Ita autem ordinantur Commissarii, ut si Augustan. Confess. addictos solum tangit, ex hac Religione solum, si & Catholicos & dictæ fidei homines concernit, ex utraque Religione & pari numero constituantur.

§. 41.

R. H. O. §. 7. *ibi: Per avocationem causarum:* sed an Promotoriales sive expectatoria decernere potest? Et ut Judicii caput illud posse, quis negaverit.

TITULUS III. Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 42.

R. H. O. *Tit.* 3. *princ. ibi:* Verschlossene Schreiben: Hic ponitur differentia, ut omnes Literæ clausæ, & illa quæ ad Processum & Litem non pertinent, Vice-Cancellario, reliqua verò mittantur Præsidi, & si in clausis suis Literis quid ille inveniat, & huic in obsignato fasciculo mittere teneatur. In Camera omnia, cujuscunque sint speciei, diriguntur ad Judicem.

§. 43.

R. H. O. §. 1. *ibi: Producta in duplo:* Concordat cum C. C. G. O. *part.* 1. *tit.* 34. §. 4.

§. 44.

R. H. O. §. 2. Consonat cum Stylo Cameræ inprimis cum C. C. G. O. *part.* 1. *tit.* 34. §. 9.

§. 45.

R. H. O. §. 3. Concordat cum Stylo Cameræ, & nota hoc in passu, quid dispositum sit in C. C. G. O. *part.* 1. *tit.* 34. §. 12.

§. 46.

R. H. O. §. 4. *ibi:* Teutsch und Lateinisch: concordat cum C. C. G. O. *part.* 2. *tit.* 34. §. 6. Additur in R. H. O. versiegelte *Translation:* de quo nihil in C. C. G. O.

§. 47.

§. 47.

R. H. O. §. 6. *ibi: In primo Termino :* conſonat cum C. C. G. O. *part. 3. tit. 14. §. 14.* ſed ordinariè in primo Termino Procuratores caveant de rato.

§. 48.

R. H. O. *ibid.* Daß der *Original*-Gewalt: In Camera hodiè omnia Specialia Mandata ſunt eliminata, *Receſs. Imper. An. 1654. §. 101.* niſi illa, quæ Speciale Mandatum requirunt, ſimul cum Generali Mandato exhiberi velit, *dict. loc.*

§. 49.

R. H. O. *ibid.* Von dem *Regiſtratore collationi*rt: Hoc fit in Camera per Proto-Notarium & Lectorem, C. C. G. O. *part. 3. tit. 14. §. 3.*

§. 50.

R. H. O. §. 7. Qui inveſtituram vel potius renovationem petunt, ſequentia ut obſervent, neceſſe eſt, (1.) ultimam Inveſtituram ſive cum Originali ſive in collata per Cancellariam ſive Spirenſem, [nunc Wezlarienſem,] ſive Aulicam Copia edere, (2.) Documentum mortis, & quo anno, quo menſe, quo die ultimus Feudi Poſſeſſor mortuus ſit, proferre, & (3.) quoto ſanguinis gradu demortuum tangat, docere, & (4.) Mandatum ad jurandum producere tenentur, *dict. loc.* quod Mandatum, ſi plures inſimul inveſtiri petunt, ab omnibus petentibus ſubſcribi & ſignari debet, *§. 8.*

§. 51.

R. H. O. *§. 10. ibi:* Geringer Kuchel-Lehen: Talia appellantur, Feuda Cameræ & Cavenæ, & ſua natura ex Jure Feudali ſunt perſonalia, ſed hic tranſeunt in hæredes, *ibi:* Die *Renovation* der Belehnung ꝛc.

§. 52.

R. H. O. *§. 11.* Etiamſi cui jure ſanguinis & ſucceſſionis debeatur Feudum, nihilominus ſi omittatur ſimultanea Inveſtitura in illis locis, ubi recepta eſt, omiſſio illa generat amiſſionem Feudi: Practicatur autem illa ſimultanea Inveſtitura in Alſatia, Saxonia, & alibi.

§. 53.

§. 53.

R. H. O. §. 12. Si intra annum & diem sive à morte Domini sive Vasalli, vel Investitura, vel Indultum peti negligatur, aperitur Feudum Fisco: idque coincidit cum Jure Feudali communi.

§. 54.

R. H. O. §. 13. Et ut eo magis palam sit, intra quod tempus quilibet petierit Investituram, Registratoribus competit extrahere indicem omnium Imperii Feudorum, in quo exprimatur nomen Feudi, Vasalli, & dies, & annus, quo ultima processerit Investitura.

§. 55.

R. H. O. §. 14. *ibi:* Oder andere Verträge: Non confirmantur Contractus nec in Aula Cæsarea nec in Camera, nisi assentientibus partibus, secus est in Privilegiis quæ cum semper clausulam contineant, de non præjudicando juri tertii, confirmantur à dictis Judiciis petente uno vel altero, non tamen, nisi immediatus sit, cum mediatorum Privilegia non confirmentur, idque usu obtinet.

§. 56.

R. H. O. *ibid. Clausul* der Ehehafften: Sunt autem illi casus excepti, *& qui exprimuntur in Rotwilensi Ordinatione Aulica part. 2. tit. 5.* sequentes: (1.) si Bannitus conveniatur, (2.) si conventus renunciaverit libertatibus suis, super quibus convenitur, (3.) protractæ & denegatæ Justitiæ, (4.) elusæ Sententiæ Judicis competentis, vel executionum, (5.) receptorum Bannitorum, extra illos, quibus recipere tales ex Privilegio licet, (6.) illatæ injuriæ Judicio Rotwilensi, sive si quis illius Personas & Nuncios affecerit violentiâ, (7.) si quis exemerit in Judicium Rotwilense euntes, vel impedierit, (8.) conveniendi Bannitos, ubi reperiuntur, (9.) si quis alterum super contumeliis, vel homicidio, vel incendio, vel furto, vel latrocinio, vel fracta Pace Publica, vel Judicium aliquod Provinciale super transgressu Jurisdictionis conveniat, (10.) vel si quis contumaciæ causa in Bannum condemnatus, sub

illa

illa lege ut coram Judicio Rotwilensi se sistat, absolutus fuerit, (11.) Causæ Fiscales, (12.) Judæi si lite pulsentur, (13). invocati Brachii Secularis, (14.) non factæ paritionis Rescriptis Judicii Rotwilensis, (15.) si res tangat Privilegia, quorum conservatio demandata est huic Judicio, (16.) si inter Nobiles immediatos agatur de hæreditate, (17.) debiti vel jurati vel coram Judicio hoc confessi, (18.) si cui vis vel in corpore, vel bonis illata sit, vel quis spolium non modice rei passus fuerit, (19.) Edicti publici, si quis agere velit in bona, quorum Possessores illi incogniti sunt: vocant die Beläutung/ (20.) Expensarum Judicialium & Taxæ Judicialis; contra hos casus nulla valet exceptio, *dict. loc. §. 1.* quod tamen ita limitatur in R. H. O. *dict. §. 14. in fin.* Es wäre dann absonderlich solche seither Anno 1582. nachgelassen.

§. 57.

R. H. O. *§. 15. ibi:* Das *Præsentatum:* Quod hic facit Præses, hoc in Camera Imperiali est Procuratorum. C. C. G. O. *part. 1. tit. 34. §. 5.*

§. 58.

Ibid. Oder da es Nachdenckens vonnöthen: Quæ levato velo & citra deliberationem in Camera Imperiali decidi debeant, enumerantur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. princ. & §. 1.*

§. 59.

Ibid. Unter den Räthen *distribuiren*: Hoc in Camera pertinet ad Judicem, und soll der Cammer-Richter die Acta selbst außtheilen/ & non per alium, C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 7.*

§. 60.

Ibid. Und den Nahmen derjenigen: Notare debet Præses, cui & quo tempore data sint Acta ad referendum: Hoc fit in Camera per Lectores, C. C. G. O. *dict. §. 7.* tenentque hic desuper duo Directoria, quorum unum habet Judex, alterum Lectores, *dict. loc. §. 22.*

§. 61.

R. H. O. *§. 16. & 17.* Concordant cum Constitutione & usu Cameræ Imperialis.

§. 62.

R. H. O. ſ. 18. *ibi:* Reichs-Hof-Raths-Thürhüter: Memorialia exhibentur in Aula Cæſarea Janitori, in Camera verò Judici vel hujus Vicario.

§. 63.

R. H. O. ſ. 19. Et hoc in Camera expeditur per Deputatos.

§. 64.

Ibid. Protonotarius: Unus eſt in Aula Cæſarea, tres in Camera Imperiali cum quinque Notariis, & quatuor Lectoribus. Protonotarii autem principale munus eſt, Acta regiſtrare, numerare, complere, & formare Protocollum, in quo omnia Acta ordine notantur, & numerantur, R. H. O. ſ. 21. Et ſi defectum patiantur Acta, id partibus indicare, *ib.* ſ. 19. *in med.* In Camera & majus quid exercent: Receſſus enim orales Procuratorum, vota ſuffragantium cum rationibus notant, hinc Sententiam excipiunt, Aſſeſſoribus prælegendam, Reſcripta & Edicta formant cum ſubſcriptione ſui nominis ubi evulgentur, & ſi quid amplius contiguum occurrit, de quo erudiet te C. C. G. O. *part. 1. tit. 41. per tot.*

TITULUS IV. Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 65.

R. H. O. *Tit. 4. princ.* Conſonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 20. princ.* additurque in *dict.* C. C. G. O. neque petant, Acta illa vel illa ſibi ad referendum dari.

§. 66.

R. H. O. ſ. 1. *ibi:* Einen *Correferenten:* Idque Juris Cameralis etiam eſt, per C. C. G. O. *part. 1. tit. 12.* ſ. 16. ubi quis & qualis Correferens adjungi debeat, ponitur, nimirum cum Novitio Veteranus, *ib.* ſ. 17. & juxta qualitatem cauſarum, ita ut cum Germano Belga, & cum Belga Germanus conſocientur, *dict.* ſ. 17. *additur, ibi:* Wo keines *Correferenten* vonnöthen: ita ut videatur non in omnibus cauſis requirere Correferentem.

§. 67.

Ibid. Beyderſeits *Religions*-Verwandten: Hoc tantum

erat

erat olim in causis concernentibus Pacificationem Religiosam, C. C. G. O. *part. 1. tit. 14. §. 8.* in R. H. O. *dict. loc.* dicitur: Verwandten: quod vocabulum generale est: Et in *Instrumento Pacis Osnabrugensi artic. V. §. 54.* verò mentio solum hoc in passu fit de *Statibus*, ita ut R. H. O. videatur generaliùs loqui & disponere.

§. 68.

Ibid. Mit rechter Gleichheit: Coincidit cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. princ. ibi:* Desto gleicher außgetheilet. In Camera Assessores in certos Senatus, in quibus non ultra quatuor Personæ resident, distinguuntur, ibique super Relationibus & Correlationibus ultra duo Vota, excepto Referente & Correferente, legi non possunt. In Judicio Aulico verò Vota in pleno Senatu expromuntur.

§. 69.

R. H. O. *§. 2. ibi:* Ob die *Acta complet* vorhanden: Itidem in Camera officium est Protonotariorum, & Notarii conferunt, & Lectores observant, ita ut tres ibi ad complendum concurrant. Sic & in Camera Protonotarii cum uno ex Notariis omne quod in Judicio agitur, excipiunt ad pennam, & postea excepta cum Notariis conferunt, ita ut Acta Judicialia ex illorum Protocollis compleri queant, C. C. G. O. *part. 1. tit. 41. §. 15.* Sic & in Camera Notarii quovis die Sabbathi in suis Registris circumspiciunt, ad quas Supplicationes nondum decretum sit, quod cum nomine Referenti Judici indicari obstricti sunt, C. C. G. O. *part. 1. tit. 11. §. 19.* Et si quid ad Supplicationes decernitur, Decreta Supplicationi non per Referentem, sed per Notarium inscribuntur, *ibid. §. 20.*

§. 70.

Ibid. Auf eine im Reichs-Hof-Rath dazu verordnete Taffel: Quod hic Protonotarius, hoc in Camera peragunt Lectores, C. C. G. O. *part. 1. tit. 43. §. 4. 5. & 6.*

§. 71.

R. H. O. *§. 3. ibi:* Neben denen dazu beygebundenen *Protocollis*: Ita ut Protocolla sint pars sive potius Compendium & Index Actorum, ut inde videri possit, an quid ex Actis subtractum vel celatum sit.

§. 72.

Ibid. Zu diesem *Relations*-Werck verfertigten Buch: Quod hic fit per Referentem, hoc in Camera expeditur per Judicem & Lectores; Ita ut ibi duo sint Libri, unus penes Judicem, alter penes Lectores, in quibus non solum exprimatur, quo tempore & cui Affessori Acta sint ad referendum data; sed & quando & super quo conclusum sit, C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 22.* In Judicio Aulico Referens solum in Libro propria manu notat, quo anno, mensæ & die Acta completa receperit, *dict. loc.* & si partibus suis satisfecit, Acta à Secretario, Protonotario redduntur, qui tempus redditorum Actorum recognitioni Referentis subnotat, *ibid.* Idem, & in Judicio Aulico, ut omnis evitetur confusio, præter Librum illum Registrator adhuc Repertorium habet, in quo tempus, quo Protonotario Acta dederit, & rursus ab illo acceperit, signari debet, §. 5.

§. 73.

R. H. O. §. 6. Ordo tractandi, distribuendi & referendi talis præscribitur in Constitutione Aulica, ut (1.) in illis causis referatur, quas Cæsar vigore Decreti voluerit, (2.) ubi Periculum in mora, vel quæ Loca Pia, vel Captivos, vel quæ Pauperes, vel Viduas, vel Pupillos concernunt, §. 7. & 8. Post illa locum occupant causæ Fiscales, in quibus ad minimum singulis dimidiis mensibus unus judicialis dies consumi debet, §. 9. & tunc demum devenitur ad illas, quæ vel privilegiatæ, vel magis antiquæ, vel prius conclusæ sunt, §. 10. Hic fit differentia inter magis antiquas, & prius conclusas, sicut & fit in C. C. G. O. *part. 1. tit. 11. §. 6. & tit. 12. §. 3.* An verò magis antiqua, in qua primum Citatio, an Litis Contestatio emanavit? postea privilegiatæ causæ. In C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 3.* recensentur causæ Alimentorum, miserabilium Personarum, Pupillorum, fractæ Pacis, Captivorum, Executionum, Afflictorum, & ubi Periculum in mora.

In R. H. O. §. 7. & 8. ponuntur quædam causæ privilegiatæ, & deinde additur in §. 10. quod post causas Fiscales demum privilegiatæ tractari debeant, ita ut videatur distinguere inter di-

ctas

ctas cauſas, & cauſas privilegiatas. In C. C. G. O. fit & enumeratio plurium ſpecierum, ibi enim mentio incidit de Alimentis, de fracta Pace, de Executionibus, item de Spoliis, *part. 1. tit. 11. §. 9.* item de cauſis Exemptionum Collectarum Imperii, & Turcicarum, *tit. 12. §. 5. & 6.* De quibus nihil explicitæ in Conſtitutione Aulica: Econtra C. C. G. O. non meminit locorum Piorum, de quo in R. H. O. *§. 7.*

Cauſas Fiſcales quod attinet, diſtinguit C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 5.* Inter cauſas Fiſcales magni & modici momenti, in illis requirit deciſionem momentaneam, in his verò ut quovis die Sabbathi expediantur, conceſſa etiam Fiſcali hac licentia, ut ante omnes Procuratores in Audientia admittatur, & audiatur, *tit. 29. §. 1.*

§. 74.

R. H. O. *§. 11.* Conſonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 11. & 12.*

§. 75.

R. H. O. *§. 12.* Ante omnia celari debent Referentes cauſarum, C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. ult.*

§. 76.

Ibid. Oder andern erheblichen Bedencken: Inter quæ & ex C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 15.* refertur, ſi quis Clientum amicus, vel conterraneus ſit, vel affectu quodam in cauſam propendeat.

§. 77.

R. H. O. *§. 13.* Referentes lecturam Actorum non delegare poſſunt, ſed ipſi, ut quorum induſtria perſonalis electa eſt, peragere debent. Sed an? & ſi partes conſentiant, cum ſimile dubium moveatur in *c. fin. §. Is autem X. de offic. & poteſt. deleg.*

§. 78.

R. H. O. *§. 14. ibi:* Sollen nicht *pro parte Actorum:* Ratio datur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 11. §. 2. ibi:* Uberflüßige *Diſputationes*, undienliche *Allegationes:* Quid hac in re moris in Camera ſit, elucidat *Receſſ. Imper. Anno 1654. §. 61.*

§. 79.

R. H. O. §. 15. Si refert Senator Aulicus, cæteri Principalia suis inscribere Memorialibus debent, ut cum eo recentiore memoria desuper Vota sua depromere queant: In Camera injungitur Referenti, ut singula Acta ad Protocollum sumat, nec ex ipsis Actis, sed ex suoProtocollo referat, C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. §. 16.*

§. 80.

R. H. O. §. 16. Consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 20. §. 7.*

§. 81.

R. H. O. §. *penult. ibi:* Nach Möglichkeit: Hoc specialius determinatur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. princ. & §. 1. 2.* quò Lectorem remitto.

Ibid. Es soll auch die *Relation:* concordat cum *Recess. Imper. Anno 1654. §. 145. & 146.*

§. 82.

Ibid. Wohl verpetschirt: concordat cum *dict. Recess. §. 150.*

§. 83.

Ibid. Und zugleich die *concludi*rte: Consonat cum *dict. Recess. §. 149.*

§. 84.

R. H. O. §. *ult. ibi:* Zwey oder drey miteinander: Eadem Legis ratio, & ne obruantur multitudine causarum, invenitur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 10.*

TITULUS V. Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 85.

R. H. O. *Tit. 5. princ. ibi:* Ob die *Procuratoria:* Idem sancitur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. §. 10.* & quidem, ut id fiat ante omnia, cum pertineat ad dilatoria & Præliminaria Judicii. Sequitur Procuratorium recitatio Facti, *ibi:* Des gantzen *Processus Factum:* juxta Formulam præscriptam in *eod. §.* & qui consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. §. 17. & 18.* repetiturque id in *Recess. Imper Anno 1654. §. 143. circ. fin.* Alias modum referendi nullus melius & aptius delineavit quam Reifenberg *in Methodo Juris Cameralis pag. m. 293. usque ad fin.*

§. 86.

§. 86.

R. H. O. §. 1. *ibi :* Zu *triplicir*en : Idem statuitur in *Recess. Imper. Anno 1654. §. 81.* circa Mandata cum Clausula, & non ultra Replicam circa Mandata Sine Clausula, *§. 77.* salvo tamen Judicis arbitrio, *dict. §. 77. & 81.* idemque arbitrium inducitur in R. H. O. *§. 1. per vocabulum :* Nicht leicht.

§. 87.

R. H. O. *§. 2.* Consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. §. 18. ibi :* Nicht die gantze *Acta :* ut & cum *Recess. Imper. Anno 1654. §. 143. ibi :* Aller überflüßigen Weitläufftigkeit.

§. 88.

R. H. O. *§. 3.* Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. §. 19.*

§. 89.

R. H. O. *§. 4. ibi :* Nach Hauß : Consonat cum *Recess. Imper. Anno 1654. §. 144. in fin.* additur in R. H. O. *dict. §.* ut restituantur intra quatriduum, *ibi :* Oder meistens vier Tägen.

§. 90.

R. H. O. *§. 5.* Hic Paragraphus est sequens & dependens prioris, si enim conceditur Acta ad deliberandum secum domum sumere, ipsa etiam deliberatio & Voti suspensio eo ipso indulgetur : sed additur cautela in C. C. G. O. *part. 1. tit. 24. §. penult.*

§. 91.

R. H. O. *§. 6. ibi : Per viam Supplicationis :* Illa omnia ex *Instrum. Pac. Osnabrug. artic. V. §. 55.* huc translata sunt. Et Supplicationes ad Cæsarem illic loco Revisionis introductæ sunt, cum hac tamen distinctione, ut Effectus suspensivus solum contra Cameralia Decreta sublatus videatur, *Recess. Imper. An. 1654. §. 124. in princ. ibi :* Wider die Cammer-Gerichtliche Urtheil : In cæteris non, per *dict. Instrum. Pac. dict. loc. ibi : Omni remedio suspensivo.*

§. 92.

R. H. O. *§. 7. ibi :* Daß in Sachen / die *Justitiam* betreffend : De hac alternatione nihil disponitur in C. C. G. O.

§. 93.

Ibid. Um die Gelegenheit : & illa promiscua interrogatio conceditur Judici, C. C. G. O. *part. 1. tit. 15. §. 15.*

§. 94.

R. H. O. *§. 8.* Primum membrum cum *hujus tit. §. 3.* & alterum cum *tit. 1. §. 15. circ. fin.* se conformat & utrumque Juris vulgati est.

§. 95.

R. H. O. *§. 9. & 10. ibi* : Mit gebührender Kürtze : Additur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 24. §. 8.* ut id fiat per vocabulum *Placet.* : in reliquis concordat cum *dict. tit. 24. §. 9. & 10.*

§. 96.

R. H. O. *§. 11.* Conceditur hic Præsidi secunda vice compilare suffragia Consiliariorum Aulicorum : De quo nulla litterula in C. C. G. O.

§. 97.

R. H. O. *§. 12.* Si peregrinari velint, Acta Secretario Senatus Aulici, & ab hoc Registratori tradi, Relationesque ante peregrinationem expediri debent. Prius consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 20. §. 3.* Sed quoad posterius aliqua reperitur modificatio, in *tit. 12. §. 21. ibi:* Mittler Zeit zu *referi*ren / befohlen werden.

§. 98.

R. H. O. *§. 13.* Consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 19. §. 2. ibi : pertinaciter.*

§. 99.

R. H. O. *§. 14.* Præses in Judicio Aulico, ut Judex vel Præses in Camera juxta Majora concludit, C. C. G. O. *part. 1. tit. 24. §. 5. ibi :* Oder *per Majora approbi*rt.

§. 100.

R. H. O. *§. 16. ibi :* Beyfall : De hac nihil lego constitutum in C. C. G. O. sed mentio ibi fit tantum de Majoribus, & non de accessu.

§. 101.

R. H. O. *§. 17.* Præses sive ad hujus mandatum Referens dictat

dictat Conclusum Secretario. In Camera nulli Referenti permittitur dictare Votum, sed Conclusiones quoad Merita Causæ vel Fundamenta Protocollo suo inserit Protonotarius vel Notarius, C. C. G. O. *part. 1. tit. 24. §. 3.* ita tamen ut à Referente Votum propria manu concipiatur, *dict. loc. §. 5.* quod si per majora probatur, obsignatum traditur Judici sive Præsidi, *ibid.* Alias Conclusa per Protonotarium vel Notarium excipiuntur ad pennam, excepta præsentibus & sedentibus Assessoribus illius Senatus, ad quem pertinet, publicè leguntur, certo Libro inscribuntur, *tit. 11. §. 17.* & à Referente subscribuntur, *tit. 23. §. 22.* In Aula Cæsarea non relegitur, nisi causa sit magni momenti, R. H. O. *§. 16. ibi:* Eine hochwichtige Sach.

§. 102.

R. H. O. *§. 17.* Si Vota æqualia sint, rationes dubitandi cum Voto Referentis & Correferentis in scriptis latius deducto per Secretarium notatæ referuntur ad Cæsarem. Quomodo hoc in passu procedatur in Camera Imperiali, habet C. C. G. O. *part. 1. tit. 25. §. 4.*

§. 103.

R. H. O. *§. 18.* Hic Paragraphus intelligitur sub limitatione *§. 6. ejusd. tit.*

§. 104.

R. H. O. *§. 19.* Pertinet ad *dict. §. 17.*

§. 105.

R. H. O. *§. 20.* Spectat ad *præced.* ut & ad *§. 16.* Hæcque observatur differentia, quod si immediatè Cæsaris Conclusum à Secretario exceptum fuerit, illud vel in Senatu prælegatur, vel huic paucis per Præsidem illius contenta indicentur, quod quomodo à *§. 16.* differat, hic Paragraphus docet.

§. 106.

R. H. O. *§. 21.* Hic desumtus est ex *§. 56. artic. V. Instrum. Pac. Osnabrug.* & limitat, quousque majora Vota in Senatu Aulico locum inveniant.

§. 107.

R. H. O. §. 22. Quod hic Secretariis, hoc in C. C. G. O. *part. 1. tit. 41. & 42.* injungitur Protonotariis & Notariis.

§. 108.

R. H. O. §. 23. *ibi :* Dienern und Haußgenossen: Consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 20.* §. 2.

§. 109.

Ibid. Einigerley Partheyen: Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 19.* §. 6. nisi quod illa ampliatio reperiatur in C. C. G. O. *dict. loc.* quod non solum Assessores, (loquitur enim R. H. O. solum de Consiliariis Aulicis) sed & Protonotarii, Notarii, Lectores, sive administrator Cancellariæ, ullum alium in hospitium suum recipere prohibentur, & cum extensione illa, ne familiaritatem sive consuetudinem cum illis contrahant, ut & in R. H. O. *tit. 6.* §. *ult. circ. fin.* vel in Ministros accipiant illos, qui in Camera lites habent, C. C. G. O. *dict. loc.* & reciprocè Procuratori & Advocato cum cæteris nominatis Personis Consortium hospitii & tabulæ interdicitur, *dict. loc.* §. 7. de quo nihil in R. H. O.

§. 110.

R. H. O. §. *ult. ibi:* Und aller Bescheidenheit: Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 11.* §. 15.

TITULUS VI. Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 111.

R. H. O. *Tit. 6. princ. ibi :* Auffsetzen : Hoc faciunt in Camera Protonotarii, C. C. G. O. *part. 1. tit. 41.* §. 19.

§. 112.

R. H. O. §. 1. *ibi: In Pleno* jederzeit abgelesen : Revidet in Camera illa Administrator Cancellariæ, & revisa propria manu subscribit, C. C. G. O. *part. 1. tit. 40.* §. 7.

§. 113.

R. H. O. §. 2. *ibi :* Ichtwas zu oder davon: Hoc est Juris vulgati.

§. 114.

R. H. O. *§. 3.* Et idem in Camera observatur.

§. 115.

R. H. O. *§. 4. ibi:* Von dem *Secretario* verlesen: Pertinet ad *præced. tit. §. 16. ibi:* Eine hochwichtige Sach.

§. 116.

R. H. O. *§. 5.* Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 28. princ.* debentque esse ex utraque Religione, *Recess. Imper. An. 1654. §. 93.* Ultra quod & assensum Advocati Fisci Fiscalis in Camera adhibere teneatur: Qui secus faxit, condemnatur Parti in Expensas, *dict. tit. 28. §. 1.* Quæ comminatio transmittitur in R. H. O.

§. 117.

De Contentis *§. 6. vide supra.*

§. 118.

R. H. O. *§. 7. ibi:* In vierzehen Tagen: C. C. G. O. *part. 1. tit. 40. §. 3.* in omnibus requirit, ut illico fiat: Additur, in C. C. G. O. *part. 1. tit. 36. §. 10. ibi:* So viel möglich / und unverzüglich.

§. 119.

R. H. O. *§. 8.* Super mora expediendorum conqueruntur partes apud Præsidem, qui de remedio monet Vice-Cancellarium: In Camera hæc intimantur apud Administratorem, & si hic remediri nolit, penes Judicem.

§. 120.

R. H. O. *§. 9.* Debent omnia Acta in duplo exhiberi, ut & in Camera, C. C. G. O. *part. 1. tit. 34. §. 4.* Additur in R. H. O. In Verbleibung dessen solches *Product* bey der *Inrotulation pro parte Actorum* nicht gehalten werden. In C. C. G. O. *dict. loc.* solum mentio fit mulctæ irrogandæ Procuratoribus contravenientibus.

§. 121.

R. H. O. *§. 10.* Concordat in omnibus cum Praxi Camerali.

§. 122.

R. H. O. *§. 11.* Personæ Cancellariæ in Judicio Aulico obedientiam Vice-Cancellario, in Camera Imperiali verò Administratori debent.

§. 123.

R. H. O. §. *ult. ibi :* Verschwiegenheit: Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 16. §. 6.*

TITULUS VII. Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 124.

R. H. O. *Tit. 7. princ. ibi :* Biß 30. nicht zu erstrecken: Idem numerus Procuratorum positus est in C. C. G. O. *part. 1. tit. 30. in princ.*

§. 125.

Ibid. Gebuhrt/ Heimat/ ehrlichen Verhaltnuß/ und wo sie *studi*ret: Et super illis ipsis examinantur in Camera, C. C. G. O. *part. 1. tit. 30. §. 1.*

§. 126.

Ibid. Reichs-Hof-Raths-*Præsidenten* und Reichs-*Vice-*Cantzlern: In Camera petit recipi, apud Judicem & Assessores.

§. 127.

Ibid. Zweyen Reichs-Hof-Räthen: Id & in Camera practicatur.

§. 128.

R. H. O. *§. 1.* In Gegenwart der sämtlichen Räthe: Et hoc in pleno Senatu in Camera fit.

§. 129.

R. H. O. *§. 3.* Coincidit cum usu Camerali.

§. 130.

R. H. O. *§. 4.* Aus Unsern Erb-Königreichen und Landen: *Item:* Absonderliche gnädigst-schrifftliche Erlaubnuß: Illa particularia sunt in Judicio Aulico, ut qualitas illa obstet receptioni Agentis. Dicitur autem, aus: quod latè sive de origine, sive de nativitate, sive de domicilio intelligendum esse reor, idque ob generalitatem vocabulorum.

§. 131.

Ibid. Bey keinem andern *Tribunal :* Excipitur, das Hof-Marschall-Amt: nec in omnibus, sed solum in illis causis, in

quibus

quibus admittitur Revisio ad Judicium Aulicum. Et in Camera soli Judicio Camerali vacare debent, ubi tamen junioribus amplius quid indulgetur, idque non tam seriò occupatis, C. C. G. O. *part. 1. tit. 31.* §. *11.* & particulare est, quod ibi subjicitur in §. *12.* quod aliquando in Comitiis tactum fuisse recordor.

§. 132.

Ibid. Ohne Erlaubnuß und *Substitution:* Et hæc moris Cameralis sunt, ita ut ob absentiam Procuratoris duo conjunctim requirantur, venia, & Substitutio alterius Procuratoris. In Camera possunt abesse sex septimanis, inclusis nempe Feriis, C. C. G. O. *part. 1. tit. 32.* §. *6.* ita tamen ut fiat cum consensu præliminari Judicis, *dict. tit.* §. *7.* idque ut personaliter petat, *ibidem* requiritur: Substituique in Camera non aliter quam cum consensu Principalis potest, *dict. tit. princ.* imo quam odiosa sit Procuratorum in Camera mutatio, indicat *tit. 11.* §. *9.*

§. 133.

R. H. O. §. *6.* Ut subscribant Memorialia sive præsentes partes, sive illorum Procuratores. Hæc alternativa non admittitur in Camera, sed sive Partes subscribant, nec ne, tamen à Procuratoribus subscribi debet, *Visitat. Artic. An. 1557.* §. Dieweil sie auch ꝛc. *59.* imo omne Productum ante exhibitionem perlegi & emendari, *ibid.* quod consonat cum R. H. O. §. *5. ibi:* Solche zurück senden.

§. 134.

Ibid. Oder derentwegen / vermög Rechtens / genugsam *cavirt*: Ita & olim erat in Camera, C. C. G. O. *part. 1. tit. 33. in princ.* & hodie adhuc in primo Termino vel Mandatum exhiberi, vel de rato caveri debet, *Recess. Imper. An. 1654.* §. *42.* ita tamen, ut non omittatur illud, quod præcipitur in §. *4. dict. tit. 33.*

§. 135.

R. H. O. §. *7.* Coincidit cum usu Camerali: vid. Denais. *in Pandect. Camer. noviss. lib. 4. tit. 5. ibi: Intellige.*

§. 136.

R. H. O. §. *8. ibi:* Ausserhalb des *Examinis:* Ita ut per

hanc exclusionem videatur includi Juramentum Calumniæ, de quo quid disponat hoc in passu *Recess. Imper. de An. 1654. vid. in §. 43.*

§. 137.

Ibid. Substituirt: Est juris vulgati.

§. 138.

R. H. O. *§. 9.* De hoc nihil in C. C. G. O.

§. 139.

R. H. O. *§. 10.* Est Juris vulgati.

§. 140.

R. H. O. *§. 11. ibi*: Sich aller verdächtigen unzuläßigen *Correspondentzen*: Est itidem Juris Communis.

§. 141.

R. H. O. *§. 12. ibi*: Schrifftlich thun: Quod plerumque in Camera oraliter fit.

§. 142.

R. H. O. *§. 13.* Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 36. §. 12.*

§. 143.

R. H. O. *§. 14.* Hoc singulare & valde pro Partibus utile est, dignum, ut in omnibus introduceretur Judiciis.

§. 144.

R. H. O. *§. 15.* Hoc faciunt in Camera Judex & Assessores.

§. 145.

R. H. O. *Formula Mandati Procuratorii.* In Judicio Aulico discrepat aliquatenus illa à Tenore Camerali, cum in Aulica Formula sequentia reperiantur omissa: (1.) Hæredum mentio, tam in mandando quam in indemnisando. (2.) Constitutio certi Substituti in casum moribundi Procuratoris. (3.) Purgationis Juramentum. Cætera Consonantia sunt in utraque Formula.

§. 146.

R. H. O. *in fin.* Visitatio Aulici Judicii debet fieri ab Electore Moguntino, juxta modum in his Comitiis recentioribus statuendum, *Instrum. Pac. Osnabrug. artic. V. §. 56.* & eò tendit Instrumentum Pacis, ut Visitatores constituantur ex Statibus in pari Religionis numero.

Qui-

Quibus hoc adhuc loco Epilogi merito adjiciendum est, quod supradictæ duæ Constitutiones, ex quibus hæc excerpta sunt, una Aulica, altera Cameralis, prima de Anno 1654. Cameralis de Anno 1613. utraque nondum à Statibus acceptata sit. Sed interim observetur. De Aulica vide Limnæum *de Jur. Publ. tom. 5. tit. 9. cap. 4. num. 11. circ. fin. pag. m. 439.* De altera consule *Recess. Imper. Anno 1654. §. 134.*

Verzeichnuß

Wovon in einem jedwedem Discurs und Capitel dieses gründlichen Unterrichts gehandelt wird.

Eingang.

Wodurch des Römischen Reichs Ruhe und Wohlfahrt erlanget und zuwegen gebracht werde/ und an welchen Orten es geschehen. Pag. 6

Anmerckungen über diesen Eingang. pag. 126

Præliminaria.

Cap. I.

Von dem Ursprung/ Einsetzung und Benennung beyder höchsten Kayserl. Reichs-Gerichte. Pag. 9

Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 127

Cap. II.

§. 62.

R. H. O. ∫. 18. *ibi*: Reichs-Hof-Raths-Thürhüter: Memorialia exhibentur in Aula Cæsarea Janitori, in Camera verò Judici vel hujus Vicario.

§. 63.

R. H. O. ∫. 19. Et hoc in Camera expeditur per Deputatos.

§. 64.

Ibid. Protonotarius: Unus est in Aula Cæsarea, tres in Camera Imperiali cum quinque Notariis, & quatuor Lectoribus. Protonotarii autem principale munus est, Acta registrare, numerare, complere, & formare Protocollum, in quo omnia Acta ordine notantur, & numerantur, R. H. O. ∫. 21. Et si defectum patiantur Acta, id partibus indicare, *ib.* ∫. 19. *in med.* In Camera & majus quid exercent: Recessus enim orales Procuratorum, vota suffragantium cum rationibus notant, hinc Sententiam excipiunt, Assessoribus prælegendam, Rescripta & Edicta formant cum subscriptione sui nominis ubi evulgentur, & si quid amplius contiguum occurrit, de quo erudiet te C. C. G. O. *part. 1. tit. 41. per tot.*

TITULUS IV. Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 65.

R. H. O. *Tit. 4. princ.* Consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 20. princ.* additurque in *dict.* C. C. G. O. neque petant, Acta illa vel illa sibi ad referendum dari.

§. 66.

R. H. O. ∫. 1. *ibi*: Einen *Correferenten*: Idque Juris Cameralis etiam est, per C. C. G. O. *part. 1. tit. 12.* ∫. 16. ubi quis & qualis Correferens adjungi debeat, ponitur, nimirum cum Novitio Veteranus, *ib.* ∫. 17. & juxta qualitatem causarum, ita ut cum Germano Belga, & cum Belga Germanus consocientur, *dict.* ∫. 17. *additur*, *ibi*: Wo keines *Correferenten* vonnöthen: ita ut videatur non in omnibus causis requirere Correferentem.

§. 67.

Ibid. Beyderseits *Religions*-Verwandten: Hoc tantum erat

erat olim in cauſis concernentibus Pacificationem Religioſam, C. C. G. O. *part. 1. tit. 14. §. 8.* in R. H. O. *dict. loc.* dicitur: Verwandten: quod vocabulum generale eſt: Et in *Inſtrumento Pacis Oſnabrugenſi artic. V. §. 54.* verò mentio ſolum hoc in paſſu fit de *Statibus*, ita ut R. H. O. videatur generaliùs loqui & diſponere.

§. 68.

Ibid. Mit rechter Gleichheit: Coincidit cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. princ. ibi:* Deſto gleicher außgetheilet. In Camera Aſſeſſores in certos Senatus, in quibus non ultra quatuor Perſonæ reſident, diſtinguuntur, ibique ſuper Relationibus & Correlationibus ultra duo Vota, excepto Referente & Correferente, legi non poſſunt. In Judicio Aulico verò Vota in pleno Senatu expromuntur.

§. 69.

R. H. O. *§. 2. ibi:* Ob die *Acta complet* vorhanden: Itidem in Camera officium eſt Protonotariorum, & Notarii conferunt, & Lectores obſervant, ita ut tres ibi ad complendum concurrant. Sic & in Camera Protonotarii cum uno ex Notariis omne quod in Judicio agitur, excipiunt ad pennam, & poſtea excepta cum Notariis conferunt, ita ut Acta Judicialia ex illorum Protocollis compleri queant, C. C. G. O. *part. 1. tit. 41. §. 15.* Sic & in Camera Notarii quovis die Sabbathi in ſuis Regiſtris circumſpiciunt, ad quas Supplicationes nondum decretum ſit, quod cum nomine Referenti Judici indicari obſtricti ſunt, C. C. G. O. *part. 1. tit. 11. §. 19.* Et ſi quid ad Supplicationes decernitur, Decreta Supplicationi non per Referentem, ſed per Notarium inſcribuntur, *ibid. §. 20.*

§. 70.

Ibid. Auf eine im Reichs-Hof-Rath dazu verordnete Taffel: Quod hic Protonotarius, hoc in Camera peragunt Lectores, C. C. G. O. *part. 1. tit. 43. §. 4. 5. & 6.*

§. 71.

R. H. O. *§. 3. ibi:* Neben denen dazu beygebundenen *Protocollis*: Ita ut Protocolla ſint pars ſive potius Compendium & Index Actorum, ut inde videri poſſit, an quid ex Actis ſubtractum vel celatum ſit.

§. 72.

Ibid. Zu diesem *Relations*-Werck verfertigten Buch: Quod hic fit per Referentem, hoc in Camera expeditur per Judicem & Lectores; Ita ut ibi duo sint Libri, unus penes Judicem, alter penes Lectores, in quibus non solum exprimatur, quo tempore & cui Assessori Acta sint ad referendum data; sed & quando & super quo conclusum sit, C. C. G. O. *part. 1. tit. 12.* §. *22.* In Judicio Aulico Referens solum in Libro propria manu notat, quo anno, mensæ & die Acta completa receperit, *dict. loc.* & si partibus suis satisfecit, Acta à Secretario, Protonotario redduntur, qui tempus redditorum Actorum recognitioni Referentis subnotat, *ibid.* Idem, & in Judicio Aulico, ut omnis evitetur confusio, præter Librum illum Registrator adhuc Repertorium habet, in quo tempus, quo Protonotario Acta dederit, & rursus ab illo acceperit, signari debet, §. *5.*

§. 73.

R. H. O. §. *6.* Ordo tractandi, distribuendi & referendi talis præscribitur in Constitutione Aulica, ut (1.) in illis causis referatur, quas Cæsar vigore Decreti voluerit, (2.) ubi Periculum in mora, vel quæ Loca Pia, vel Captivos, vel quæ Pauperes, vel Viduas, vel Pupillos concernunt, §. *7. & 8.* Post illa locum occupant causæ Fiscales, in quibus ad minimum singulis dimidiis mensibus unus judicialis dies consumi debet, §. *9.* & tunc demum devenitur ad illas, quæ vel privilegiatæ, vel magis antiquæ, vel prius conclusæ sunt, §. *10.* Hic fit differentia inter magis antiquas, & prius conclusas, sicut & fit in C. C. G. O. *part. 1. tit. 11. §. 6.* & *tit. 12. §. 3.* An verò magis antiqua, in qua primum Citatio, an Litis Contestatio emanavit? postea privilegiatæ causæ. In C. C. G. O. *part. 1. tit. 12.* §. *3.* recensentur causæ Alimentorum, miserabilium Personarum, Pupillorum, fractæ Pacis, Captivorum, Executionum, Afflictorum, & ubi Periculum in mora.

In R. H. O. §. *7. & 8.* ponuntur quædam causæ privilegiatæ, & deinde additur in §. *10.* quod post causas Fiscales demum privilegiatæ tractari debeant, ita ut videatur distinguere inter dictas

ctas causas, & causas privilegiatas. In C. C. G. O. fit & enumeratio plurium specierum, ibi enim mentio incidit de Alimentis, de fracta Pace, de Executionibus, item de Spoliis, *part. 1. tit. 11. §. 9.* item de causis Exemptionum Collectarum Imperii, & Turcicarum, *tit. 12. §. 5. & 6.* De quibus nihil explicitæ in Constitutione Aulica: Econtra C. C. G. O. non meminit locorum Piorum, de quo in R. H. O. *§. 7.*

Causas Fiscales quod attinet, distinguit C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 5.* Inter causas Fiscales magni & modici momenti, in illis requirit decisionem momentaneam, in his verò ut quovis die Sabbathi expediantur, concessa etiam Fiscali hac licentia, ut ante omnes Procuratores in Audientia admittatur, & audiatur, *tit. 29. §. 1.*

§. 74.

R. H. O. *§. 11.* Consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 11. & 12.*

§. 75.

R. H. O. *§. 12.* Ante omnia celari debent Referentes causarum, C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. ult.*

§. 76.

Ibid. Oder andern erheblichen Bedencken: Inter quæ & ex C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 15.* refertur, si quis Clientum amicus, vel conterraneus sit, vel affectu quodam in causam propendeat.

§. 77.

R. H. O. *§. 13.* Referentes lecturam Actorum non delegare possunt, sed ipsi, ut quorum industria personalis electa est, peragere debent. Sed an? & si partes consentiant, cum simile dubium moveatur in *c. fin. §. Is autem X. de offic. & potest. deleg.*

§. 78.

R. H. O. *§. 14. ibi:* Sollen nicht *pro parte Actorum:* Ratio datur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 11. §. 2. ibi:* Uberflüßige *Disputationes*, undienliche *Allegationes:* Quid hac in re moris in Camera sit, elucidat *Recess. Imper. Anno 1654. §. 61.*

§. 79.

R. H. O. §. 15. Si refert Senator Aulicus, cæteri Principalia suis inscribere Memorialibus debent, ut cum eo recentiore memoria desuper Vota sua depromere queant: In Camera injungitur Referenti, ut singula Acta ad Protocollum sumat, nec ex ipsis Actis, sed ex suo Protocollo referat, C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. §. 16.*

§. 80.

R. H. O. §. 16. Consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 20. §. 7.*

§. 81.

R. H. O. §. *penult. ibi:* Nach Möglichkeit: Hoc specialius determinatur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. princ. & §. 1. 2.* quò Lectorem remitto.

Ibid. Es soll auch die *Relation:* concordat cum *Recess. Imper. Anno 1654. §. 145. & 146.*

§. 82.

Ibid. Wohl verpetschirt: concordat cum *dict. Recess. §. 150.*

§. 83.

Ibid. Und zugleich die *concludi*rte: Consonat cum *dict. Recess. §. 149.*

§. 84.

R. H. O. §. *ult. ibi:* Zwey oder drey mit einander: Eadem Legis ratio, & ne obruantur multitudine causarum, invenitur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 12. §. 10.*

TITULUS V. Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 85.

R. H. O. *Tit. 5. princ. ibi:* Ob die *Procuratoria:* Idem sancitur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. §. 10.* & quidem, ut id fiat ante omnia, cum pertineat ad dilatoria & Præliminaria Judicii. Sequitur Procuratorium recitatio Facti, *ibi:* Des gantzen *Processus Factum:* juxta Formulam præscriptam in *eod. §.* & qui consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. §. 17. & 18.* repetiturque id in *Recess. Imper Anno 1654. §. 143. circ. fin.* Alias modum referendi nullus melius & aptius delineavit quam Reifenberg *in Methodo Juris Cameralis pag. m. 293. usque ad fin.*

§. 86.

§. 86.

R. H. O. §. 1. *ibi :* Zu *triplicir*en : Idem statuitur in *Recess. Imper. Anno 1654. §. 81.* circa Mandata cum Clausula , & non ultra Replicam circa Mandata Sine Clausula , *§. 77.* salvo tamen Judicis arbitrio , *dict. §. 77. & 81.* idemque arbitrium inducitur in R. H. O. *§. 1. per vocabulum :* Nicht leicht.

§. 87.

R. H. O. *§. 2.* Consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. §. 18. ibi :* Nicht die gantze *Acta :* ut & cum *Recess. Imper. Anno 1654. §. 143. ibi :* Aller überflüßigen Weitläufftigkeit.

§. 88.

R. H. O. *§. 3.* Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 23. §. 19.*

§. 89.

R. H. O. *§. 4. ibi :* Nach Hauß : Consonat cum *Recess. Imper. Anno 1654. §. 144. in fin.* additur in R. H. O. *dict. §.* ut restituantur intra quatriduum , *ibi :* Oder meistens vier Tågen.

§. 90.

R. H. O. *§. 5.* Hic Paragraphus est sequens & dependens prioris, si enim conceditur Acta ad deliberandum secum domum sumere , ipsa etiam deliberatio & Voti suspensio eo ipso indulgetur : sed additur cautela in C. C. G. O. *part. 1. tit. 24. §. penult.*

§. 91.

R. H. O. *§. 6. ibi : Per viam Supplicationis :* Illa omnia ex *Instrum. Pac. Osnabrug. artic. V. §. 55.* huc translata sunt. Et Supplicationes ad Cæsarem illic loco Revisionis introductæ sunt , cum hac tamen distinctione , ut Effectus suspensivus solum contra Cameralia Decreta sublatus videatur , *Recess. Imper. An. 1654. §. 124. in princ. ibi :* Wider die Cammer-Gerichtliche Urtheil : In cæteris non , per *dict. Instrum. Pac. dict. loc. ibi : Omni remedio suspensivo.*

§. 92.

R. H. O. *§. 7. ibi :* Daß in Sachen / die *Justitiam* betreffend : De hac alternatione nihil disponitur in C. C. G. O.

§. 93.

§. 93.

Ibid. Um die Gelegenheit : & illa promiscua interrogatio conceditur Judici, C. C. G. O. *part. 1. tit. 15. §. 15.*

§. 94.

R. H. O. *§. 8.* Primum membrum cum *hujus tit. §. 3.* & alterum cum *tit. 1. §. 15. circ. fin.* se conformat & utrumque Juris vulgati est.

§. 95.

R. H. O. *§. 9. & 10. ibi :* Mit gebührender Kürtze : Additur in C. C. G. O. *part. 1. tit. 24. §. 8.* ut id fiat per vocabulum *Placet. :* in reliquis concordat cum *dict. tit. 24. §. 9. & 10.*

§. 96.

R. H. O. *§. 11.* Conceditur hic Præsidi secunda vice compilare suffragia Consiliariorum Aulicorum : De quo nulla litterula in C. C. G. O.

§. 97.

R. H. O. *§. 12.* Si peregrinari velint, Acta Secretario Senatus Aulici, & ab hoc Registratori tradi, Relationesque ante peregrinationem expediri debent. Prius consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 20. §. 3.* Sed quoad posterius aliqua reperitur modificatio, in *tit. 12. §. 21. ibi :* Mittler Zeit zu *referi*ren / befohlen werden.

§. 98.

R. H. O. *§. 13.* Consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 19. §. 2. ibi : pertinaciter.*

§. 99.

R. H. O. *§. 14.* Præses in Judicio Aulico, ut Judex vel Præses in Camera juxta Majora concludit, C. C. G. O. *part. 1. tit. 24. §. 5. ibi :* Oder *per Majora approbi*rt.

§. 100.

R. H. O. *§. 16. ibi :* Beyfall : De hac nihil lego constitutum in C. C. G. O. sed mentio ibi fit tantum de Majoribus, & non de accessu.

§. 101.

R. H. O. *§. 17.* Præses sive ad hujus mandatum Referens

dictat

dictat Conclusum Secretario. In Camera nulli Referenti permittitur dictare Votum, sed Conclusiones quoad Merita Causæ vel Fundamenta Protocollo suo inserit Protonotarius vel Notarius, C. C. G. O. *part. 1. tit. 24. §. 3.* ita tamen ut à Referente Votum propria manu concipiatur, *dict. loc. §. 5.* quod si per majora probatur, obsignatum traditur Judici sive Præsidi, *ibid.* Alias Conclusa per Protonotarium vel Notarium excipiuntur ad pennam, excepta præsentibus & sedentibus Assessoribus illius Senatus, ad quem pertinet, publicè leguntur, certo Libro inscribuntur, *tit. 11. §. 17.* & à Referente subscribuntur, *tit. 23. §. 22.* In Aula Cæsarea non relegitur, nisi causa sit magni momenti, R. H. O. *§. 16. ibi:* Eine hochwichtige Sach.

§. 102.

R. H. O. *§. 17.* Si Vota æqualia sint, rationes dubitandi cum Voto Referentis & Correferentis in scriptis latius deducto per Secretarium notatæ referuntur ad Cæsarem. Quomodo hoc in passu procedatur in Camera Imperiali, habet C. C. G. O. *part. 1. tit. 25. §. 4.*

§. 103.

R. H. O. *§. 18.* Hic Paragraphus intelligitur sub limitatione *§. 6. ejusd. tit.*

§. 104.

R. H. O. *§. 19.* Pertinet ad *dict. §. 17.*

§. 105.

R. H. O. *§. 20.* Spectat ad *præced.* ut & ad *§. 16.* Hæcque observatur differentia, quod si immediatè Cæsaris Conclusum à Secretario exceptum fuerit, illud vel in Senatu prælegatur, vel huic paucis per Præsidem illius contenta indicentur, quod quomodo à *§. 16.* differat, hic Paragraphus docet.

§. 106.

R. H. O. *§. 21.* Hic desumtus est ex *§. 56. artic. V. Instrum. Pac. Osnabrug.* & limitat, quousque majora Vota in Senatu Aulico locum inveniant.

§. 107.

R. H. O. §. 22. Quod hic Secretariis, hoc in C. C. G. O. *part. 1. tit. 41. & 42.* injungitur Protonotariis & Notariis.

§. 108.

R. H. O. §. 23. *ibi:* Dienern und Haußgenossen: Consonat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 20. §. 2.*

§. 109.

Ibid. Einigerley Partheyen: Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 19. §. 6.* nisi quod illa ampliatio reperiatur in C. C. G. O. *dict. loc.* quod non solum Assessores, (loquitur enim R. H. O. solum de Consiliariis Aulicis) sed & Protonotarii, Notarii, Lectores, sive administrator Cancellariæ, ullum alium in hospitium suum recipere prohibentur, & cum extensione illa, ne familiaritatem sive consuetudinem cum illis contrahant, ut & in R. H. O. *tit. 6. §. ult. circ. fin.* vel in Ministros accipiant illos, qui in Camera lites habent, C. C. G. O. *dict. loc.* & reciprocè Procuratori & Advocato cum cæteris nominatis Personis Consortium hospitii & tabulæ interdicitur, *dict. loc.* §. 7. de quo nihil in R. H. O.

§. 110.

R. H. O. §. *ult. ibi:* Und aller Bescheidenheit: Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 11. §. 15.*

TITULUS VI. Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 111.

R. H. O. *Tit. 6. princ. ibi:* Auffsetzen: Hoc faciunt in Camera Protonotarii, C. C. G. O. *part. 1. tit. 41. §. 19.*

§. 112.

R. H. O. §. 1. *ibi: In Pleno* jederzeit abgelesen: Revidet in Camera illa Administrator Cancellariæ, & revisa propria manu subscribit, C. C. G. O. *part. 1. tit. 40. §. 7.*

§. 113.

R. H. O. §. 2. *ibi:* Ichtwas zu oder davon: Hoc est Juris vulgati.

§. 114.

§. 114.

R. H. O. §. 3. Et idem in Camera observatur.

§. 115.

R. H. O. §. 4. *ibi :* Von dem *Secretario* verlesen : Pertinet ad *præced. tit. §. 16. ibi :* Eine hochwichtige Sach.

§. 116.

R. H. O. §. 5. Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 28. princ.* debentque esse ex utraque Religione, *Recess. Imper. An. 1654. §. 93.* Ultra quod & assensum Advocati Fisci Fiscalis in Camera adhibere teneatur : Qui secus faxit, condemnatur Parti in Expensas, *dict. tit. 28. §. 1.* Quæ comminatio transmittitur in R. H. O.

§. 117.

De Contentis *§. 6. vide supra.*

§. 118.

R. H. O. §. 7. *ibi :* In vierzehen Tagen : C. C. G. O. *part. 1. tit. 40. §. 3.* in omnibus requirit, ut illico fiat : Additur, in C. C. G. O. *part. 1. tit. 36. §. 10. ibi :* So viel möglich / und unverzüglich.

§. 119.

R. H. O. §. 8. Super mora expediendorum conqueruntur partes apud Præsidem, qui de remedio monet Vice-Cancellarium : In Camera hæc intimantur apud Administratorem, & si hic remediri nolit, penes Judicem.

§. 120.

R. H. O. §. 9. Debent omnia Acta in duplo exhiberi, ut & in Camera, C. C. G. O. *part. 1. tit. 34. §. 4.* Additur in R. H. O. In Verbleibung dessen solches *Product* bey der *Inrotulation pro parte Actorum* nicht gehalten werden. In C. C. G. O. *dict. loc.* solum mentio fit mulctæ irrogandæ Procuratoribus contravenientibus.

§. 121.

R. H. O. §. 10. Concordat in omnibus cum Praxi Camerali.

§. 122.

R. H. O. §. 11. Personæ Cancellariæ in Judicio Aulico obedientiam Vice-Cancellario, in Camera Imperiali verò Administratori debent.

§. 123.

R. H. O. §. *ult. ibi:* Verschwiegenheit: Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 16. §. 6.*

TITULUS VII. Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

§. 124.

R. H. O. *Tit. 7. princ. ibi:* Biß 30. nicht zu erstrecken: Idem numerus Procuratorum positus est in C. C. G. O. *part. 1. tit. 30. in princ.*

§. 125.

Ibid. Gebuhrt / Heimat / ehrlichen Verhaltnuß / und wo sie *studi*rt: Et super illis ipsis examinantur in Camera, C. C. G. O. *part. 1. tit. 30. §. 1.*

§. 126.

Ibid. Reichs-Hof-Raths-*Præsidenten* und Reichs-*Vice*-Cantzlern: In Camera petit recipi, apud Judicem & Assessores.

§. 127.

Ibid. Zweyen Reichs-Hof-Räthen: Id & in Camera practicatur.

§. 128.

R. H. O. *§. 1.* In Gegenwart der sämtlichen Räthe: Et hoc in pleno Senatu in Camera fit.

§. 129.

R. H. O. *§. 3.* Coincidit cum usu Camerali.

§. 130.

R. H. O. *§. 4.* Aus Unsern Erb-Königreichen und Landen: *Item:* Absonderliche gnädigst-schrifftliche Erlaubnuß: Illa particularia sunt in Judicio Aulico, ut qualitas illa obstet receptioni Agentis. Dicitur autem, aus: quod latè sive de origine, sive de nativitate, sive de domicilio intelligendum esse reor, idque ob generalitatem vocabulorum.

§. 131.

Ibid. Bey keinem andern *Tribunal:* Excipitur, das Hof-Marschall-Amt: nec in omnibus, sed solum in illis causis, in

quibus

quibus admittitur Reviſio ad Judicium Aulicum. Et in Camera ſoli Judicio Camerali vacare debent, ubi tamen junioribus amplius quid indulgetur, idque non tam ſeriò occupatis, C. C. G. O. *part. 1. tit. 31. §. 11.* & particulare eſt, quod ibi ſubjicitur in *§. 12.* quod aliquando in Comitiis tactum fuiſſe recordor.

§. 132.

Ibid. Ohne Erlaubnuß und *Subſtitution:* Et hæc moris Cameralis ſunt, ita ut ob abſentiam Procuratoris duo conjunctim requirantur, venia, & Subſtitutio alterius Procuratoris. In Camera poſſunt abeſſe ſex ſeptimanis, incluſis nempe Feriis, C. C. G. O. *part. 1. tit. 32. §. 6.* ita tamen ut fiat cum conſenſu præliminari Judicis, *dict. tit. §. 7.* idque ut perſonaliter petat, *ibidem* requiritur: Subſtituique in Camera non aliter quam cum conſenſu Principalis poteſt, *dict. tit. princ.* imo quam odioſa ſit Procuratorum in Camera mutatio, indicat *tit. 11. §. 9.*

§. 133.

R. H. O. *§. 6.* Ut ſubſcribant Memorialia ſive præſentes partes, ſive illorum Procuratores. Hæc alternativa non admittitur in Camera, ſed ſive Partes ſubſcribant, nec ne, tamen à Procuratoribus ſubſcribi debet, *Viſitat. Artic. An. 1557. §.* Dieweil ſie auch 2c. *59.* imo omne Productum ante exhibitionem perlegi & emendari, *ibid.* quod conſonat cum R. H. O. *§. 5. ibi:* Solche zurück ſenden.

§. 134.

Ibid. Oder derentwegen / vermög Rechtens / genugſam *cavirt:* Ita & olim erat in Camera, C. C. G. O. *part. 1. tit. 33. in princ.* & hodie adhuc in primo Termino vel Mandatum exhiberi, vel de rato caveri debet, *Receſſ. Imper. An. 1654. §. 42.* ita tamen, ut non omittatur illud, quod præcipitur in *§. 4. dict. tit. 33.*

§. 135.

R. H. O. *§. 7.* Coincidit cum uſu Camerali: vid. Denaiſ. *in Pandect. Camer. noviſſ. lib. 4. tit. 5. ibi: Intellige.*

§. 136.

R. H. O. *§. 8. ibi:* Auſſerhalb des *Examinis:* Ita ut per

 hanc

hanc exclusionem videatur includi Juramentum Calumniæ, de quo quid disponat hoc in passu *Recess. Imper. de An. 1654. vid. in §. 43.*

§. 137.

Ibid. Substituirt: Est juris vulgati.

§. 138.

R. H. O. §. 9. De hoc nihil in C. C. G. O.

§. 139.

R. H. O. §. 10. Est Juris vulgati.

§. 140.

R. H. O. §. 11. *ibi*: Sich aller verdächtigen unzuläßigen *Correspondentz*en: Est itidem Juris Communis.

§. 141.

R. H. O. §. 12. *ibi*: Schrifftlich thun: Quod plerumque in Camera oraliter fit.

§. 142.

R. H. O. §. 13. Concordat cum C. C. G. O. *part. 1. tit. 36. §. 12.*

§. 143.

R. H. O. §. 14. Hoc singulare & valde pro Partibus utile est, dignum, ut in omnibus introduceretur Judiciis.

§. 144.

R. H. O. §. 15. Hoc faciunt in Camera Judex & Assessores.

§. 145.

R. H. O. *Formula Mandati Procuratorii.* In Judicio Aulico discrepat aliquatenus illa à Tenore Camerali, cum in Aulica Formula sequentia reperiantur omissa: (1.) Hæredum mentio, tam in mandando quam in indemnisando. (2.) Constitutio certi Substituti in casum moribundi Procuratoris. (3.) Purgationis Juramentum. Cætera Consonantia sunt in utraque Formula.

§. 146.

R. H. O. *in fin.* Visitatio Aulici Judicii debet fieri ab Electore Moguntino, juxta modum in his Comitiis recentioribus statuendum, *Instrum. Pac. Osnabrug. artic. V. §. 56.* & eò tendit Instrumentum Pacis, ut Visitatores constituantur ex Statibus in pari Religionis numero.

Qui-

Quibus hoc adhuc loco Epilogi merito adjiciendum est, quod supradictæ duæ Constitutiones, ex quibus hæc excerpta sunt, una Aulica, altera Cameralis, prima de Anno 1654. Cameralis de Anno 1613. utraque nondum à Statibus acceptata sit. Sed interim observetur. De Aulica vide Limnæum *de Jur. Publ. tom. 5. tit. 9. cap. 4. num. 11. circ. fin. pag. m. 439.* De altera consule *Recess. Imper. Anno 1654. §. 134.*

Verzeichnuß

Wovon in einem jedwedem Discurs und Capitel dieses gründlichen Unterrichts gehandelt wird.

Eingang.

Wodurch des Römischen Reichs Ruhe und Wohlfahrt erlanget und zuwegen gebracht werde/ und an welchen Orten es geschehen. Pag. 6
Anmerckungen über diesen Eingang. pag. 126

Præliminaria.

Cap. I.

Von dem Ursprung/ Einsetzung und Benennung beyder höchsten Kayserl. Reichs-Gerichte. Pag. 9
Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 127

Cap. II.

Cap. II.

Von den fürgeschriebenen Ordnungen/wornach sich beydes das Cammer-Gericht / als auch der Kayserl. Reichs-Hof-Rath zu richten. pag. 18

Erster Discurs.

VOn der Jurisdictione concurrente der beyden höchsten/ im Röm. Reich angeordneten Kayserl. Cammer- und Hof-Gerichte / und andern zu dieser Materie gehörigen Sachen. Pag. 23

Cap. I.

Von der Jurisdiction oder Gerichts-Zwang insgemein: Und wie weit solche gemeldten zweyen Reichs-Gerichten zustehe. ead. pag.

Cap. II.

Von der Jurisdictione concurrente, beydes des Kayserl. Reichs-Hof-Raths / als auch des Cammer-Gerichts. pag. 28

Cap. III.

Von des Cammer-Gerichts und Kayserl. Reichs-Hof-Raths gegeneinander habender Prævention. pag. 32

Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 129

Cap. IV.

Wann dieser beyden höchsten Reichs-Gerichte / nemlichen

chen des Cammer-Gerichts und Reichs-Hof-Raths Jurisdiction in Erster Instantz gegründet seye. p. 39
Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 130

Cap. V.

Auf was Art und Weise so wohl am Kayserl. Reichs-Hof-Rath als dem Cammer-Gericht die Sachen durch Appellation anhängig gemacht werden. p. 43
Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 131

Zweyter Discurs.

Von denen Kayserl. Processen, welche auf bittliches Suchen und Anhalten der Partheyen / so wohl vom Kayserl. Hof / als dem Cammer-Gericht aus / zu ergehen pflegen. Pag. 47

Cap. I.

Wie die Processe beydes am Kayserl. Cammer-Gericht / als dem Reichs-Hof-Rath gebetten / auch so fort erkennet werden. pag. 48

Cap. II.

Von unterschiedenen Arten der Kayserlichen Processe. pag. 56

Cap. III.

Wie und auf was Weise / so wohl am Kayserl. Reichs-Hof-Rath / als dem Cammer-Gericht / die gebettene Processe expedirt und außgefertiget werden. p. 65
Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 132

Cap. IV.
Wie und auf was Weise die von dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht außgegangene Kayserl. Processe insinuirt werden. pag. 68

Dritter Discurs.

Von dem Proceß der Rechts-Sachen an und für sich selbsten / und wie es damit in gemeldten zweyen höchsten Gerichten des Heil. Röm. Reichs gehalten werde / wie auch von Eröffnung der Urtheil und deren Widerfechtung. Pag. 70

Cap. I.
Von den öffentlichen Audientzen / so bey dem Cammer-Gericht bräuchlich / auch der Art und Weise / wie in solchen die Rechts-Sachen geführet werden. pag. 71
Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 133

Cap. II.
Von dem Proceß der schlechten einfachen Klagen / wie auch der Appellation. pag. 76
Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 133

Cap. III.
Von Eröffnung der Cammer-Urthel. pag 80
Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 134

Cap. IV.

Von den Rechtlichen Hülffs-Mitteln / wider die von dem Kayserl. Cammer-Gericht / und Reichs-Hof-Rath ergangene Urthel. pag. 85

Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 134

Cap. V.

Von Vollstreckung der am Kayserl. Reichs-Hof-Rath und dem Cammer-Gericht ergangenen Urthel. pag. 96

Vierter und Letzter Discurs.

Von denjenigen Personen / welche in den offt angezogenen beyden höchsten Reichs-Gerichten die Justitz administriren. Pag. 100

Cap. I.

Von dem Kayserl. Cammer-Richter und dessen Vicarien. Wie auch dem Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Vice-Præsidenten. ead. pag.

Cap. II.

Von den Cammer-Gerichts-Beysitzern / wie auch Kayserl. Reichs-Hof-Räthen. pag. 103

Cap. III.

Von den Re- und Correferenten, wie auch der Art und Weise / wie die Relation geschiehet. pag. 109

Cap. IV.

Wie die Acta in dem Gericht referirt und fürgetragen werden. pag. 114

Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 134

Cap. V.

Von den Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, wie auch den Agenten und Procuratoren des Kayserl. Reichs-Hof-Raths. pag. 118

Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 135

Cap. VI.

Von den Gerichtlichen Gewälten oder Vollmachten. pag. 123

Anmerckungen über dieses Capitel. pag. 135

Appendix.

Consonantiæ & Differentiæ Judicii Cæsareo-Aulici & Judicii Cameralis. Pag. 136 & seqq.

STAATL. BIBLIOTHEK REGENSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gerhard, Johann Andreas

Kurtzer jedoch gründlicher Unterricht, wie die Proceß an beyden höchsten Kayserl. Reichs-Gerichten wohl ein- und außzuführen

Wetzlar 1736

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.3557
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11074714-1
VD18 14820331-007